

ZEITUNG ANTIRASSISTISCHER GRUPPEN

DEZEMBER 1994
BIS FEBRUAR 1995
4. Quartal 1994
4. Jahrgang Nr. 13
erscheint vierteljährlich
Postvertriebsstück A 12057 F

5,- DM

Polizei und Justiz

mit Beiträgen von Rolf Gössner und Monika Frommel

In der Neiße ertrunken ... – Das vorläufige Ende einer Recherche

Postvertriebsstück A 12057 F – Gebühr bezahlt

ZAG/Antirassistische Initiative e.V., Yorckstr. 59, HH, 10965 Berlin

Antirassistische und antifaschistische Telefone in der BRD

Aachen
Antifa/Antira Infobüro, 0241/3 84 68, (in dringenden Fällen) fr ab 18.00

Berlin
Antirassistisches Telefon, 030/785 72 81, mo ab 17.30, di 16.00–19.00, fr 14.30–17.30

Antirassistisches Telefon Ostberlin, 030/442 61 74, do 17.00–20.00

Bielefeld
AntiDiskriminierungsBüro, 0521/64094, mo+fr 10.00–13.00, di+do 14.00–18.00 (sonst AB)

Bonn
Antifaschistisches Infotelefon, 0228/69 05 09, mo+sa 18.00–20.00

Antirassistisches Telefon, 0228/63 61 51, mo+mi+do 18.00–20.00

Braunschweig
Antirassistisches Telefon, 0531/34 11 34, mi 16.00–18.00, sa 17.00–19.00

Bremen
Anti-Rassismus-Büro, 0421/70 64 44, di 15.00–19.00, do 15.00–17.00

Darmstadt
Darmstädter Bündnis gegen Rassismus, 06151/204 80, do 17.00–20.00

Delmenhorst
Infotelefon 04221/178 15

Dortmund
Infotelefon Dortmund, 0231/41 66 65

Düsseldorf
Nottelefon gegen Rassismus, 0211/992 00 00, rund um die Uhr

Erlangen
Infobüro gegen Rassismus, 09131/20 22 68 , di 10.00–12.00

Essen
Anti-Rassismus Telefon, 0201/23 20 60

Frankfurt
Antirassistisches/antifaschistisches Notruf- und Infotelefon, 069/70 33 37, mo–fr 17.00–7.00, am Wochenende durchgehend

Giessen
Antirassistisches/antifaschistisches Notruftelefon, 0641/79 14 64, di 19.00–21.00, fr 19.00–23.00, sa 11.00–13.00 und 19.00–23.00

Göttingen
Antifaschistisches Notruftelefon, 0551/39 45 67

Hamburg
Antirassistisches Telefon, 040/43 15 87, mo-sa 9.00–23.00

Heidelberg
Antirassistisches Notruf- und Infotelefon, 06221/290 82, werktags 19.00–7.00

Kassel
Infotelefon, 0561/17919, 24 Std.

Köln
Kölntelefon, 0221/881022

Lüneburg
Antifatelefon Lüneburg, 04131/40 54 10

Mannheim
Antirassistisches Notruftelefon, 0621/156 41 41, fr+sa 19.00–6.00, so und mo 19.00–24.00

Infotelefon, 0621/217 05

München
Anti-rassistisches Telefon, 089/543 96 12, mo 10.00–12.00, di 18.30–20.30 und fr 15.00–17.00

Münster
Antifa-Infotelefon, 0251/602 56 di 18.00–20.00, Fr 17.00–1.00

Nürnberg
Antirassistisches Telefon, 0911/26 20 88, mo 10.00–12.00, di 19.00–21.00 fr 19.00–21.00

Passau
Infotelefon Antifa, 0851/361 06, fr 16.00–19.00





Inhalt

Zeitung antirassistischer Gruppen

Herausgegeben von:

Antirassistische Initiative e.V.

Mitarbeit:

Antirassistisches Telefon Ostberlin

Redaktion: Andreas, Irmgard, Martina, Michael, Peter, Sabine, Stefan, Sylvia, Thomas, Kerstin

Redaktionsanschrift:

ZAG / Antirassistische Initiative

Yorckstr. 59, HH

10965 Berlin

Tel.: 030-785 72 81

(Antirassistisches Telefon)

FAX: 030-786 99 84

Konto:

Antirassistische Initiative e.V.

Stichwort: ZAG

Bank für Sozialwirtschaft

Konto-Nr.: 303 96 01

Bankleitzahl: 100 205 00

Erscheinungsweise vierteljährlich

V.i.S.d.P.: Peter Finger

Gestaltung:

Steglich & Sprenger Typographik

Rosenthaler Str. 13, 10119 Berlin

Druck: EinDruck

Redaktionsschluß für diese Ausgabe: 30.10.94

Fotos dieser Ausgabe:

Umbruch-Bildarchiv,

Eisenbahnstr. 4, 10999 Berlin

vorwort

Im vergangenen Sommer haben die Medien ein »neues« Thema entdeckt: rassistische Mißhandlungen der deutschen Polizei. Nach »spektakulären« Enthüllungen trat gar der Hamburger Innensenator Hackmann zurück, 27 Polizisten wurden allein in Hamburg vom Dienst suspendiert. Doch als die Öffentlichkeit das Interesse an den »Neuigkeiten« verlor, nutzten die Innenpolitiker ihre Chance zur Vertuschung. Rassistische Skandale lassen sich eben nur begrenzte Zeit vermarkten. Dies zeigt exemplarisch der Umgang mit den rassistischen Mißhandlungen vor zwei Jahren in Bremen. Ein Beitrag dazu auf Seite XX.

Wir haben in unserer Zeitung immer wieder rassistische Diskriminierungen und Mißhandlungen durch die Polizei öffentlich gemacht. Es wird daher nicht verwundern, daß sich hinter unserem Schwerpunkt »Polizei und Justiz« nicht eine weitere Aneinanderreihung rassistischer Übergriffe verbirgt. Uns geht es vielmehr darum, die Strukturen sichtbar zu machen, die sich dahinter verbergen.

Als »Allheilmittel« gegen rassistische Tendenzen bei der Polizei wird nun vermehrt – nicht nur von einigen Innenpolitikern – die Einstellung von ImmigrantInnen gefordert. Wir unterstützen hier, wie überall, den gleichen Zugang zu allen Berufen als Antidiskriminierungsmaßnahme, glauben jedoch nicht, daß mit der Einstellung von ImmigrantInnen allein der in den Strukturen der Polizei verankerte Rassismus bekämpft werden kann (mehr unter anderem dazu auf Seite XX). Kritische Stellungnahmen zu dieser Forderung sind schwer zu bekommen. Erfahrungen gibt es bereits in Großbritannien und den Niederlanden, dazu ein Interview mit Radar, einem Rotterdamer Antidiskriminierungsbüro, auf Seite XX. Wie solche Einstellungen der Öffentlichkeit verkauft werden, zeigt ein Artikel über die Situation in Hamburg.

Das Deckert-Urteil, der »Kaindl-Prozeß« und die Urteile wegen rassistischer Übergriffe, die auch in der letzten Zeit von den Medien aufgegriffen wurden, stellen die Frage, ob Rassismus überhaupt mit der Justiz bekämpft werden kann. Monika Frommel untersucht die Justizpolitik der jüngsten Zeit, Rolf Gössner leitet die gegenwärtigen Mißstände eher aus den Traditionen der bundesdeutschen Justiz ab.

Die nächste Ausgabe der ZAG werden wir gemeinsam mit der Hamburger Zeitschrift off limits gestalten: Diese Gemeinschaftsausgabe soll die Ansätze antirassistischer Arbeit der deutschen Linken kritisch reflektieren. Näheres zu diesem Vorhaben findet Ihr auf Seite XX, Anregungen und Beiträge Eurerseits wären schön.

In diesem Sinne, die ZAG-Redaktion

Schwerpunkt der ZAG Nr. 14: Deutscher Antirassismus?

infos zur ZAG

Wir wollen in der ZAG Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, über den Widerstand und Aktionen gegen rassistische und faschistische Gewalt berichten und die Meldungen, die bei den Infotelefonen eingegangen sind, dokumentieren und veröffentlichen.

Die ZAG soll nicht nur uns, den zwei herausgebenden Info-Telefonen, sondern auch anderen antirassistischen und antifaschistischen Gruppen die Möglichkeit bieten, Informationen, Einschätzungen, Selbstdarstellungen und Ankündigungen zu veröffentlichen.

Ziel und Aufgabe der Info-Telefone und der ZAG ist es:

* Menschen, die konkret von faschistischer Gewalt, rassistischen Diskriminierungen oder staatlichen Maßnahmen betroffen sind, solidarisch bei ihrer Gegenwehr zu unterstützen.
* Zu einer starken Gegenöffentlichkeit beizutragen, das Wegsehen und Schweigen gegenüber dem alltäglichen Rassismus und der faschistischen Gewalt zu durchbrechen.
* Antirassistische und antifaschistische Aktionen durchzuführen und zu unterstützen.

Die Qualität und der Informationsgehalt der ZAG hängt auch von Eurer Mitarbeit ab. Deshalb: Gebt Eure Informationen und Erfahrungen an die Infotelefone weiter. Soweit es uns möglich ist, werden bei der ZAG eingehende Artikel wörtlich übernommen. Wortwahl und Inhalte von Beiträgen, die von Einzelpersonen oder Gruppen unterzeichnet sind, sind Ausdruck von deren Politik und stimmen nicht unbedingt mit den politischen Ansichten der ZAG-Herausgeber-Gruppen überein.

Redaktionsschluß für die nächste ZAG: 30.10.1994

Weil es ziemlich arbeitsaufwendig ist, die Texte druckfertig zu machen (abtippen, Korrektur lesen, usw.), bitten wir alle, denen dies möglich ist, uns ihre Artikel auf Diskette (ohne Druckformat, mit Angabe des Textverarbeitungssystems und einem Textausdruck) zuzusenden. Fotos und anderes Layout-Material bitte nicht vergessen!

Außerdem danken wir allen, die die ZAG bisher mit Spenden und Abos unterstützt haben. Wie auch die Erfahrungen anderer Zeitungsprojekte zeigen, ist es in der Bundesrepublik fast unmöglich, als alternative oder linke Zeitung die Kosten ausschließlich durch die Verkaufserlöse abzudecken. Deshalb sind wir auch weiterhin auf Eure Spendenfreudigkeit und möglichst regelmäßige finanzielle Unterstützung angewiesen.

Die Redaktion

Das vorläufige Ergebnis einer ARI-Recherche

In der Neisse ertranken Ende August mindestens sechs tamilische Flüchtlinge

Es war erschütternd, was uns Rajan K. zu erzählen hatte. Ende August versuchte der junge Tamile mit einer Gruppe von ca. 22 Leuten, darunter zwölf Menschen aus Sri Lanka, die Neisse zu überqueren. Wir fragen ihn nach verschiedenen Personen. Rajan erinnert sich meist nur an Rufnamen. Einige von ihnen kann er beschreiben. Zweifel sind schnell beseitigt: Rajan war mit der Gruppe von Tamilen unterwegs, nach der wir suchen.

Er erzählt, sie seien über verschiedene osteuropäische Staaten nach Polen gekommen. Sie mußten viel Geld für diese Reise bezahlen. Wochenlang hat Rajan mit anderen Flüchtlingen in einer polnischen Stadt, deren Namen er nicht kennt, darauf gewartet, an die Grenze gebracht zu werden. Am 26. August sind sie dann abgeholt worden und stundenlang mit dem Zug gefahren. Das letzte Stück bis zu Grenze saßen sie in einem Lastwagen.

Rajan schweigt kurz und holt tief Luft, dann berichtet er von der Überquerung der Neisse: »Uns wurde gesagt, wir sollen uns an den Händen halten und in einer Kette gehen. Wir sind einer nach dem anderen ins Wasser. Es hieß, daß es nur bis zur Taille gehen würde. Nach einigen Schritten stand uns das Wasser aber schon bis zum Hals.« Die Gruppe verlor den Boden unter den Füßen und wurde von der Strömung mitgerissen. »Zwei Leute haben sich an mir festgeklammert und mich untergetaucht, weil sie nicht schwimmen konnten«, erzählt Rajan weiter. »Aber so konnte ich auch nicht schwimmen, also habe ich mich irgendwie befreit. Ich wurde sehr schnell abgetrieben.« In diesem Moment wurde die Gruppe von der polnischen Grenzpolizei entdeckt, die die Szenerie mit Leuchtraketen erhellte. »Dann kam Licht von den polnischen Grenzern. Ich habe nur noch ein paar Köpfe gesehen, die auf- und abtauchten, und Schreie gehört«, erinnert sich Rajan. »Ich kann ja schwimmen, aber trotzdem habe ich Wasser geschluckt. Als ich ans Ufer kam, bin ich erschöpft liegengeblieben.«

Rajan K. berichtet weiter, daß auch der deutsche Bundesgrenzschutz vor Ort war, vermutlich von Leuchtkugeln der polnischen Beamten alarmiert. Er hat Scheinwerfer gesehen, mit denen das Ufer und der Fluß abgesucht wurden. Doch Rajan hatte Glück: Er blieb unentdeckt.

Der große, schlanke Mann wirkt bei dem Gespräch erstaunlich gefaßt. Er hat eine anderthalbjährige Odyssee hinter sich, seitdem er Colombo verlassen hat. Die meiste Zeit saß Rajan K. in irgendeiner Wohnung einer osteuropäischen Stadt. Nun sitzt er in einem Flüchtlingslager bei Dresden und wartet auf sein Asylverfahren, das ihm überhaupt nur zugestanden wurde, weil er verschwiegen hat, aus welchem »sicheren Drittland« er in die Bundesrepublik kam.

Rajan weiß von drei weiteren Tamilen, die es in jener Nacht geschafft haben. Mit ihnen ist er nach kurzer Rast gemeinsam losgegangen. Tagelang haben sie sich von Mais ernährt, bis sie das gefährliche Grenzgebiet verlassen hatten. Von den anderen 17 Personen, die mit ihm durch die Neisse gegangen sind, hat der junge Mann nichts mehr gehört. Polnische und deutsche Beamte, da ist der junge Tamile sich sicher, müssen Schreie gehört haben, zumindest polnische Beamte müssen Menschen in der Strömung haben kämpfen sehen. Geholfen haben sie den Flüchtlingen nicht.

Aus Vermißten werden Tote

Wir sind auf der Suche nach tamilischen Flüchtlingen, die beim Versuch, die deutsch-polnische Grenze illegal zu passieren, verschwunden sind. Angehörige der Vermißten haben sich im Büro der Antirassistischen Initiative in Berlin gemeldet, nachdem sie seit Tagen vergeblich auf Lebenszeichen ihrer Verwandten gewartet hatten. Zuletzt hatten sich diese Ende August aus Polen gemeldet. Es hat einige Tage gedauert, bis wir mit Rajan endlich jemanden gefunden haben, der uns etwas über die Vermißten sagen kann. Durch seinen Bericht konkretisiert sich unsere schreckliche Vorahnung: Die Vermißten, nach denen wir suchen, sind wahrscheinlich ertrunken.

Nach dem Treffen mit Rajan wenden wir uns direkt an den Bundesgrenzschutz in Forst, der für das betreffende Stück der Neisse zuständig ist. Wir wollen Auskunft über in der letzten Zeit aufgegriffenen oder ertrunkenen Flüchtlinge. Abschnittsleiter Bierholdt versichert, in seinem Bereich habe es im fraglichen Zeitraum »keine Vorfälle dieser Art« gegeben. Auch die Ausländerbehörde in Forst will uns nicht weiter helfen: Auch sie hätten von Ertrunkenen noch nie was gehört. Der Polnische Sozialrat in Berlin unterstützt unsere Nachforschungen auf der polnischen Seite. Stundenlanges Telefonieren ohne Ergebnisse. Wir schalten das Internationale Rote Kreuz ein, der UNHCR in Warschau verspricht, uns bei der Suche zu unterstützen. Danuta Klenge, die Ausländerbeauftragte des Krei-



Das Grab der sechs Ertrunkenen in Polen

ses Forst/ Lausitz, hat etwas von zwei toten Frauen gehört, die Anfang September auf der polnischen Seite gefunden worden seien. Doch offiziell hat auch sie keine Informationen bekommen, mit der sie uns weiterhelfen könnte.
Schließlich meldet sich ein Journalist aus Zielona Gora, der von sechs ertrunkenen asiatischen Flüchtlingen weiß. Am Auffanggitter eines Elektrizitätswerkes in Zasieki seien die Toten zwischen dem 1. und 6. September gefunden worden. Einen Tag später treffen wir uns mit dem Journalisten in Zielona Gora. Er arrangiert einen Besuch bei der zuständigen polnischen Kriminalpolizei. Diese stellt uns unbürokratisch Fotos der geborgenen Toten zur Verfügung: Die polnischen Behörden haben Interesse an einer Identifizierung, um den Fall abzuschließen.
Aus der furchtbaren Ahnung wird plötzlich Gewißheit. Anhand von Bildern, die wir von Verwandten der Vermißten haben, können wir eine Frau und einen Mann sofort identifizieren. Bei den anderen vier Toten ist dies nahezu unmöglich, da die Körper schon einige Tage im Wasser lagen. Die polnischen Kripo-Beamten versichern, daß sie ihre deutschen Kollegen längst informiert haben. Schließlich sei auch auf der deutschen Seite ein Toter gefunden worden.
Mit diesen Informationen konfrontieren wir nunmehr den BGS-Abschnittsleiter Bierholdt in Forst: Jetzt hat auch er etwas von den sechs Toten in Polen gehört. Er gibt nun auch zu, daß seine Untergebenen am 30.8. in der Nähe von Forst einen ertrunkenen Pakistani aus der Neisse geborgen haben. Bierholdt zeigt nun plötzlich größtes Interesse daran, die Namen und Adressen der tamilischen Angehörigen in Erfahrung zu bringen, die sich bei der Antirassistischen Initiative gemeldet hatten. Wir lehnen diese Zusammenarbeit ab.
Den Angehörigen können, anstatt ihrer vermißten Verwandten, schließlich nur Fotos zur Identifizierung von Ertrunkenen übergeben werden. Vier der Toten konnten inzwischen durch Familien und Überlebende identifiziert werden. Bei den anderen zwei ist dies allein aufgrund der Bilder nicht möglich. In diesen Fällen wird es wohl nie zu einer definitiven Identifizierung kommen. Die Toten sind auf Anordnung der polnischen Behörden längst auf einem kleinen Friedhof in Zary beigesetzt. Ein Grab, das abseits der anderen Gräber liegt mit sechs Holzkreuzen.

Kein Einzelfall

Es ist nicht das erste Mal, daß Flüchtlinge an der deutsch/polnischen Grenze ertrunken sind. Der Roma National Congreß, eine Hamburger Roma-Organisation, hat eine Liste mit Namen von osteuropäischen Flüchtlingen, die seit dem letzten Jahr vermißt werden – und einzelne Bundesgrenzschützer lassen sich beim inoffiziellen Gespräch durchaus zu der Bemerkung hinreißen, daß Wasserleichen öfter gefunden werden.
Es ist allerdings das erste Mal, daß der Bundesgrenzschutz dies offen zugibt. Am 14.10. veröffentlichte die Grenzschutzdirektion Ost eine Liste, aus der hervorgeht, daß alleine im Bereich der Neisse dieses Jahr 14 Tote geborgen wurden (siehe Kasten).
Der Zusammenhang zwischen einer inzwischen hochgerüsteten Grenze und der Lebensgefahr für diejenigen, die sie dennoch passieren müssen, liegt auf der Hand. Seit der Verschärfung des Asylrechts 1993 wurde das Überwachungsarsenal des BGS beträchtlich erweitert: Die Beamtenanzahl an der Ostgrenze wurde um 1.650 auf 4.660 aufgestockt, 23 zusätzliche Stellen zur ausschließlichen Überwachung der »grünen Grenze« mit insgesamt 456 mobilen Überwachungstrupps wurden eingerichtet: vier Polizeihubschrauber suchen illegale Grenzgänger aus der Luft, und 66 Wärmebildgeräte sollen bei Dunkelheit für Unpassierbarkeit sorgen. An der Ostsee stehen dem BGS zwölf Patrouillenboote und sieben seeflugtaugliche Hubschrauber zur Verfügung.
Da eine lückenlose Überwachung der Grenze trotz dieses Aufgebots nicht möglich ist, konzentriert sich der BGS auf leicht überquerbare Stellen. Die Konsequenz ist, daß Flüchtlinge an immer gefährlicheren Stellen versuchen, durch den Fluß zu kommen.
Auf unsere Anfrage hin teilt uns der BGS mit, daß es im Bereich der Oder bisher noch keine Fälle von Ertrunkenen gegeben hätte. Wir werden trotzdem weiter recherchieren, in der Hoffnung, daß der BGS diesmal nicht gelogen hat.

Dominique John (Antirassistische Initiative)

(Die tamilischen Namen wurden von der Redaktion geändert)

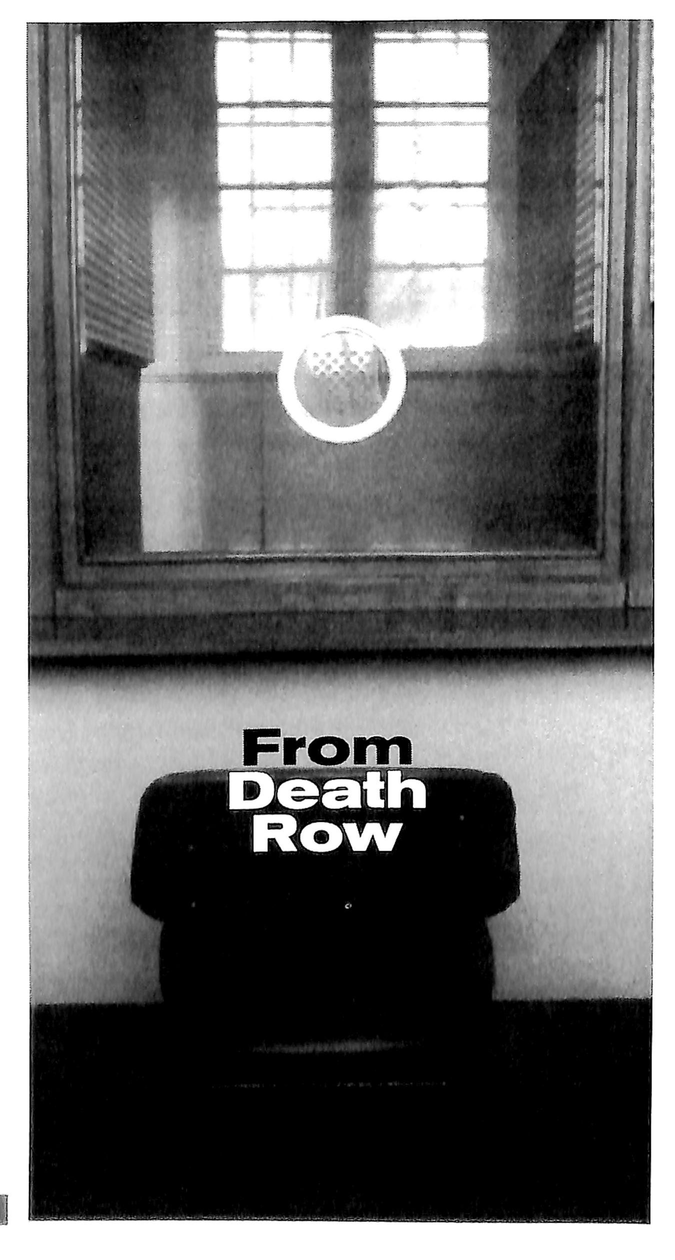
14/10/94 13:34 GSP OST FMBZ 447 → 49 30 30312676 NR.343 002

1 Seit Jahresbeginn 1994 wurden im Bereich des Grenzflusses Neiße folgende Wasserleichen registriert:

11.03.1994,	Zittau,	1 unbek. Mann, poln. Seite
22.03.1994,	Guben	1 "-" , dtsch. Seite
25.04.1994,	Rothenburg,	1 Rumänin, Ehemann und Kind erreichten bei ~~Flucht des~~ Überqueren der Neiß deutsche Ufer
24.05.1994,	Görlitz,	1 unbek. Mann, dtsch. Seite
22.08.1994,	Guben,	1 "-" , dtsch. Seite
23.08.1994,	Guben,	1 poln. Mann, poln. Seite
25.08.1994,	Guben,	1 Algerier, poln. Seite
30.08.1994,	Forst,	1 Nepalese mit pakist. Personalausweisen; wurde bereits ED-behandelt und zweimal in Forst nach Polen zurückgeschoben (Sandbank)
02.09.1994,		2 vermutl. srilankische StAng. poln. Seite
04.09.1994,		4 vermutl. srilankische StAng., poln. Seite

Grußadresse zum Prozeßauftakt gegen die sieben Gefangenen in Berlin.

Von Mumia Abu-Jamal



In diesem Verfahren gegen die sieben türkischen, kurdischen und deutschen AntifaschistInnen geht es um einen staatlichen Angriff auf das Recht auf Widerstand – und nicht um rechtliche Prinzipien oder den Grundsatz von Gerechtigkeit.

Es ist passend, daß dieses Verfahren in Deutschland stattfindet, denn welchen angemesseneren Ort gäbe es für ein derartiges Verfahren als das Land des Nazi-Staatsterrorismus und dessen bleibende Demonstration einer Politik, die die Interessen des Staates über alles andere stellt.

Und gleichzeitig gibt es kein besseres Beispiel dafür, was passiert, wenn dem allmächtigen Staat kein Widerstand entgegengesetzt wird.

Menschen auf der ganzen Welt sind über den Horror des europäischen Holocaust informiert – aber wieviele Menschen wissen, daß der Holocaust, unabhängig davon, wie schrecklich er war, auf völlig legaler Ebene stattgefunden hat und durch eine verdrehte rassistische Gesetzgebung ermöglicht wurde? Und wie viele Menschen wissen, daß viele derjenigen Richter, die Vorsitzende waren in den deutschen Gerichten des Massenmordes – den sog. »Volksgerichtshöfen« – heute staatliche Pensionen für ihre »Dienste« erhalten?

Heute haben wir eine Stadt wie Hanover im US-Bundesstaat Pennsylvania, wo Bullen schwarze EinwohnerInnen aufforderten, ihre Häuser und ihre Stadt zu verlassen (nachdem der Ku-Klux-Klan drei Tage lang ungestört rassistische Kundgebungen vor ihren Häusern durchgeführt hatte, Anm. d. Ü.). Gleichzeitig werden in Großdeutschland türkische Frauen und Kinder in ihren Häusern verbrannt, und sog. »Gastarbeiter« sind in diesem neuen Deutschland nicht mehr willkommen.

Da die Menschen in Deutschland es versäumt haben, Widerstand gegen das Naziregime zu leisten, müssen wir von ihrem tödlichen Fehler lernen und heute dem Staat Widerstand entgegensetzen, um das Geschenk des Lebens zu würdigen.

Der Revolutionär und Gründer der MOVE Organisation John Africa hat einmal gesagt: Es ist verrückt, keinen Widerstand gegen etwas zu leisten, was dir selber, deinen Familien und den Menschen in dem Land, in dem Du lebst, nichts als Schmerzen zufügt!

Deshalb bitte ich Euch alle – leistet Widerstand! Organisiert den Widerstand gegen das System! Und entfacht eine Rebellion!

Aus der Todeszelle
Mumia Abu-Jamal im September 1994

Mumia Abu-Jamal ist ein ehemaliger Black Panther und bekannter schwarzer Radiojournalist aus Philadelphia, der 1982 wegen angeblichen Mordes an einem Bullen zum Tode verurteilt wurde. Seitdem sitzt Mumia in Einzelisolation im Todestrakt des Hochsicherheitsknastes in Huntingdon in Pennsylvania. Aus dem Knast heraus arbeitet er weiter als Journalist. Momentan versucht Mumia's Anwalt, Len Weinglass, eine Wiederaufnahme des Verfahrens für Mumia durchzusetzen. Trotzdem ist seine Situation zugespitzt, da er gerade auf Platz 2 der Hinrichtungsliste in Pennsylvania steht.

Mumia freut sich über Post (es muß kein perfektes Englisch sein):

Mumia Abu-Jamal, AM-8335, Huntingdon SCI, 1100 Pike Street Huntingdon, PA 16654-1112

Für mehr Informationen:
USA-Archiv, c/o Papiertiger, Cuvrystr. 25, 10997 Berlin

»Weißt du, was ich gern mit dir machen würde, du rote Socke?«

Über einen Mordprozeß ohne Mord und Mörder

Es war ein Schließer in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, der es auf den Punkt brachte, nachdem er einem der Angeklagten im Kaindl-Prozeß die eiserne Zellentür vor den Kopf geknallt hatte: »Der hat mit neun Leuten einen von uns niedergemacht, da möcht' ich gern mal in die Zelle ...«. Präziser läßt sich Motivation und Handeln der deutschen Strafverfolgungsbehörden, des polizeilichen Staatsschutzes und der Staatsanwaltschaft im Fall »Kaindl« nicht umschreiben.

Etwas Unerhörtes war vorgefallen in jener Aprilnacht 1992, als Gerhard Kaindl durch mehrere Messerstiche gewaltsam zu Tode kam, in einem China-Restaurant an der Bezirksgrenze zwischen Kreuzberg und Neukölln: Der rassistische Aggressionsschub in Amtsstuben und Polizeirevieren, S-Bahnen und Parlamenten, dieser so notwendige Bestandteil des ideologischen Projekts »innere Einheit der Deutschen« hatte ein erstes Opfer gefordert – auf Seiten der weißen Angreifer. Erschwerend kam hinzu, daß der Erstochene kein Underdog, kein jugendlicher Schläger war, sondern ein respektabler Bürger, ein rechtsextremer Biedermann, der gerade mit einem ehemaligen Christdemokraten am Projekt »Königsberg ist deutsch« strickte. Erschwerend kam weiter hinzu, daß die mutmaßlichen Täter nicht einfach aus den Reihen der deutschen Linken, der Antifa, kamen, sondern aus denen der im vereinigten Deutschland drangsalierten, aus dem Milieu der »türkischen Jugendgangs«. Und nochmal erschwerend kam hinzu, daß sie angefangen hatten, sich zu politisieren, die Gruppe »Antifasist Gençlik« (Antifaschistische Jugend) gegründet hatten, Kontakte zur deutschen Linken aufgenommen hatten.

Da kann der deutsche Repressionsapparat nicht anders: Geradezu notorisch muß er deutlich machen, daß der gewaltsame Tod einer Türkin oder eines Angolaners in seinen Augen zwar nicht gerade fein, aber eben doch ein verständlicher Betriebsunfall ist, meist verursacht durch Einwirkung von Alkohol und halbstarker Perspektivlosigkeit. Eine verschärfte Form von jugendlichem Vandalismus sozusagen, nur deshalb knapp oberhalb der Schwelle staatlichen Verfolgungsinteresses, weil deutsches Ansehen in Gefahr ist. Der Tod eines »Schriftführers« einer »Deutschen Liga für Volk und Heimat« dagegen kommt einem heimtückischen Anschlag auf das Ganze, auf die Staatssicherheit gleich. Sofortige Bildung von Sonderkommissionen, hohe Kopfgelder, Durchsuchungswellen, nicht mehr steigerbare Tatvorwürfe, mediale Vorverurteilung, die Hochsicherheits-Inszenierung des Prozesses, der allwöchentliche Belagerungszustand rund um das Moabiter Gerichtsgebäude – es fiele diesem Apparat im Traum nicht ein, etwas auch nur annähernd Vergleichbares zu veranstalten, würde einer der jetzt Angeklagten den marodierenden Fußtruppen der im China-Restaurant Angegriffenen zum Opfer fallen.

Der vereinzelte Deutsche – die organisierten Anderen

Die Angeklagten im »Kaindl-Prozeß« sehen sich gleich zwei strukturellen Ungleichbehandlungen von Polizei und Justiz gegenüber: Erstens der schon von Kurt Tucholsky abschließend beschriebenen von links und rechts, die so notorisch ist, daß sie hier keiner weiteren Darstellung bedarf. Zweitens der als ImmigrantInnen: In ihrem Fall wird – strafprozessual ungemein vereinfachend und wie selbstverständlich von gemeinschaftlicher Täterschaft ausgegangen und das ergibt sich weniger aus dem Vorgefallenen, als vielmehr aus derselben rassistischen Figur, auf der auch der aktuelle Popanz »Organisierte Kriminalität / Ausländerkriminalität« fußt: Dem urgründigen Selbstbild vom isoliert dastehenden Deutschen, der sich einer versippten, vernetzten, organisierten feindlichen Masse Fremder gegenübersteht.

Mordanklage vom Tisch

Nach nur acht Verhandlungstagen ist der »Kaindl-Prozeß« vor der 7. großen Strafkammer des Berliner Landgerichts, der, als er begann, von Berliner UnterstützerInnen als bisher größter Prozeß gegen die Antifa tituliert wurde, auf ein fast erträglich zu nennendes Normalmaß zurechtgestutzt worden. Vor einer breit mobilisierten Öffentlichkeit, darunter internationale ProzeßbeobachterInnen und eine Richterin, die zumindest keine Hardlinerin ist, kollabierte die anfänglich äußerst bedrohliche Anklage, weil die Verfolger in ihrer Wut vergessen hatten, ihre Konstrukte auch wasserdicht zu präparieren. Dabei hatten zwei der Angeklagten es ihnen erschreckend leicht gemacht: Der Jagdreflex der ermittelnden Beamten stieß zuerst auf einen schwer psychisch kranken, völlig überforderten Achtzehnjährigen, der nicht nur auspackte, sondern seinen Peinigern nach zwei Wochen Verhören ohne Anwalt alles bestätigte und unterschrieb, was sie wollten. Wahrscheinlich war Erkan gar nicht in der Lage, selbst Erlebtes und die Szenarien der Staatsschutzbeamten auseinanderzuhalten. Zwei psychiatrische Gutachten ließen dem Gericht keine Wahl: Seine Aussagen sind nicht mehr gerichtsverwertbar. Aber noch ein zweiter Angeklagter sang, was das Zeug hielt, auch ihm schrieben die Ermittler jedoch Aussagen ins Protokoll, die

den gewünschten Formulierungen der herrschenden Rechtsprechung zwar entsprachen, unmöglich aber dem, was er selbst überhaupt hätte formulieren können.
Bezeichnenderweise allein auf Grund der Einlassungen der Angeklagten mußte der Mordvorwurf fallengelassen werden, von Körperverletzung mit Todesfolge ist jetzt im Gerichtssaal noch die Rede. Zwei der sieben Angeklagten (Abidin und Fatma, die gar nicht am Tatort zugegen waren) mußten Ende Oktober auf freien Fuß gesetzt werden. Das erste abgetrennte Verfahren gegen Abidin endete nach eintägiger Verhandlung mit Freispruch und auch die weiteren dürften kaum noch mehr erbringen als eine nachträgliche Rechtfertigung der überlangen Untersuchungshaft.

Die Anklage ist geplatzt, der Prozeß geht weiter

Die Zurückbleibenden jedoch werden kaum völlig ungeschoren davonkommen und zumindest ein noch Flüchtiger wird sich dreimal überlegen, ob er sich stellt. Zuviel, allzuviel über das Geschehen in der fraglichen Nacht ist bereits aktenkundig. Und gegen den Vorwurf des »gemeinschaftlichen Handelns« mußte und muß die Verteidigung auf Individualisierung setzen, die ungeplante, schlecht vorbereitete Art der Aktion hervorheben. Wenn es gelingt, auch diesen Anklagepunkt zu kippen, müssen den einzelnen Beteiligten konkrete Handlungen nachgewiesen werden. Dies ist eine juristische Schadensbegrenzung, die zwar prozeßtaktisch – angesichts erheblicher Aussagen in den Ermittlungsverfahren – vernünftig ist, die jedoch Einzelne zurücklassen wird, die den Rest der Suppe allein auslöffeln müssen.
Solidarität mit den gefangenen und verfolgten Antifas!

Micha Wilde, Berlin (Stand vom 6.11.94)

Infos: FreundInnen und UnterstützerInnen der gefangenen und gesuchten Antifas, c/o Prozeßbüro, Dieffenbachstr. 33, 10967 Berlin

Deutscher Antirassismus?

Eine Gemeinschaftsausgabe von ZAG und off limits

Im Februar 1995 wird eine gemeinsame Ausgabe der ZAG (Berlin) und off limits (Hamburg) erscheinen. Es ist zunächst ein einmaliges Experiment. ZAG und off limits sind – zu unterschiedlichen Zeitpunkten – mit dem Anspruch angetreten, eine regelmäßig erscheinende antirassistische Zeitschrift zu machen, in der Debatten geführt und Hintergründe beleuchtet werden. Beide Zeitschriften verstehen sich auch als Ausdruck von Gruppen, die einen politischen, linken Antirassismus entwickeln wollen.

Auffällig ist, daß der Begriff des Antirassismus als Schwerpunkt von politischer Praxis sich in Deutschland erst in den letzten Jahren konstituierte. Wir glauben, daß es an der Zeit ist, eine Reflexion über Theorie und Praxis dieser Arbeit vorzunehmen.

Die Beschäftigung mit dem Thema Rassismus / Antirassismus ist in der deutschen Linken keineswegs selbstverständlich. Vielmehr wurde es lange den Bereichen Antifaschismus und Internationalismus untergeordnet. Erst seit dem Mauerfall und der Wiedervereinigung werden die Rassismen als solche benannt und untersucht; dabei wird jedoch meist der Gesichtspunkt der »jugendlichen Gewalt« oder des »Rechtsextremismus« in den Mittelpunkt der Betrachtungen gerückt. Im Verlauf der Diskussion der letzten Jahre wurde – gerade im linken Lager – noch einmal ein Modell hervorgeholt, das den sich verstärkenden Rassismus als Folge der Zuspitzung sozialer Widersprüche zu erklären sucht. Damit scheint ein Konsens erreicht, der von Teilen der Linken bis zur extremen Rechten alle umfaßt. Er äußert sich in der ständigen Wiederholung von behaupteten Ursache-Wirkungs-Beziehungen: Rassismus wird als Reaktion auf Einwanderung, Nationalismus als Reaktion auf Entfremdung, Gewalt gegen Andere als Reaktion auf Armut und mangelnde Lebensperspektive gedeutet.

Es hat in den letzten Jahren nur einen einzigen Punkt gegeben, an dem eine relativ breite Übereinstimmung von Linken und bürgerlich-liberalen Kräften zustandegekommen ist. Im Kampf für die Aufrechterhaltung eines bereits äußerst restriktiv gehandhabten Asylrechts als letzte Möglichkeit für legale Einwanderung aus Nicht-EU-Ländern stellte sich noch einmal eine gesellschaftliche Polarisierung zwischen Rechts und Links her. Nach der Niederlage derjenigen Kräfte, die sich für den Erhalt des Asylrechts eingesetzt haben, gibt es noch keine neuen Ansatzpunkte. Agonie, Resignation, Opportunismus gegenüber Rechts prägen das Bild.

Uns scheint klar, daß die rassistischen Momente in den europäischen Gesellschaften – Deutschland ist darin kein Einzelfall, aber immerhin nach wie vor ein besonderer Fall – nicht allein das Produkt einer rassistischen staatlichen Einwanderungs- und Bevölkerungspolitik sind. Rassismus ist ideologisch in der Mitte der Gesellschaft verankert. Die ideologische Formierung findet statt in einer Situation, in der die reichen kapitalistischen Staaten ihre beherrschende Stellung in der Weltökonomie und Weltpolitik absichern wollen, sei es durch die Vorantreiben einer internationalen Arbeitsteilung und die Beherrschung der Rohstoffmärkte, sei es durch den Aufbau der Festung Europa und die Sicherung der politischen Herrschaft in den politischen Institutionen der UNO, Nato, EU usw.

Wir haben erkennen müssen, daß die Ausgrenzung nach ethnischen Kriterien ein zentrales Moment der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklung hierzulande bildet. Diese Form der Ausgrenzung verläuft quer zu den Klassen- und Geschlechtergegensätzen und ist deshalb auch nicht allein damit zu erklären. Wie können wir als MetropolenbürgerInnen diese Verhältnisse begreifen und bekämpfen, die uns gegenüber 80% der Weltbevölkerung privilegieren, und die uns im Alltag als Hierarchisierung, rassistische Diskriminierung und Verfolgung von Menschen gegenübertreten? Gibt es Dimensionen von gemeinsamen Interessen der MigrantInnen und Flüchtlinge auf der einen, der Deutschen auf der anderen Seite, um die wir innerhalb der Metropole kämpfen können? Wie kann Antirassismus praktiziert werden, ohne sich in der wohltätigen Hilfe der EuropäerInnen für die Unterprivilegierten zu erschöpfen? Kann antirassistische Politik zu einer Entwicklung beitragen, in der die weltweiten Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse radikal in Frage gestellt und bekämpft werden können? Ist Rassismus gleichzusetzen mit (Neo)Faschismus, Antirassismus mit Antifaschismus, und welche Bedeutung haben die erkennbaren rechten Strukturen in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung? Wie kann der konservative bzw. reaktionäre main stream gebremst werden, der die Politik derzeit dominiert? Mit welchem Interesse hat sich die deutsche Restlinke seit 1989 in Sachen Antirassismus engagiert und welches Fazit zieht sie heute aus ihren bisherigen theoretischen Versuchen und ihrer Praxis? Wie können die Ansätze von Selbstorganisation der MigrantInnen und Flüchtlinge unterstützt werden? Und wie gestaltet sich das Verhältnis zwischen diesen Gruppen? Wie können der strukturelle und institutionelle Rassismus in unserer Gesellschaft aufgedeckt und bekämpft werden? Wenn wir uns diesen zentralen Fragen nähern, brauchen wir genauere Analysen, die zu neuen – oder vielleicht doch alten Schlüssen führen können.

Bisher hat sich unserer Meinung nach keine nennenswerte antirassistische Bewegung in diesem Land herausgebildet. Es sind Ansätze vorhanden, sowohl von sogenannten MigrantInnengruppen und von Flüchtlingen als auch von den deutschen Gruppen. Die gemeinsame Sondernummer von ZAG und off limits im Februar 1995 will ein Versuch sein, die aufgeworfenen Fragen zu bearbeiten. Die Redaktionen der beiden Zeitschriften wollen andere Gruppen in der Bundesrepublik befragen und auffordern, auf ihre Praxis zurückzublicken und ihre Perspektiven darzulegen. Wie das Ganze ausgeht, bleibt offen

Die Redaktionen ZAG und off limits

Rassismus durch die Polizei

In der BRD war Rassismus durch die Polizei bisher kaum ein Thema in der Öffentlichkeit. Ab und zu gab es vereinzelte Meldungen in der Presse, die von Polizeisprechern monoton als Falschmeldungen oder bedauerliche Einzelfälle abgetan wurden.
Durch die in letzter Zeit gehäuft bekannt gewordenen rassistischen Mißhandlungen in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Thüringen und Sachsen gerieten Verantwortliche in Politik und Polizei in den letzten Monaten dennoch unter Rechtfertigungsdruck. Sie müssen inzwischen zumindest zugestehen, daß sich Rassismus in der Polizei nicht auf Einzelfälle beschränken läßt.
Dennoch: eine Diskussion um rassistische Strukturen im Polizeiapparat und deren Hintergründe wurde bisher nicht begonnen. Hinzu kommt, daß die jetzt bekannt gewordenen körperlichen Mißhandlungen nur besonders krasse Fälle darstellen.
Polizeilicher Rassismus ist in der Bundesrepublik ein Alltagsphänomen, von dem die meisten Aspekte in der Öffentlichkeit gar nicht wahrgenommen werden.

1. Formen rassistischer Diskriminierungen und Übergriffe

Es lassen sich drei unterschiedlichen Formen rassistischer Polizeigewalt unterscheiden. Erstens alltägliche Diskriminierungen, zweitens unterlassene Hilfeleistung und drittens körperliche Mißhandlungen.

Alltägliche Diskriminierungen

Rassistische Diskriminierungen durch die Polizei gehören für viele MigrantInnen und Flüchtlinge seit Jahren zum Alltag.
Zum einen werden sie grundsätzlich verdächtigt, sich illegal in der BRD aufzuhalten. Häufige und schikanöse Ausweiskontrollen auf der Straße, im Auto und auf Behörden sind die Folge. Wer sich nicht sofort ausweisen kann, wird vorläufig festgenommen und teilweise stundenlang festgehalten. Hierbei kommt es oft zu weiteren Diskriminierungen und auch körperlichen Mißhandlungen. Zum anderen existiert inzwischen ein ausgeprägtes Feindbild des ausländischen Straftäters. Dieses Feindbild bekommen die Betroffenen ständig zu spüren. Z.B. werden VietnamesInnen grundsätzlich als illegale Zigarettenhändler angesehen. Häufige Straßenkontrollen und regelmäßige Hausdurchsuchungen in Wohnheimen ehemaliger VertragsarbeiterInnen gehören zum Standardprogramm der Polizei.
Wer als Flüchtling in die BRD kommt, wird von vornherein als potentieller Straftäter angesehen und dementsprechend behandelt. So werden seit 1993 von allen Flüchtlingen Fingerabdrücke genommen, die über Computer europaweit abrufbar sind.

Unterlassene Hilfeleistung

Werden MigrantInnen und Flüchtlinge aus polizeilicher Sicht nur als potentielle Kriminelle angesehen und entsprechend behandelt, ist es nur logisch, daß ihnen polizeiliche Hilfe oft einfach versagt wird.
Der polizeilich ignorierte Terror von Rostock, Hoyerswerda, Magdeburg und anderswo sind dafür nur besonders krasse Beispiele. Täglich erfahren Opfer von rassistischen Übergriffen, daß die gerufene Polizei entweder gar nicht oder zu spät kommt und teilweise nur beobachtend daneben steht. Nach Übergriffen wird meist gegen die Opfer selbst ermittelt, Anzeigen werden entweder gar nicht oder widerwillig aufgenommen, Zeugen ignoriert.

Tätliche Übergriffe und Mißhandlungen

Immer wieder kommt es insbesondere auf Polizeiwachen zu körperlichen Mißhandlungen von MigrantInnen und Flüchtlingen durch PolizistInnen.
So mußten Festgenommene nach entwürdigenden Leibesvisitationen fast nackt mehrere Stunden in Zellen verbringen, wurden rassistisch beschimpft und zusammengeschlagen. Ärztliche Hilfe wird in vielen Fällen versagt, auch bekommen die Opfer keine Möglichkeit, einen Anwalt oder Angehörige zu informieren. Nach der Entlassung müssen viele feststellen, daß ihnen Geld und Wertgegenstände gestohlen wurden.

2. Hintergründe

Das Vorgehen der Polizei läßt sich erstens auf Strukturen staatlichen Rassismus' und zweitens auf individuellen Rassismus bei PolizistInnen zurückführen.

Struktureller Rassismus und Polizei

In welcher Weise die Polizei MigrantInnen und Flüchtlingen gegenüber auftritt, hängt vor allem von der staatlichen Migrations- und Ausländerpolitik ab. Die Migrationspolitik der BRD sieht MigrantInnen im wesentlichen als flexible Arbeitskraftreserve an.
Nach wie vor ist es Ziel dieser Politik, daß MigrantInnen und erst recht Flüchtlinge sich hier nicht dauerhaft niederlassen. Gemäß dem Arbeitskräftebedarf der Wirtschaft soll die Größe dieser Bevölkerungsgruppe nach oben oder unten regulierbar sein.
Die Bestimmungen des Ausländergesetzes bilden den rechtlichen Rahmen für diese diskriminierende Behandlung.
Sie zwingen MigrantInnen in einen aufenthaltsrechtlich, sozial und politisch unsicheren Zustand.
Die Erteilung und Erneuerung von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen ist stets von den sogenannten »wesentlichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland« abhängig, kann also abhängig von der wirtschaftlichen Situation und politischen Interessen versagt werden. Hinzu kommt, daß sich mit dem Verbot politischer Betätigung jede politische Aktion oder Organisierung von MigrantInnen und Flüchtlingen von vornherein am Rande der Legalität befindet.
Diese Vorenthaltung wesentlicher bürgerlicher Rechte wird mit polizeilichen und juristischen Repressalien abgesichert. Wem das Aufenthaltsrecht oder die Arbeitserlaubnis entzogen wird und trotzdem hier bleibt und arbeitet, wird automatisch kriminalisiert. Durch die Abschaffung des Asylrechts und durch die Verweigerung von Aufenthaltserlaubnissen werden zunehmend mehr MigrantInnen und Flüchtlinge in die Illegalität gedrängt. Damit sind sie automatisch Ziel polizeilicher Maßnahmen der Verfolgung und Ausweisung. Als Illegale befinden sie sich in einem völlig rechtlosen Status und können die ohnehin beschränkten Rechtsmittel gegen polizeiliche Übergriffe nicht in Anspruch nehmen.
Durch die Verweigerung von Arbeitserlaubnissen und ständiger Kürzung von sozialen Leistungen müssen viele MigrantInnen und Flüchtlinge unter dem Existenzminimum leben. Viele werden damit gezwungen, von Einkünften aus halblegalem oder illegalem Handel, illegaler Beschäftigung oder anderen Formen der Kleinkriminalität zu leben. Damit rücken auch sie in das Visier polizeilicher Maßnahmen und sind durch die Kriminalisierung rechtlose Opfer polizeilicher Willkür.
Kollektive Kriminalisierung beschränkt sich nicht auf un-

mittelbare polizeiliche und juristische Repression. Die Kriminalisierung wird mit Diffamierung und Ausgrenzung vorbereitet, wie andererseits Feindbildkonstrukte durch die Kriminalisierung bestätigt werden.
VertreterInnen von Staat und Parteien haben in den letzten Jahren durch die Kampagne zur Abschaffung des Asylrechts mit ihrer rassistische Hetze MigrantInnen und Flüchtlinge zunächst als Schmarotzer hingestellt, die den bundesdeutschen Wohlstand und den »Aufschwung Ost« gefährden. Nach massenhaften Übergriffen und Morden wurden MigrantInnen und Flüchtlinge kurz zu bemitleideten Opfern und der sich verstärkende Rassismus und Neofaschismus zum Jugendproblem erklärt. Doch schon ein Jahr nach der Abschaffung des Asylrechts wurde und wird die rassistische Kampagne mit den Diskussionen und Forderungen zur sogenannten »Inneren Sicherheit« bruchlos fortgesetzt. Aus Schmarotzern wurden kurz Opfer, dann kriminelle Mafiosi.
Polizeistrategen und sogenannte Sicherheitsexperten entwickeln Bedrohungsszenarien für die BRD, als seien Staat, Wirtschaft und Gesellschaft durch ausländische Kriminelle im Kern bedroht. Jeder Nationalitäten- oder Volksgruppe werden eigene Kriminalitätsmuster angedichtet. Nach diesem Bild handeln VietnamesInnen generell mit unverzollten Zigaretten, ChilenInnen fälschen Checkkarten, PolInnen organisieren den Autodiebstahl, Menschen aus Südamerika und arabischen Ländern handeln mit Drogen usw. usf. Hinzu kommt verschärfend die Behauptung, diese Straftaten würden generell von straff organisierten Mafiabanden verübt. Nach dem Schema »organisierte Kriminalität« werden MigrantInnen und Flüchtlinge kollektiv zu potentiellen Kriminellen.
Rassistische Polizeigewalt läßt sich also auf zwei Seiten staatlichen Rassismus zurückführen: Erstens sind MigrantInnen nur als mobile Arbeitskraftreserve erwünscht. Viele MigrantInnen sind auch als ArbeitsmigrantInnen in die BRD gekommen. Eine Reduktion von Menschen allein auf ihre Funktion als Arbeitskräfte muß aber erzwungen werden. Polizei und Justiz führen diesen Repressionsauftrag aus.
Zweitens ist die rassistische Diffamierung selbst das Ziel von Kriminalisierungskampagnen. Politische Eliten setzen rassistische Bedrohungsszenarien ganz bewußt als Argumente für den Ausbau der »Sicherheits«apparate, den Abbau von BürgerInnenrechte und zum Stimmenfang für den eigenen Machterhalt ein.

Individueller Rassismus bei PolizistInnen

Die Feinbildkonstruktion von oben findet unten bei rassistischen PolizistInnen ihr Gegenstück.
Durch die starke Abschottung des Polizeiapparates nach außen ist das rassistische Potential in der deutschen Polizei ebenso vage einschätzbar wie der Anteil rechtsextremistischer PolizistInnen.
Wir befinden uns auch nicht in Beweispflicht, denn klar ist in jedem Fall: Für die Betroffenen macht es einen himmelweiten Unterschied, ob sie einem rassistischen Bäcker gegenüberstehen oder einem rassistischen Polizisten, der mit den Machtbefugnissen des staatlichen Gewaltmonopols ausgestattet ist.
Ebenso offensichtlich ist, daß die streng hierarchische und undemokratische Struktur des Polizeiapparates sowie der männerbündlerische Korpsgeist rechtsextremistische und rassistische Haltungen befördert.
Schließlich sind für die Durchführung vieler repressiver Aufgaben rassistische Feindbilder bei Polizisten und PolizistInnen die Voraussetzung. Wer Ehen zwischen Ausländern und Deutschen ausschnüffelt, Flüchtlinge an der deutsch-polnischen Grenze wieder in die Oder schickt oder in Lager mit menschenunwürdigen Verhältnissen einsperrt, wer Gruppen jugendlicher MigrantInnen als Kriminelle behandelt und abgelehnte AsylbewerberInnen in Folter und Tod abschiebt, bringt entweder eine rassistische Grundhaltung mit oder muß sie bei der Polizei lernen.
Die verschwindend geringe Anzahl an Verurteilungen wegen rassistischer Mißhandlungen zeigt, daß ein bestimmtes Maß an individuellem Rassismus in der Polizei von Polizeiführung und Justiz als durchaus funktional angesehen wird.
An zwei Beispielen der letzten Zeit lassen sich die politischen und ökonomischen Interessen des Staates an seiner rassistischen Politik und die funktionelle Rolle der Polizei dabei aufzeigen.
Die ehemaligen vietnamesischen VertragsarbeiterInnen werden nur als Altlast der DDR angesehen und entsprechend behandelt. Ihre Arbeitskraft wird nicht mehr benötigt, also werden sie staatlich abgewickelt und abgeschoben.
Zunächst wurden auch die VertragsarbeiterInnen im Rahmen des allgemeinen wirtschaftlichen Kahlschlags nahezu vollständig entlassen. Die vorläufigen Aufenthaltsbewilligungen liefen Mitte '92 aus. Zu diesem Zeitpunkt mußten die meisten schon von Sozialhilfe oder schlechtbezahlten und völlig ungesicherten Arbeitsverhältnissen leben.
Die Erneuerung der befristeten Aufenthaltsbefugnis und der Arbeitserlaubnis wurde in der Folgezeit vom Nachweis eines Arbeitsplatzes abhängig gemacht, was bei der hohen Arbeitslosigkeit zur Unmöglichkeit wird. Damit sind die ehemaligen VertragsarbeiterInnen einerseits sozial in ihrer Existenz bedroht, andererseits werden sie durch den Entzug der Aufenthaltserlaubnis in die Illegalität gedrängt. Vielen bleibt daher nur noch halblegaler und illegaler Handel, um hier zu überleben.
Zeitgleich mit dem Beginn der Illegalisierungskampagne begannen die polizeilichen Repressionen. In den ehemaligen Wohnheimen in Marzahn und Ahrensfelde und auf den Straßen werden seitdem wöchentlich, teilweise täglich umfassende und brutale Razzien durchgeführt. Begründet wird dieser alltägliche Terror im Nachhinein mit dem Fund einiger Stangen unverzollter Zigaretten.
Die Kriminalisierungswelle wurde durch Feindbildkonstruktionen der Innenministerien und Medienberichten von vietnamesischen Mafiaorganisationen vorbereitet und legitimiert. Den PolizistInnen wird dabei anscheinend freie Hand gelassen. Es geht nur darum, möglichst viele Menschen zu kriminalisieren und illegal hier lebende festzunehmen und auszuweisen.
Zweites Beispiel ist die staatliche Reaktion auf die kurdischen Proteste gegen den Völkermord in der Türkei und die bundesdeutsche Mittäterschaft. Während auf der einen Seite VertreterInnen von Regierung und Parteien angesichts der Morde von Mölln und Solingen Betroffenheit heucheln, wird auf der anderen Seite mit dem Verbot fast aller kurdischer Organisationen, der brutalen Unterdrückung des Protestes von KurdInnen und dem Verbot der Newroz-Feiern in der BRD der türkischen Ministerpräsidentin ein Freundschafts-Geschenk gemacht. Einerseits wird der Rassimus mordbrennender Nazis verbal verurteilt, andererseits die Völkermordpolitik der Türkei kräftig unterstützt. Auch hierbei spielen Feindbildkonstruktionen von sogenannten »kurdischen Terroristen« und die begleitende polizeiliche Repression eine wichtige Rolle. Außenpolitisch, um den Schulterschluß mit der Türkei zu demonstrieren, innenpolitisch, um politische Organisie-

rung von MigrantInnen zu unterbinden.
Die mörderischen Konsequenzen dieser rassistischen Hetze mußte der Jugendliche Halim Dener in Hannover erfahren. Ein Polizist erschoß ihn beim Kleben von Plakaten hinterrücks.

3. Gegenstrategien

Ich habe versucht zu zeigen, daß polizeilicher Rassismus sich nicht auf das Vorgehen einzelner PolizistInnen reduzieren läßt. Vielmehr trägt die Rolle der Polizei als repressives Instrument der staatlichen Migrationspolitik von vornherein rassistische Züge. Dies ist auch die Schranke für Reformen innerhalb der Polizei. Eine nicht-rassistische Polizei wird es in einem Staat, der eine rassistische Migrationspolitik verfolgt, nicht geben.
Die Abschaffung der Sondergesetzgebung für MigrantInnen und Flüchtlinge, gleiche Bürgerrechte für alle und allgemeine Aufenthalts- und Arbeitsrechte sowie das Recht auf politische Selbstbestimmung gehören daher zu den unerläßlichen Voraussetzungen für essentielle Änderungen der polizeilichen Praxis.
Widerstand gegen rassistische Polizeigewalt muß in zwei Richtungen entwickelt werden.
Zunächst ist es von zentraler Wichtigkeit, daß diejenigen, die von Polizeigewalt betroffen sind, sich unserer unbedingten Solidarität sicher sein können.
Individueller Widerstand gegen erfahrene Polizeigewalt setzt die Betroffenen oft einem hohen Druck aus. Damit können sie nicht alleine stehen bleiben. Beobachtet rassistische Polizeiübergriffe, greift ein, stellt Dienstaufsichtsbeschwerden, schreibt Gedächtnisprotokolle und stellt euch den Betroffenen als ZeugInnen zur Verfügung, wenn diese eine Anzeige stellen wollen.
Anzeigen gegen PolizistInnen werden oft mit Gegenanzeigen (»falsche Anschuldigung«, »Widerstand gegen die Staatsgewalt« etc.) beantwortet und meistens eingestellt. Trotzdem ist es wichtig, daß weiterhin Anzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden gestellt werden. Durch Anzeigen und die Veröffentlichung von Fällen konnten Polizeien und Innenministerien in Brandenburg, Hamburg und Berlin schon in Rechtfertigungsdruck gebracht werden. Auch personelle Konsequenzen wurden gezogen. In Berlin sieht sich selbst der Vorsitzende der Polizeigewerkschaft, Franke, genötigt, gegen Beratungsstellen und Initiativen zu hetzen, die »die Polizei kaputt machen wollen«. Anzeigenerstattung ist Widerstand gegen das bisher absolute Definitonsmonopol von Polizei und Justiz, welche Gewalt erlaubt ist und welche nicht.
Darüber hinaus müssen wir versuchen, uns jetzt für Reformen stark zu machen, bevor wir in der Lage sind, die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu verändern.
Zunächst bedarf es unabhängiger Kontroll- und Untersuchungsausschüsse mit umfangreichen Informations- und Interventionsmöglichkeiten. Nur so kann eine größere Transparenz der Tätigkeit der Polizei erreicht und die Abschottung des Apparates nach außen durchbrochen werden.
Der paramilitärische Charakter der Polizei muß aufgelöst werden: Abbau der internen straffen männerbündlerisch geprägten Hierarchien, Auflösung der kasernierten Bereitschaftspolizeien und der Sonderermittlungseinheiten und -arbeitsgruppen (Prügeleinheiten, AGA's »Arbeitsgruppe Ausländer« und anderer auf bestimmte Nationalitäten spezialisierter Einheiten).
Als Allheilmittel gegen »ausländerfeindliche« Tendenzen wird inzwischen die verstärkte Einstellung von MigrantInnen in den Polizeidienst gepriesen. Damit allein ist aber noch nichts geschehen. Erfahrungen aus den USA oder Britannien zeigen, daß sich damit an den rassistischen Strukturen der Polizei nichts ändert. Einige Vertreter dieser Forderung erheben diese auch nicht, weil sie Gegner der diskriminierenden Einstellungspraxis bei der Polizei wären. Sie wollen türkischsprachige Hilfssheriffs, die für die deutschen BeamtInnen dolmetschen, oder fremdsprachige verdeckte ErmittlerInnen für Szenen, in die sie keine Deutschen schicken können.
Abgesehen von diesen selbst rassistischen Vorstellungen, ist die Forderung nach Gleichstellung bei der Einstellungspraxis wie für jede andere Berufsgruppe zu unterstützen. Aber es ist eben eine Antidiskriminierungsmaßnahme und für sich genommen keine antirassistische.



Polizeiliche Folter und Mißhandlungen in Bremen – was blieb hängen?

Kantherismus und die Bronx von Bremen

Der Beginn eines systematischen polizeilichen Dauerterrors gegenüber Flüchtlingen fiel mit dem Amtsantritt des – damals neuen – Innensenators van Nispen (FDP) zusammen. Dieser Ende '91 zu Amt und Würden gekommene Provinz-Kanther steht für eine harte polizeiliche Linie oder, wie er es nennt, einen *»kraftvollen Gesetzesvollzug«*. In den Brennpunkt des Interesses geriet dabei ganz schnell die sich damals relativ offen im Steintor-Viertel aufhaltende Szene von Junkies, Kleindealerinnen und -dealern und Drogenprostituierten. Verschiedene Bremer Senatorinnen und Senatoren einigten sich im Rahmen eines »Chefgesprächs« vom 17.1.92 darauf, mittels Polizei eine *»Verunsicherung der Szene und eine Verbesserung der Wohnqualität der Bürger«* zu erreichen. Van Nispen hat die damalige Realitätswahrnehmung der Law-and-Order-Fraktion kürzlich auf den Punkt gebracht: Vor seinem Amtsantritt habe das Steintorviertel zu verslummen gedroht, Bremen hätte in dem gerade mal ein paar tausend Leute umfassenden Stadtteil quasi mit Bronx-ähnlichen Zuständen zu rechnen gehabt. Nicht viel anders äußerte sich der Leiter der *»Sondergruppe zur Bekämpfung der Straßen- und Rauschgiftkriminalität«*, Volkmar Sattler, auf einer Veranstaltung der Grünen im Juni '92. Fast herzzerreißend jammerte der Drogenfahnder darüber, daß er sich privat mit seiner Frau gar nicht mehr ins »Viertel« trauen könne, weil da lauter gefährliche und aggressive Afrikaner rumlaufen würden. Derartiges Geschwätz lieferte die Begleitmusik für eine ganz handfeste Politik der sozialen Säuberung, sprich für polizeiliche Vertreibungen mit sexistischen und rassistischen Sonderbehandlungen. Daß diese Politik den erbärmlichen und gefährlichen Alltag vieler Prostituierter noch zusätzlich verschlimmerte, kümmerte dabei ebensowenig, wie die nahezu totale Entrechtung verschiedener Gruppen von Flüchtlingen. Als Kriminelle stigmatisiert waren sie fast vogelfrei. Gleichzeitig wurde eine weitere Variante von Anti-Flüchtlingspolitik exekutiert: Flüchtlingen, insbesondere solchen aus Afrika und Kurdistan, sollte das Leben durch tagtäglichen Polizeizugriff so schwer als möglich gemacht werden. Konsequent wie er ist, bezeichnet es der Innensenator heute als Erfolg, daß nicht zuletzt diese Politik des selektiv ungemütlichen Bremens die Zahl der Asylsuchenden aus Nigeria von 800 im Jahre '92 auf 20 im Jahre '93 zusammenschrumpfen ließ. Die Wirkung des polizeilichen Terrors wird nun rückwirkend als schlagender Beweis für die unredlichen Absichten der Geflüchteten interpretiert.

Uniformierte Herrenmenschen toben sich aus

Der Kampf gegen *»die Droge«* (O-Ton van Nispen) bedeutete für viele afrikanische und kurdische Flüchtlinge von nun an den Belagerungszustand. Das Repertoire des Terrors war umfangreich: Es umfaßte permanente Personalienkontrollen auf der Straße, Schläge, Tritte, Übergießen mit kaltem Wasser, Auffüllen von Schuhen mit Wasser, Geldabpressungen, Scheinerschießungen und Elektroschocks mit Viehtreibern auf verschiedenen Polizeirevieren. Fester Bestandteil des Programms waren häufige Razzien in Unterkünften, regelmäßig wurden dabei Zimmer verwüstet und Wertsachen gestohlen. Besonders »engagierte« Beamte verbreiteten mit spontanen Wohnungsbesuchen Angst und Schrecken, ebenso wie das in Eigenregie der Polizei durchgeführte Spritzen von Apomorphin, einem extrem gefährlichen Brechmittel. Letzteres ließen die Drogenfahnder dann verabreichen, wenn sie einen Afrikaner gerade mal wieder im Verdacht hatten, »Kügelchen« verschluckt zu haben.

Vom Täter zum Opfer, oder: Die Polizei braucht Hilfe

Im März '92 machten wir zusammen mit »Monitor« und der Bremer Strafverteidigerinitiative diese Praktiken, die insbesondere auf das Konto der bereits genannten Sondergruppe gingen, öffentlich. Im Zuge der Monitor-Recherche war die Staatsanwaltschaft Bremen vorab über die Vorwürfe unterrichtet worden. Diese ließ daraufhin noch vor dem Fernsehbericht das 3. Polizeirevier durchsuchen. Die gesuchten Viehtreiber wurden nicht gefunden – wen wundert's, war doch das Team am Vortag aus Bremer Polizeibeamten zusammengestellt worden. Die erfolglose Durchsuchungsaktion bewirkte, daß das Thema bereits vor der Veröffentlichung detaillierter Informationen in aller Munde war. Ohne Genaueres zu wissen, stellte sich die gesamte Bremer Ampelkoalition auf einer eilig anberaumten Bürgerschaftsdebatte hinter die »harte« Linie des Innensenators. In einem gemeinsamen Antrag wurde *»der Kampf der Polizei gegen den organisierten Rauschgifthandel«* unterstützt. Der Innensenator, dessen Rücktritt wir – auch vorab – gefordert hatten, erklärte, seine Politik sei *»absolut alternativlos«*. Mit der notwendigen Rückendeckung versehen, erklärte van Nispen auf der Bürgerschaftssitzung, er könne sich *»solche Handlungen von Polizisten nicht vorstellen. Falls sie vereinzelt aber doch vorgekommen sein sollten, würde dies Konsequenzen haben«*. An anderer Stelle reduzierte sich das Ganze für ihn auf einen *»Gegenschlag in Form einer Kampagne«*, von der er sich nicht beeindrucken lasse.
Die Polizei selbst fühlte sich zu Unrecht verfolgt. In diversen Zeitungen kamen Polizisten zu Wort. Tenor: Die Arbeitsbedingungen seien hart, als Polizist traue man sich gar nicht mehr richtig einzuschreiten, die Klientel sei gewalttätig und brutal, die Polizei habe es mit einer Diffamierungskampagne zu tun ... Einer der Ober-Brutalos gab Sätze wie *»Es stimmt. Ich bin manchmal ruppig. Das ist eine Art Selbstschutz, wenn ich jemanden aus der Szene festnehmen muß«* zum besten, um die Vorwürfe dann als Gegenschlag der Drogenhändler abzutun. Genauso argumentierte der bereits genannte Sondergruppenleiter Sattler. Bremens Polizeipräsident Rolf Lüken wies stets auf sein Aufklärungsinteresse hin, um dann primär den Versuch zu starten, durch allerlei Tricks, abstruse Behauptungen und Tatsachenverdrehungen die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu untergraben. Diese wurden von ihm meist als (Drogen-)Kriminelle charakterisiert, die quasi ein berufliches Interesse an einer Verunsicherung der Polizei hätten. Mit zum Teil haarsträubenden Erklärungsversuchen betrieb er eine Uminterpretation jener Tatsachen und Indizien, deren Existenz er, z. T. nach vorheriger Leugnung, einräumen mußte. Im übrigen solle sich, wer Vorwürfe gegen »seine« Beamten erhebe, künftig direkt an ihn wenden. Er werden den Anschuldigungen dann nachgehen und das Ganze aufklären. Wer hingegen direkt an die Öffentlichkeit gehe, mache sich unglaubwürdig. An

dieser Schiene hält Lüken bis heute fest. Die Gewerkschaft der Polizei wiederum organisierte eine Solidaritätskundgebung für die bedrängten Beamten, ein Unikum in der bundesdeutschen Geschichte. Unter dem Motto *»So kann es in Bremen nicht weitergehen!«* wandte sie sich an die *»lieben Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt«*, um dann klagend festzustellen: *»Die Polizei, Ihr Freund und Helfer, braucht dieses Mal Ihre Hilfe«*. Die Polizei sei in Not geraten, denn *»in einer beispiellosen Diffamierungskampagne fordern insbesondere autonome und linke Randgruppen den Rechtsstaat heraus«*. Während uniformierte, freundlich dreinschauende Polizistinnen und Polizisten Flugblätter und Solidaritätsbuttons verteilten, legte der damalige GdP-Vorsitzende Schulz so richtig los. In einer Hetzrede Schönhuberschen Stils beschimpfte er die Opfer mitsamt ihren Anwältinnen und Anwälten. Das Spektakel fand im solidarischen Beisein von Teilen der Bremer Politprominenz statt, anwesend waren u. a. der Bürgerschaftspräsident Klink und SPD-Fraktionschef Dittbrenner. Überhaupt häuften sich damals Berichte über mit der Polizei solidarische Menschen; beispielsweise wurde eine ältere Frau beim Abliefern eines Kuchens auf der hauptbeschuldigten Wache 3 abgefilmt. Die dort ansässigen Beamten konnten sich zusätzlich über diverse Solidaritätsbesuche von Stadtteilpolitikerinnen und -politikern freuen.
Insgesamt lassen sich die typischen Reaktionen in Bremen wie folgt zusammenfassen:

1. Wir können uns nicht vorstellen, daß die Vorwürfe zutreffen;
2. Wenn was dran ist, sind allenfalls *»schwarze Schafe«* dafür verantwortlich. An der politischen Linie wird sich aber keinesfalls etwas ändern;
3. Die Vorwürfe sind nichts weiter als eine Kampagne, um die erfolgreiche Innenpolitik zu diskreditieren und die Polizei zu verunsichern.

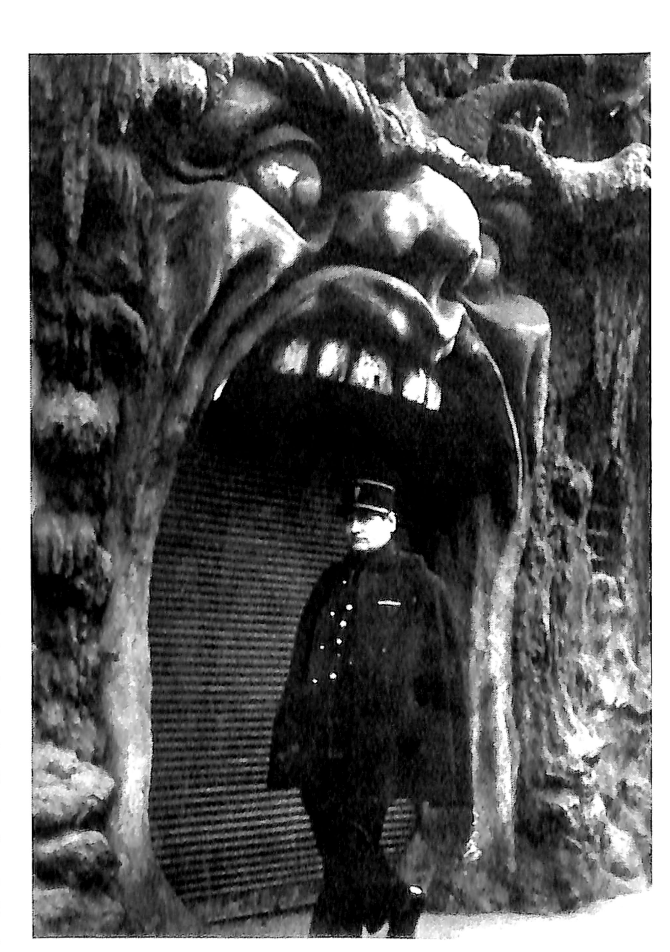
Was blieb hängen?

Der Polizeipräsident mußte einräumen, was Zitat taz, *»neben den angeblichen Elektroschocks bisher am wenigsten glaubhaft schien«*, nämlich daß Polizeiärzte Apomorphin gespritzt hatten. Lüken will davon aber erst nach Bekanntwerden der Vorwürfe erfahren haben. Generalstaatsanwalt Jahnknecht äußerte damals Zweifel, ob die Verabreichung dieses Mittels zulässig war. Auch er wollte von der Brechspritze noch nie etwas in irgendwelchen Ermittlungsakten gelesen haben. Nach seinen Worten sollte ein Sonderdezernent der Staatsanwaltschaft die polizeilich bestätigten Fälle untersuchen. Darüber ist nie wieder etwas verlautbart worden.
Soweit wir wissen, wurden alle Ermittlungsverfahren von Oberstaatsanwalt Hans-Georg von Bock und Polach durchgeführt, der sie bis auf eine Ausnahme einstellte. Ansatzpunkte für Ermittlungen hätte es in großer Zahl gegeben – darum hat sich die Staatsanwaltschaft jedoch so gut wie nicht gekümmert. Völlig zu recht wurde ihr deshalb immer wieder vorgeworfen, vollkommen unengagiert zu ermitteln. So ließen von Bock und Polach z. B. wegen fadenscheiniger Begründungen, die auf ein völliges Desinteresse an der Aufklärung hindeuten, fast eineinhalb Jahre verstreichen, bis zum ersten Mal Polizeibeamte des 3. Reviers vernommen wurden (es dauerte bis zum 31.8.93). Darunter war dann allerdings nicht einmal der Polizist, den der Afrikaner Asis S. auf Fotos als denjenigen wiedererkannte, der ihn mit Elektroschocks traktiert hatte. Nach Aussage des Anwalts von Asis S., Horst Wesemann, hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren *»systematisch verschleppt«*. Wesemann weiter: *»Hier wird bewußt die Aufklärung eines Sachverhalts verhindert, der den politischen Entscheidungsträgern und den Strafverfolgungsbehörden lästig ist«*. Dem ist an Deutlichkeit nichts hinzuzufügen.

Fazit

Die massiven Folterungen hörten mit Bekanntwerden der Vorwürfe auf. Dies war sicher einer der Gründe für das schnell nachlassende Interesse der Betroffenen, die gesamte Angelegenheit weiter voranzutreiben. Zum anderen ist die Zahl der in Bremen lebenden Flüchtlinge, insbesondere jener aus Afrika, seit '92 deutlich zurückgegangen. Ein Teil des »Problems« erledigte sich somit von selbst. Nicht aufgehört haben allerdings anderweitige Schikanen (z. B. wurden noch im Jahre '92 no-go-areas für des Drogenhandels verdächtige Afrikaner eingeführt), Zwangsmaßnahmen und Polizeiübergriffe wie z.B. Diebstähle. Oftmals stehen diese Aktivitäten im Zusammenhang mit der polizeilichen und behördlichen Interpretation der innenpolitischen Standardthemen »Ausländerkriminalität« und »Organisierte Kriminalität«. Wenn Polizeiübergriffe bekannt werden, wird damit weiterhin wie vorher dargestellt umgegangen: Die Polizei selbst vertuscht bzw. bagatellisiert, die Staatsanwaltschaft stellt die Ermittlungen ein, und eine politische Kontrolle findet nicht statt. Hinzu kommt, daß das öffentliche Interesse an dem Thema deutlich geringer geworden ist. Dieses Faktum etwas ausführlicher zu interpretieren wäre sicher wichtig, nicht zuletzt in Hinblick auf die Mißhandlungsdiskussionen in anderen Städten. Eine solche Interpretation wäre ebenso wie eine ausführliche und aktualisierte Dokumentation und Diskussion des gesamten Themenkomplexes »Polizeiübergriffe in Bremen« noch zu erarbeiten.

Antirassismusbüro Bremen



Das Verhältnis von Polizei und Justiz zu Polen in Berlin

Es ist nicht zu bestreiten, daß die Öffnung der Grenzen im Osten auch zu einer Erhöhung spezifischer Fälle von Kriminalität in Berlin mit sich gebracht hat. Dies wird sich auch auf absehbare Zeit nicht ändern, solange das Wirtschaftsgefälle an der EG-Außengrenze bleibt, wie es ist.

Es bleibt die Frage, wie dem Phänomen von Polizei und Justiz begegnet wird. Einige Beobachtungen:

1. Das Ausmaß der Kriminalität wird regelmäßig übertrieben. Ein Beispiel hierfür sind die oft zitierten Autodiebstähle. Es ist ein offenes Geheimnis und war unlängst sogar im *Tagesspiegel* zu lesen, daß bis zu zwei Drittel aller der, in der Statistik als beängstigender Zuwachs verzeichneten, »Diebstähle« in Wirklichkeit fingiert sind. Dabei handelt es sich um Berliner, die ihre Wagen selbst samt Schlüssel oder gar Papieren »verkaufen« und wenig später als gestohlen melden, um zusätzlich die Versicherungssumme zu kassieren. Oder es handelt sich um Besitzer von unverkäuflichen schrottreifen Pkw – z.B. vom Typ Trabant oder Wartburg – die in den grenznahen polnischen Wäldern vom Besitzer »entsorgt« und ebenfalls als gestohlen gemeldet werden. Somit werden die Kosten für die Verschrottung gespart und zudem Entschädigungen der Versicherungen fällig.
2. Wir haben auch aus gerichtsnahen Kreisen erfahren, daß alle – ihnen bekannten – Fälle von Rauschgiftschmuggel (Amphetamine) in Berlin durch verdeckte Ermittler provoziert worden seien. Es sei fraglich inwieweit dabei labile Personen durch das Versprechen extrem hoher Gewinnsummen und durch Anzahlungen im voraus überhaupt erst zu einem solchen Tun verleitet worden sind. Im Zusammenhang mit der derzeitigen Diskussion über den erleichterten Einsatz von verdeckten Ermittlern bliebe die Frage, inwieweit die Polizei dann in der Lage wäre, eventuell auch die hohe Zahl von Verbrechen zu provozieren, die dann wiederum eine höhere Zahl von Polizisten und andere Gesetze einfordern ließe? Man denke z.B. nur an den vom BKA in die Wege geleiteten Schmuggel von radioaktivem Material, der dann kurz vor den Wahlen in München zu »spektakulären« Verhaftungen führte.
3. Es hat in den letzten fünf Jahren immer wieder Beschwerden über das Verhalten einzelner Polizisten gegenüber Polen gegeben. Diese reichen von angeblicher Mißhandlung bis zur Erschleichung falscher Geständnisse. Es steht zu befürchten, daß polnische Tatverdächtige und Staatsangehörige von der Polizei in der Regel schlechter behandelt werden als deutsche.
4. Die Justiz in Berlin arbeitet derart langsam, daß auch wegen kleinerer Vergehen Angeklagte überdurchschnittlich lange in U-Haft auf ihre Verhandlung warten müssen. Trotz des Fehlens entsprechender Statistiken steht zu befürchten, daß Polen in der Regel zu höheren Strafen verurteilt werden als deutsche.
5. Demgegenüber stehen einzelne positive Maßnahmen auch im Bereich der Polizei, z.B. polnische Sprachkurse für Polizisten in Brandenburg oder auch polizeiinterne Informationsveranstaltungen für Beamte in Berlin. Inwieweit diese Maßnahmen wirken, muß sich noch zeigen.

Polnischer Sozialrat e.V.



»Weil die Polizei die Gesellschaft widerspiegeln muß«

Ein Interview mit Radar / Rotterdam über die Erfahrungen mit Positive Action-Policy bei der niederländischen Polizei

Radar ist ein lokales Antidiskriminierungsbüro in Rotterdam/ Niederlande, das sich hauptsächlich damit beschäftigt, Beschwerden über rassistische Diskrimierung, Belästigung und Gewalt zu registrieren und dagegen anzugehen. Radar arbeitet mehr auf der strukturellen Ebene vor allem in den Bereichen Arbeit, Erziehung, Wohnung, Polizei und Staatsanwälte gegen Rassismus. Radar beobachtet rechte Aktivitäten und gibt Organisationen Ratschläge im Bereich Antidiskriminierungspolitik. Radar wurde bereits 1983 gegründet, zwei Jahre später wurde Aric aus der Taufe gehoben, zuerst als ein Teil von Radar. Jetzt ist Aric eine eigenständige Organisation, ein Dokumentations- und Informationszentrum. Aric arbeitet im Gegensatz zu Radar auf nationaler Ebene.

Radar unterstützt die »Positive Action»-Politik der niederländischen Polizei, die den Anteil der ethnischen Minderheiten bei der Polizei erhöhen soll. Da diese Forderung auch in Deutschland vermehrt zu hören ist, sprachen wir mit Margriet Maris von Radar über ihre Erfahrungen in den Niederlanden.

ZAG: Seit wann gibt es Positive Action Policy der Rotterdamer Polizei?

Margriet Maris/Radar: Das Projekt fing 1986 an. Zuvor gab es zwar auch ethnische Minoritäten bei der Polizei, aber nicht so viele wie jetzt. 1987 wurde das Ziel gesetzt, mehr Minderheiten für die Polizei zu gewinnen. 1988 wurde die Positive Action Policy eingeführt, weil die Polizei die Gesellschaft widerspiegeln muß, wenn sie effektiv in einer multi-kulturellen Gesellschaft arbeiten soll. Sie wollte eine bessere Polizei. Es ist auch ein wichtiges Mittel, gegen Rassismus zu kämpfen, wenn es normal wird, einen Kollegen oder Nachbarn fremder Herkunft zu haben.

Gibt es Punkte, die noch problematisch sind?

Als sie am Anfang zu wenig ImmigrantInnen für die Arbeit bei der Polizei fanden, senkten sie den Standard. Das führte zu einer Menge Probleme, weil einige der ImmigrantInnen nicht fähig genug waren und deswegen keinen Erfolg hatten. Das wiederum führte zu einer Menge persönlicher Tragödien und zerstörte das Image der ethnischen Minderheiten. Für uns und die Polizei war das eine Lehre. Man muß versuchen, die richtigen Kandidaten zu finden. Sonst schlägt das zurück.

Welche Erfahrungen hat Radar mit ImmigrantInnen bei der Polizei?

Als die Rotterdamer Polizei 1987 mit der Positive Action Policy anfing, waren wir von Radar nicht unbedingt dafür. Anfangs haben wir hauptsächlich die kritische Seite gesehen. Wir dachten zwar einerseits, daß es für die Polizei wichtig sei, ethnische Minoritäten einzustellen, um ein Abbild der Gesellschaft zu sein. Andererseits haben wir kritisiert, daß es unter Umständen wichtiger sei, die Kultur in der Polizei zu verändern, so daß ethnische Minoritäten in eine angenehmere Umgebung kommen würden.

Eine Kollegin von uns führt jetzt zusammen mit der Polizei ein Projekt durch, das auch die Diskrimierung innerhalb der Polizei abbauen soll. Dieses Projekt entstand auf Wunsch der Polizei.

Was hält Radar davon, wenn ImmigrantInnen hauptsächlich wegen des Einsatzes als Under-Cover-AgentInnen bei der Polizei eingestellt werden?

Das ist ein gefährlicher Aspekt. Wenn man in einer Organisation arbeitet, muß man als gleich akzeptiert werden und nicht als Marokkaner oder Türke. Wenn die Leute unterschiedlich behandelt werden, geraten sie in einen Loyalitätskonflikt, und das muß vermieden werden. Wenn Immigranten nur wegen der Under-Cover-Arbeit bei der Polizei eingestellt werden, bin ich dagegen.

Wie reagierten die ethnischen Minderheiten auf die Positive Action Policy?

Allgemein fanden die ethnischen Minderheiten die Idee gut. Man kann jedoch noch immer feststellen, daß es eine Kluft oder eine Distanz zwischen ethnischen Minderheiten und der Polizei gibt. Die Polizei nahm das Problem zur Kenntnis und arbeitete daran. Sie baute in bestimmten Bezirken Kontakt zu wichtigen Persönlichkeiten bestimmter Gruppen auf. Dabei wählte die Polizei zwei besonders gewalttätige Bezirke aus. In einem dieser Bezirke liegt der Anteil der ethnischen Minderheiten bei der Polizei jetzt bei 25 – 30% – das ist ein großer Erfolg. Und nun geht die Polizei in andere Bezirke und wirbt da um ethnische Minderheiten. Es ist also besser, in einem oder zwei Bezirken anzufangen und dem mehr Aufmerksamkeit zu widmen, die Polizeianwärter zu begleiten und spezielles Training für die weißen Kollegen einzurichten. Zur Zeit ist es schwieriger, Polizeianwärterinnen in den ethnischen Minderheiten zu finden. Aber es gibt allgemein mehr Männer als Frauen in der Polizei. Das ist nicht unbedingt ein Minderheitenproblem.

Sind auch andere Institutionen wie das Sozialamt, das Finanzamt an ethnischen Minderheiten interessiert?

Positive Action Policy wird auch von anderen Organisationen gemacht. Auch in den Anzeigen für Stellen in Ministerien, komunalen Behörden und privaten Organisationen werden ethnische Minoritäten und besonders Frauen eingeladen, sich zu bewerben. Sie sind bis jetzt nicht so erfolgreich, wie es die Polizei in Rotterdam war. Die Polizei ist in diesem Punkt wirklich ein Vorbild.

Kann man die Erfahrungen der ethnischen Minderheiten bei der Polizei und bei den anderen Institutionen vergleichen?

Die Polizei ist eine andere Organisation, bei ihr ist es härter für die ethnischen Minderheiten. Deswegen kann man das nur schwer vergleichen. Aber bei den kommunalen Behörden kann man sehen, daß die ethnischen Minoritäten auch Probleme mit ihrer Arbeitssituation haben. In Rotterdam haben sie sich zu einer Gruppe zusammengeschlossen und unterstützen sich dort gegenseitig.

Gibt es in den Niederlanden eine externe Kontrolle für die Polizei?

Wir haben einen nationalen Ombudsmann, der Beschwerden über das Verhalten der Polizei aufnimmt. Das ist eine externe Organisation, er ist eingesetzt durch ein Gesetz. Der nationale Ombudsmann geht den Beschwerden nach, kann aber nur Ratschläge geben. Aber seine Berichte werden an den Maire, den Chef der Polizei, gesendet. Wenn der Ombudsmann über etwas berichtet, wird es meistens ernst genommen. In der Beschwerdestelle von Radar bekommen wir etwa 600 Beschwerden im Jahr über sehr verschiedene Bereiche, 10% davon über die Polizei. Wir senden sie zur Polizei, an ihr internes Beschwerdeverfahren. Vor zehn Jahren haben wir damit noch keinen Fuß in die Tür bekommen. Aber jetzt werden wir mit dem internen Beschwerdeverfahren meistens zufriedengestellt. Das heißt, in den letzten zehn Jahren ist die Polizei offener geworden. Das ist der Unterschied zu Deutschland.

Polizisten im Dienste der Völkerverständigung

Im August stellte die Hamburger *Morgenpost* den *»ersten Schwarzen bei der Hamburger Polizei«* vor: *»George Kobi aus Ghana tut seit März Dienst auf der Wache Kirchenallee. Der 46jährige: ›Meine Hauptaufgabe ist Völkerverständigung‹«*. Ausgerechnet als Mitarbeiter dieser Wache am Hamburger Hauptbahnhof, die verantwortlich ist für die Vertreibung von Junkies, das faktische Aufenthaltsverbot für AfrikanerInnen und unzählige Razzien, vor allem gegen afrikanisch und kurdisch aussehende Menschen, hat Herr Kobi laut *Morgenpost »bei seiner Tätigkeit in der Polizei bisher keinerlei Rassismus erfahren.«* Der Artikel datiert allerdings kurz vor der medialen Skandalisierung der Mißhandlung eines Afrikaners durch Hamburger Polizeibeamte, die zum Abgang des Hamburger Innensenators Hackmann führte. Der Rücktritt Hackmanns, der im Interview zerknirscht gestand, *»daß das Ausmaß von Übergriffen gegenüber Ausländern eine Dimension angenommen hat, die ich nicht für möglich gehalten habe.«* (*Hamburger Abendblatt*, 13.9.1994) war der nötige Anlaß, um die Pressekampagne gegen die rassistische Einstellung unter PolizeibeamtInnen so richtig in Schwung zu bringen. Es mag sein, daß auch Herr Kobi inzwischen etwas von Rassismus bei der Polizei erzählen kann.

Nur Schäuble hielt bei einer Wahlkampfveranstaltung noch dagegen: *»Die Mißtrauenskampagne gegen die Polizei ist eine Schweinerei«.* (*Hamburger Abendblatt*, 5.10.1994) Tatsächlich muß man Schäuble in diesem Punkt Recht geben. Die Polizei ist genauso rassistisch, wie es von einer derartig zusammengesetzten Minderheit zu erwarten ist. Schließlich handelt es sich bei den im Einsatz befindlichen PolizeibeamtInnen um junge Leute, die entweder zur Polizei kommen, weil sie keinen anderen Job finden, oder um echte ÜberzeugungstäterInnen, die den öden Dienst, die schlechte Bezahlung, die mangelnden Karrierechancen und die gesellschaftliche Ausgrenzung in Kauf nehmen, weil sie als überzeugte deutsche StaatsbürgerInnen für Ordnung und Sicherheit sorgen möchten. Das diesen Leuten innewohnende Gewaltpotential bekommen von Zeit zu Zeit alle zu spüren, die sich in irgendeiner Weise eines von der Norm abweichenden Verhaltens schuldig machen. Daß die Gewalt auch diejenigen trifft, die nur anders aussehen, überrascht wenig, zumal als Anfangsverdacht für Drogenhandel meistens schon die dunkle Hautfarbe ausreicht. Die Besorgnis um die rassistische Einstellung von Teilen der Randgruppe Polizei erscheint zumindest aufgesetzt, wenn sie nicht sogar von cleveren PsychologInnen inszeniert wurde, die Deeskalations-, Antirassismustraining und dergleichen verkaufen wollen.

Trotzdem will sich die Innenministerkonferenz im November des Themas annehmen. Auch dort wird sicher über die Forderung nach der Einstellung von AusländerInnen in den Polizeidienst diskutiert werden, die in den Medien besonders hoch im Kurs steht. Eberhard Seidel-Pielen, Spezialist der *taz* für das Thema, führt dazu an, daß in den Polizeien von Großbritannien, Frankreich und den Niederlanden die Einstellung von AusländerInnen schon lange gängige Praxis ist. *»In Rotterdam ist man inzwischen sogar dazu übergegangen, bevorzugt Angehörige ethnischer Minderheiten – Molukken, Indonesier, Chinesen, Surinamesen – und Frauen in den Polizeidienst aufzunehmen.«* (*taz*, 6.10.1994) Das Beispiel zeigt, welche Entwicklungsmöglichkeiten sich hier auftun. Rassistische Einstellungen unter PolizistInnen werden durch vermehrte Einstellungen von Menschen anderer Hautfarbe, Sprache und Herkunft aufgelöst. Die rassistische Gesellschaftsordnung, die schon lange nicht mehr aus dem überkommenen biologistisch-rassistischen Vorurteil resultiert, wird damit weiter vervollkommnet. Es wird möglich, weitere unterprivilegierte Personengruppen für die polizeiliche Schmutzarbeit, die zur Verteidigung der Gesellschaftsordnung notwendig ist, zu rekrutieren. Schlechtbezahlte, aber hochmotivierte GhanaerInnen, TogoerInnen, VietnamesInnen und KurdInnen für den Polizeidienst auf Deutschlands Straßen, ein Traum für die Finanz- und die Innenminister, fast zu schön, um wahr zu sein. Bis zu seiner Verwirklichung ist es in Deutschland, dieser Hochburg der Rassenvorurteile und der Herrenmenschenarroganz, noch ein langer Weg. Nur zaghafte Ansätze existieren inzwischen in einigen Bundesländern. Für Spezialaufgaben im Bereich der »Ausländerkriminalität« und zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Polizei und AusländerInnen gibt es an vielen Orten inzwischen PolizistInnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft. Beispielsweise in Offenbach, wo ein türkischer Lehrer und ein Marrokaner als Ausländerbeauftragter der Polizei mehr sozialarbeiterische Aufgaben wahrnehmen muß (*»Oft hilft schon ein kurzes Gespräch in der Muttersprache – und für die Polizei sei der Fall erledigt«* (*Frankfurter Rundschau*, 25.8.1994)) oder in Berlin, wo die *»weltoffenste Polizei der Republik«* (Seidel-Pielen, *taz*, 6.10.1994) 350 Bedienstete beschäftigt, die nicht-deutscher Herkunft sind. Manfred Murck, Leitender Direktor der Polizei-Führungsakademie München-Hiltrup meint: *»Es gibt viele gute Gründe, daß die Polizei Bürger ausländischer Herkunft (und gegebenenfalls Staatsbürgerschaft) einstellt. Auch dies wird aber nicht ohne Probleme bleiben, es wird Rollenkonflikte und Abwehrmechanismen geben.«* (taz-Interview, 5.10.1994) Abwehrmechanismen mußte auch der Hamburger Polizist Georg Kobi erleben. *»Bei der Festnahme eines Drogenhändlers wurde er vor kurzem angegriffen und beschimpft: ›Du bist kein Afrikaner, du bist ein Bulle.‹«* (*Morgenpost*, 12.8.) Neuerdings taucht Kobi vermehrt in der Ausländerbehörde auf, wo er als Spezialist die Herkunft von AsylantragstellerInnen begutachtet. Anhand von Sprache und Aussehen hat er in einigen Fällen die von den AntragstellerInnen angegebene Staatsangehörigkeit bestritten. Solche Handlungsweise wird offenbar als »Rollenkonflikt« verstanden und hat wiederum »Abwehrmechanismen« ausgelöst. Gerüchte sagen, daß Kobi schon zweimal handfest zur Rede gestellt wurde. Daß Landsleute sauer auf »Verräter« sind, läßt sich nachvollziehen. Daß er allein die ganze Prügel einstecken soll, nur weil er schwarz und Polizist ist, erscheint ein wenig ungerecht. Zeigt sein Beispiel doch nur, daß es nicht von der Hautfarbe abhängt, auf welcher Seite mensch steht.

Jan Allers

Polizei, Rassismus, Männerkumpanei

Prügelnde Polizisten, brutale rassistische Übergriffe im Dienst, Schikanierungen von AusländerInnen auf deutschen Polizeiwachen ... Die Vertreter von Recht und Ordnung in diesem Lande sind in die Schlagzeilen geraten. Bekanntlich gelangen aber nur die allerwenigsten Vorkommnisse an die Öffentlichkeit. Kaum einer der »betroffenen« Beamten muß ernsthaft mit Konsequenzen rechnen. Üblich ist der bedingungslose Schulterschluß der Verantwortlichen mit den Tätern. Die Nachricht aus Hamburg, daß solche »unschönen Szenen« zu dem Rücktritt des Innensenators führen, ist da eine Ausnahme. Die Hamburger Polizei sei zwar nicht ausländerfeindlich, das Ausmaß von Übergriffen gegenüber Ausländern habe aber eine Dimension angenommen, die er nicht für möglich gehalten habe, meinte dieser nach seinem Rücktritt. »Vielleicht« habe er »falsch verstandene Kameraderie, das unselige Korpsdenken« in der Polizei zulange gedeckt. (1)

Nun paßt das so gar nicht in das Bild vom Bürger in Uniform, vom netten Schutzmann, vom Freund und Helfer. Was sind das für Leute, die, laut amnesty international, »unnötig Gewalt anwenden« und schwere Mißhandlungen zu verantworten haben (2), die z.B. Vietnamesen dazu zwingen, sich nackt auszuziehen, diese schlagen und sie die Augen und die Mundwinkel auseinanderziehen lassen, damit sie »wie Chinesen aussehen«? (3)

Es sind zunächst vor allen Dingen Männer. Männlich sind auch 96% der Angreifer auf Flüchtlinge und deren Unterkünfte, und der Großteil der Stimmen für rechtsradikale Parteien kommt von Männern. (4)

Ist Rassismus also männlich? Nein, es gibt auch Rassistinnen. Aber ich behaupte, der Rassismus der Männer ist aggressiver, gewalttätiger. Warum? »Weil Männer das, wozu sie erzogen sind, auch tun.» (5) Männer werden nach wie vor in dieser patriarchalen, weißen Dominanz-Kultur systematisch zu Gewalttätigkeit und Machtmißbrauch erzogen. Um Mißverständnissen gleich zu begegnen: Mir geht es nicht darum, die Täter zu Opfern zu machen, ihnen die Verantwortung für das eigene Handeln abzusprechen. Sie müssen vielmehr mit allen Mitteln daran gehindert werden, andere zu mißhandeln, solange sie nicht von selbst damit aufhören. Aber welcher Mann hat schon Interesse daran, Machtpositionen freiwillig aufzugeben und sich mit seinem Handeln, seiner Person, seinem Charakter auseinanderzusetzen? Selbst bei Männern, die behaupten, sie seien nicht rassistisch, sexistisch, machistisch und chauvinistisch, empfiehlt sich erst einmal Skepsis.



Erziehung zur Gewalt

«Die Frau wird nicht als Frau geboren, sie wird dazu gemacht«, formulierte Simone de Beauvoir (6), die bekannteste Vertreterin des humanistischen Feminismus ihre Kritik an der Norm des männlich-bürgerlichen Subjekts. Der poststrukturalistische Feminismus der 90er beschränkt dies nicht nur auf Frauen und geht davon aus, daß das soziale Geschlecht (gender) generell konstruiert wird. Rollenkonformes, geschlechtsspezifisches Verhalten wird erlernt, d.h. auch der Mann wird zum Mann gemacht. Sicherlich gibt es dabei die unterschiedlichsten Ausprägungen und Männerbilder. Doch dem vorherrschenden Bild typischer Männlichkeit können wir uns in dieser Kultur alle nicht entziehen: Der Mann hat stark, selbstbewußt, angstlos, gefühlsbeherrscht zu sein. Er weint nicht, ist sportlich, pflichtbewußt, mehr wert



als die Frau ... Und diese Vorstellungen vom »echten Mann« kommen dem militärischen Ideal sehr nahe: Der Soldat fürchtet sich nicht vor Anstrengung, Gefahr und Schmerz, er will sich beweisen. Die Konsequenz dieses Männlichkeitswahns ist der Krieg.

Selbst die Grauen des zweiten Weltkriegs hatten keine wesentliche Veränderung in der Erziehung von Männern zur Folge. Erich Weniger, der die Pädagogik im Nachkriegsdeutschland führend mitbestimmte, trat Anfang der 50er Jahre aktiv für die Wiederbewaffnung der BRD ein. Mit dem Begriff »Bürger in Uniform«, der sich zunächst nur auf das Militär bezog, versuchte er eine Neubestimmung des Soldatenbildes. Er setzte sich für eine neue, veränderte deutsche Truppe ein, in der »im Ernstfall (friedliche Bürger) die kriegerischen Kräfte in sich entwickeln können«, wobei er deren »erzieherische Wirkung auf die ihr anvertraute Jugend« – nun selbstverständlich im Geiste der Freiheit, des Rechts und der Humanität – hervorhob. (7) Werner Picht beteiligte sich ebenfalls an dieser Debatte. Ihm war wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, daß sich aus Männern leicht Soldaten machen lassen: *»Allgemein gilt, daß der soldatische Mensch ein Bildungstypus ist und nicht ein Naturgewächs, und daß er sich aus den normalen Elementen der Mannheit gestalten läßt.«* (8)

An den traditionellen Erziehungsidealen für Männer in dieser Gesellschaft hat sich nach dem zweiten Weltkrieg nichts Grundlegendes geändert, und so gilt als »Schule der Nation« immer noch das Militär und nicht die Schule. »Erziehung der Männer im Patriarchat ist Erziehung zum Krieg.« (9)

Beamtenehre statt Individualität

»Ein Beruf, der nach den Sternen greift.« Mit kollegialer Gemeinschaft, mit technischen und sportlichen Möglichkeiten sowie guten Aufstiegschancen wirbt die Polizei für interessante, abwechslungsreiche und krisensichere Jobs. Daß dort straffe Ordnung herrscht, wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Dabei kommt bei der Polizei das gängige Männerideal genauso zum Tragen wie bei Bundeswehr und Bundesgrenzschutz. Analog zu ihrer Funktion, die patriarchalen Machtverhältnisse aufrechtzuerhalten, sind dies traditionell zutiefst männlich beherrschte und militärisch-hierarchisch funktionierende autoritäre Organisationen. Individualität und Persönlichkeit sind nicht gefragt, der Apparat verleiht uniforme Identität.

Aber woher kommt die Bereitschaft zur Aufgabe der eigenen Individualität? Was bringt Männer dazu, hierarchische Strukturen bedingungslos zu akzeptieren und sich beispielsweise freiwillig für den Polizeidienst zu bewerben?

Männer, die dazu erzogen wurden, ihre Gefühle nicht mehr zu spüren, autoritätshörig und gehorsam zu sein, sehnen sich nach festen Strukturen, Vorschriften, einfachen Schwarz-Weiß-Mustern. Sie suchen sich Vorgesetzte, die ihnen die Entscheidungen abnehmen und ihnen sagen, was sie zu tun haben. *»Der Führerfigur gegenüber bleiben Individuen in einem kindlichen Entwicklungsstadium stecken. 'Männer verlangen nach Autorität, weil sie unverantwortlich und unselbständig sind. Die Autorität verspricht Geborgenheit.«* (10) Autoritärer wie auch religiöser Mißbrauch von Geburt an erzieht Menschen zur Intoleranz und zum Glauben an eine höhere Instanz, die schon alles richten wird. Bei einer Befragung seiner Kollegen kam ein Beamter zu dem Ergebnis: *»Wenn morgen der Befehl käme, eine mißliebige Person festzunehmen – aus welchen Gründen auch immer – würde die Mehrheit der Befragten es tun, ohne die Anordnung zu hinterfragen.«* (11)

Alfred Adler war der erste Tiefenpsychologe, der Gewaltanwendung, paranoide Machtausübung und destruktive Aggression als einen auf Minderwertigkeitsgefühlen und Herrschsucht basierenden Lebensstil erkannte, der in der Erziehung entsteht. Im Polizeidienst sind Machtausübung und Gewaltanwendung in vielen Situationen ganz legal, ja sie gehören zur Pflicht eines Vertreters des staatlichen Gewaltmonopols. Polizeibeamte dürfen, was andere nicht dürfen: andere maßregeln, zurechtweisen und bestrafen. Sie tun nur ihre Pflicht und sind auf der sicheren, guten, weil rechtlich »sauberen« Seite. Durch Macht- und Herrschaftsbeteiligung, selbst auf unterster Stufe, gehört »Mann« dazu, ist Repräsentant des Staates. Dafür akzeptiert er, vom Menschen zum ausführenden Organ zu werden, gesellschaftlich aufgewertet durch die Beamtenehre. Hier entstehen Lagermentalität und Korpsgeist. Kritiker aus den eigenen Reihen werden zu Nestbeschmutzern, zur Gefahr, die am Status Quo rüttelt. Denn zufrieden sind diese Männer bei der Polizei nicht: *»Spätestens nach zehn Jahren werden aus hochmotivierten, lebensfreudigen Kollegen chronisch destruktiv meckernde, mit sich und der Welt unzufriedene Typen, die innerlich gekündigt haben...«*, meint einer von ihnen. (12)

Auch wenn es z.B. in Großbritannien und den Niederlanden mittlerweile Ansätze gibt, mit Polizeibeamten antirassistische Schulungsprogramme durchzuführen, werden diese Initiativen wohl kaum viel bewirken. Alle Reformversuche müssen zwangsläufig scheitern, solange nur versucht wird, nicht mehr tragfähige, weil allzu auffällige Symptome zu bekämpfen, die Strukturen des Apparats aber wohlweislich nicht hinterfragt werden und dort wie in der gesamten Gesellschaft die Erziehung der Männer zur Gewalt, Rassismus, Autoritätshörigkeit und Machtmißbrauch beibehalten wird.

Andreas Goosses

(1) taz (14.9.94)
(2) taz (29.1.94)
(3) FR (22.6.94)
(4) vgl. Birgit Rommelspacher. In: »1999« (1991, Nr. 2)
(5) Wilfried Wieck: Warum (Golf)Krieg? (1992)
(6) Alles in allem, 1972
(7) Erich Weniger: Bürger in Uniform (1953)
(8) Werner Picht: Bürger in Uniform? (1953)
(9) Wilfried Wieck (a.a.O.)
(10) ebenda
(11) Freitag (4.11.94)
(12) ebenda

Politische Justiz gegen Rechts zwischen Verharmlosung und Überreaktion

Von Rolf Gössner

Seit 1990, dem Jahr der deutschen Vereinigung, sind mehr als 50 Menschen von Rechtsterroristen, Neonazis und anderen fremdenfeindlich eingestellten Tätern erschlagen, erstochen, aus fahrenden Zügen geworfen und verbrannt worden; die Zahl der zum Teil schwer Verletzten geht in die Tausende. Die Terrorangriffe gegen Asylbewerber, türkische Frauen und Kinder, gegen Obdachlose und Behinderte, gegen Juden und Linke gehen weiter. Die Täter sind mitten unter uns und die sozial Schwächsten und Ausgegrenzten dieser Gesellschaft sind ihre Opfer. Aber der Nährboden, auf dem die Saat dieser Gewalt wächst, reicht weit in die Mitte einer nach rechts driftenden Gesellschaft.

Es handelt sich also keineswegs allein um ein Randphänomen extremistischer Gewalttäter. Angesichts von Rechtsradikalismus und fremdenfeindlichem Terror gerät die bundesdeutsche Justiz verstärkt ins Blickfeld der Öffentlichkeit. Wie geht sie mit rechtsradikalen Tätern bzw. Tatverdächtigen um, wie mit ihrem sozialen und politischen Umfeld? Wie ging und geht sie dagegen auf der anderen Seite mit Linksoppositionellen um, mit militanten Antifaschisten, aber auch mit sog. Linksterroristen und ihren (angeblichen) »Sympathisanten«? Mißt die deutsche Justiz immer noch mit zweierlei Maß? Ist Rassismus mit dem Strafrecht und der Justiz bekämpfbar?

Um solche Fragen beantworten zu können, sollten wir uns die Anfänge und Entwicklung der BRD und ihrer Justiz in aller Kürze in Erinnerung rufen. Frühzeitig sind Weichen gestellt worden, die die nazistische Vergangenheit und den Neonazismus verdrängten und sie damit zu einem bestimmenden Bestandteil der staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung machten. Zu den dunkelsten Kapiteln gehört die mangelnde Aufarbeitung der NS-Vergangenheit und die Renazifizierung von Staat und Gesellschaft. Zahlreiche Ex-Nazi-Richter und -Staatsanwälte, ja die furchtbarsten Juristen der NS-Sondergerichte sind in den westdeutschen Justizdienst übernommen worden (bei Polizei und Geheimdiensten sah es nicht anders aus). Und diese Täter richteten wieder gegen die alten Opfer: gegen Kommunisten, ihre Bündnispartner und linken »Sympathisanten«, die oftmals bereits in der NS-Zeit zu den politisch Verfolgten gehört hatten.

Nach herrschender Auffassung konstituiert das Grundgesetz eine sog. streitbare oder wehrhafte Demokratie – ursprünglich mit antinazistischer Intention –, deren Credo »Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit« zu einer fatalen Entwicklung in Westdeutschland führte. Diese streitbare oder wehrhafte Demokratie konzentrierte sich fast ausschließlich auf die Bekämpfung kommunistischer und sozialistischer Bestrebungen. Sie bediente sich der »Totalitarismustheorie«, die Nationalsozialismus und Kommunismus als wesensgleich verstand. So konnte die antifaschistische Stimmung eines Teils der Bevölkerung der frühen BRD in »antikommunistische Bahnen« gelenkt werden, was im Kalten Krieg auf überaus fruchtbaren Boden fiel. Der Ausbau der BRD als kapitalistisches Bollwerk gegen den kommunistischen Osten, gegen die »kommunistische Gefahr«, die Westintegration und Remilitarisierung sollten mit dieser inneren Feindbekämpfung abgesichert werden. An die Stelle der Entnazifizierung trat die Säuberung des Staatsapparates von »linken Elementen« und ging einher mit dem rasanten Aufbau eines obrigkeitsstaatlich geprägten Sicherheitssystems.

Gegen etwa 200.000 linksoppositionell tätige Menschen wurde damals ermittelt, etwa 10.000 wurden, in der Regel allein wegen gewaltfreier politischer Arbeit, verurteilt. Zahlreiche linkspolitische bzw. kommunistische Massen- und Bündnisorganisationen wurden vom Bundesinnenminister bzw. den Verwaltungsgerichten verboten, als Höhepunkt 1956 auch die KPD durch das Bundesverfassungsgericht (nachdem bereits Anfang der 50er Jahre die neonazistische Sozialistische Reichspartei (SRP) verboten worden war). Neben der systematischen Zerschlagung der politischen Organisationsebene unterdrückte die Politische Justiz jener Jahrzehnte auch die propagandistische und publizistische Betätigung von Kommunisten und ihren Bündnispartnern. Verhindert wurde die Herstellung, Einfuhr und Verbreitung von kommunistischem Schriftgut mithilfe der Strafrechtsnormen Verunglimpfung, Beleidigung, verfassungsfeindliche Publikation, verfassungsverräterische Zersetzung etc.

Die 17jährige Ära exzessiver Kommunistenverfolgung fand erst 1968 mit der Liberalisierung des politischen Strafrechts ein vorläufiges Ende, um dann ab 1972 eine Fortsetzung mit »sozialliberalen« Mitteln zu erfahren: mit dem praktisch ausschließlich gegen links gerichteten »Radikalenerlaß«. Die zwei Jahrzehnte währende Berufsverbotepolitik zeitigte etwa zehntausend Berufsverboteverfahren und weit über tausend Berufsverbote.

Gleichzeitig widmete sich die Politische Justiz intensiv der Bekämpfung des sog. Linksterrorismus. Tiefgreifende Einschnitte in die rechtsstaatliche Substanz des Straf- und Strafprozeßrechts sowie fatale Auswirkungen auf die politische Kultur waren damit verbunden. Tausende von Ermittlungsverfahren wegen § 129a (Mitgliedschaft, Unterstützen, Werben für »terroristische Vereinigung») wurden eingeleitet, »Terrorismus»-Verdächtigte in Isolationshaft genommen, soziale Bewegungen und politische Szenen mithilfe des »Anti-Terror»-Instrumentariums (mit § 129a StGB als Anknüpfungsnorm für polizeiliche Sonderbefugnisse) durchkämmt und ausgeforscht. Der »Antiterrorkampf« entpuppte sich in erheblichem Maße als polizeiliche und justitielle Hatz auf linke sog. Sympathisanten, als präventive Um- und Vorfeldausforschung bzw. Widerstandsbekämpfung.

Der Feind stand also nach wie vor links. Gegen rechts fand dieses Instrumentarium jedenfalls nur in geringem Maße Anwendung, obwohl doch bereits in den 80er Jahren 36 Menschen durch rechtsorientierte terroristische Gewalt ums Leben kamen. Das sind über dreieinhalb mal so viele gewaltsame Todesfälle, wie sie im selben Zeitraum von sog. Linksterroristen, etwa aus der RAF, verursacht wurden (10 Fälle). Doch der politisch hochdramatisierte »Linksterrorismus« dominierte die öffentliche Debatte und diente als Zielobjekt der geradezu hysterischen staatlichen Aufrüstungs- und Verfolgungstätigkeit – die rechtsradikalen Tendenzen, die im übrigen in beachtlichem Umfang in der bundesdeutschen Bevölkerung verankert waren (vgl. SINUS-Studie Anfang der 80er Jahre) sowie der manifeste Terror von rechts wurden weitgehend verdrängt. Immerhin gab es schon in den 80er Jahren insgesamt 73 »rechtsextremistische« Organisationen mit knapp 30.000 Mitgliedern. Etwa 1.000 rechtsgerichtete Gewalttaten sind registriert worden.

Dennoch standen in den 80er Jahren 3.300 sog. Linksterrorismus-Verfahren mit etwa 10.000 Betroffenen gerade

mal 134 »Rechtsterrorismus»-Verfahren mit etwa 390 Betroffenen gegenüber. Trotz immer deutlicher werdender organisatorischer Steuerung im rechten Spektrum gibt es auch in den 90er Jahren kaum 129a-Ermittlungsverfahren gegen rechts. 1990: 1 (gegen links: 146), 1991: 5 (inzwischen eingestellt; gegen links: 191), 1992: 4. Dementsprechend gibt es auch kaum Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung oder Werbung für eine »terroristische Vereinigung«. Damit gibt es gegen rechts auch keine polizeilichen und justitiellen Sonderbedingungen, wie sie bei 129a-Ermittlungs- und Gerichtsverfahren üblicherweise herrschen. Bis heute werden rechtsterroristische Gewalttaten gerne als Handlungen von isolierten Einzeltätern bzw. von unorganisierten Spontantätern bagatellisiert – gerade so, als gäbe es nicht längst einen gut organisierten neonazistischen Kern aus Skinhead-Szene, Neonazi-Parteien, Wehrsportgruppen und Einsatzkommandos. Die in diesem »Einzeltäter»-Konstrukt zum Ausdruck kommende Verharmlosung – die erst in jüngerer Zeit brüchig wird – ist bemerkenswert: Denn sobald es um das linksgerichtete Spektrum geht, da werden rasch organisatorische Strukturen unterstellt, um das rechtsstaatlich höchst bedenkliche »Anti-Terror»-Sonderrecht nutzen zu können. In diesem Zusammenhang gilt dann die sog. Kollektivitätsthese, wonach alle Mitglieder einer »terroristischen Vereinigung« (etwa der RAF-»Kommandoebene») für alle Taten, die dieser zugerechnet werden, haftbar gemacht werden können – gleichgültig, ob ihnen die Einzeltat nachweisbar ist oder nicht. Die unterschiedliche Handhabung könnte womöglich der Tatsache geschuldet sein, daß vom rechten Terror weniger Gefahr für den Staat auszugehen scheint als vom linken – mal abgesehen vom »Ansehen Deutschlands in der Welt«. Schließlich huldigen rechte Gewalttäter einem starken, autoritären Staat und althergebrachten Feindbildern: Sie richten sich nicht etwa gegen hohe Staatsfunktionäre und mächtige Wirtschaftsmanager, sondern gegen soziale Minderheiten, Außenseiter und Ausgegrenzte, denen weite Teile der Bevölkerung selbst mit Vorurteilen, ja latenter Gewaltbereitschaft begegnen.

Zwischen Verharmlosung und Überreaktion

Nach der deutschen Vereinigung und mit dem Erstarken des Neonazismus und Rechtsterrors gerieten die Organe der »Inneren Sicherheit«, vorneweg die Politische Justiz, ganz offensichtlich in große Orientierungsschwierigkeiten. Lange Zeit wurde die Gefahr von rechts verharmlost; die Justiz richtete – treu ihrer Tradition – gegen links und gegen rechts nach zweierlei Maß.

Zunächst war auffällig, daß viele der neonazistischen Taten noch nicht einmal zu Ermittlungsverfahren, geschweige denn zu Anklagen oder Strafprozessen geführt haben – was zumeist auf die provokante Untätigkeit bzw. Zurückhaltung der Polizei zurückzuführen ist. Der »Hitlergruß« oder das öffentliche Tragen von Hakenkreuzen sind zwar strafbar, aber die entsprechende Strafnorm wurde zunächst nur selten bemüht – ähnlich wie im übrigen der Straftatbestand der Volksverhetzung oder der Aufstachelung zum Rassenhaß – trotz der entsetzlichen Hetztiraden gegen Ausländer und Juden via Fernsehen oder in Liedtexten von rechtsradikalen Bands.

Im Kontrast dazu: Gegen linksgerichtete Personen und Gruppen gab es bereits frühzeitig Hunderte von Ermittlungsverfahren allein wegen auf Wände gesprühten Parolen oder Verteilens von Flugblättern: Das Georg-Büchner-Zitat »Krieg den Palästen« und ein 5-zackiger Stern an die Plastikwand einer U-Bahn gesprüht, brachten in den 80er Jahren einer Münchner Arzthelferin wegen Werbens für eine »terroristische Vereinigung« 12 Monate Gefängnis ohne Bewährung ein. Ihr Begleiter, der sie angeblich per Sichtdeckung bei ihrem Tun abgeschirmt haben soll, wurde mit 6 Monaten bedacht. Im rechten Spektrum, da wurde auch der Landfriedensbuch-Paragraph nicht gegen die Beifall klatschenden Bürger angewandt, die brandschatzende Neonazis und Skins noch anfeuerten – obwohl das möglich wäre: Wer auf eine Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu Gewalttätigkeiten gegen Menschen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft (§ 125 StGB). Auch Anstiftung oder psychische Beihilfe zu Mord- oder Totschlagsversuchen und zu Brandstiftungen wären denkbar – aber solche Verfahren gab es nicht.

Auffällig war auch lange Zeit, daß Täter, die Asylwohnheime in Brand gesetzt hatten, zum Teil lediglich wegen Landfriedensbruchs oder Brandstiftung und nicht wegen Mord- oder Totschlags(versuchs) verurteilt wurden. Erst die Ermittlungen und Anklagen der letzten Zeit deuten auf eine gewisse Umkehr in solchen Fällen. Auffällig war weiterhin, daß häufig die gezielte Tötung von Ausländern, etwa mit Messern oder Baseball-Schlägern, nicht etwa als Mord oder Totschlag gewertet werden, sondern lediglich als Köperverletzung mit Todesfolge. So im Fall des von Skinheads bestialisch ermordeten Angolaners Antonio Amadeu. Vom Gericht als »jugendtypische Verfehlung« und Körperverletzung mit Todesfolge eingestuft, kamen die Täter mit Jugendstrafen zwischen zwei Jahren auf Bewährung und vier Jahren Freiheitsentzug davon.

Erst nach dem Anschlag von Mölln ist eine gewisse Trendwende bei der justitiellen Behandlung von rechtsgerichteten Straftätern zu verzeichnen, die nun allerdings in ein verhängnisvolles Fahrwasser zu geraten droht: Der lauter werdende Schrei nach dem »starken Staat« gegen rechts zehrt an rechtsstaatlichen Prinzipien und noch verbliebenen liberalen Errungenschaften, wie etwa dem Jugendstrafrecht. Im Kampf gegen rechts sind liberale Richter verpönt. Staatliche Härte und Aufrüstung erfahren »antifaschistische« Akzeptanz. Gesellschaftliche Ursachen und Zusammenhänge drohen gegenüber einer solchen Fixierung auf den Staat und eine historisch diskreditierte Justiz in den Hintergrund zu geraten; die notwendige politische Auseinandersetzung gerät ins Abseits.

Der Schrei nach dem »starken Staat«

Nachdem sich also die staatlichen »Sicherheitsorgane« im »Kampf gegen rechts« zunächst vornehm zurückhielten, stehen die Zeichen mittlerweile auf Sturm: Seit Mölln und Solingen, seit das »Ansehen Deutschlands in der Welt« auf dem Spiel steht, wird eine härtere Gangart gefordert, die den »rechtsradikalen Pöbel die volle Härte des Gesetzes« (Bundeskanzler Kohl) spüren lasse.

Inzwischen wurde auch der Wert des rechten Treibens als neue Legitimation für staatliche Nachrüstungsmaßnahmen erkannt. Das heißt: Bevor die in den vergangenen Jahrzehnten erheblich ausgebauten apparativen und rechtlichen Möglichkeiten überhaupt ausgeschöpft werden, wird erneut die Keule der »Inneren Sicherheit« geschwungen und hauptsächlich auf Polizeiaufrüstung, Lockerung des Datenschutzes, Haft- und Strafrechtsverschärfungen gesetzt: So werden die Straftatbestände der »Volksverhetzung« (§ 130 StGB) und des »Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen« (§ 86a StGB) mit dem neuen »Verbrechensbekämpfungsgesetz« ver-

schärft; in Zukunft soll auch das öffentliche Tragen von naziähnlichen Symbolen und Kennzeichen unter Strafe gestellt werden *(Anm. der Redaktion: das Verbrechensbekämpfungsgesetz ist inzwischen verabschiedet worden)*, womöglich eher eine symbolische Politik mit Hilfe des Strafrechts gegen Rechts, über deren Sinnhaftigkeit sich trefflich streiten ließe. Bundespolitische Planungen sehen u.a. die Verschärfung des Jugendstrafrechts vor, desweiteren: Sicherungshaft für Wiederholungstäter, Erweiterung der Vorbeugehaft, Verschärfung des »Landfriedensbruch«-Paragraphen, erweiterte Möglichkeiten zur Überwachung des Post- und Telefonverkehrs von »Extremisten« sowie die Aufstockung bei Bundeskriminalamt und Verfassungsschutz.

Sicher sind die Forderungen von entsetzten Bürgern und Opfern neonazistischer Terroranschläge verständlich, die da lauten: »Täter hart bestrafen« und »Gesetze verschärfen»; doch es sind hilflose und trügerische Forderungen an den Staat, die allzu gerne aufgegriffen werden von den Strategen der »Inneren Sicherheit« – und erfahrungsgemäß postwendend gegen links gerichtet. Diese Feststellung spricht keineswegs gegen angemessenes polizeilich-justitielles Eingreifen gegen rechte Gewalttäter – aber bitteschön nach rechtsstaatlichen Kriterien und herkömmlichem Strafrecht und ohne Sonderrecht; denn politische Sondergerichtsbarkeit wird nicht dadurch besser oder akzeptabler, weil sie sich nun gegen die Richtigen, nämlich gegen rechts, richtet. Im Vordergrund stehen muß der bislang häufig so sträflich vernachlässigte Schutz der (potentiellen) Gewaltopfer; hier dürfen die Verantwortlichen in Staat und Gesellschaft nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden.

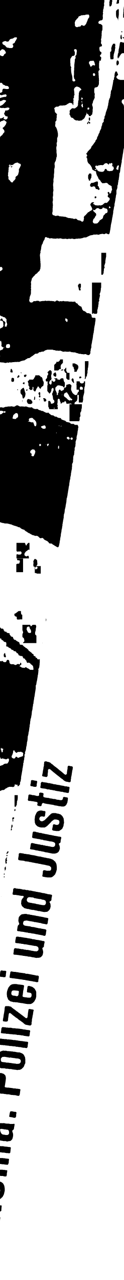
Die berechtigte Empörung über die Gewalttaten hat den Glauben an die sühnende und präventive Kraft des Strafrechts, den Glauben an staatliche Repression auch bei denen wieder geweckt, die ihn – aus guten Gründen – längst verloren hatten. Schon allzu viele Kräfte auch aus dem liberalen Bürgertum und der verbliebenen Linken sind bereit, bürgerrechtliche und rechtsstaatliche Positionen nach und nach zu räumen, wenn es um den Kampf gegen die in Einzelbereichen tatsächlich wachsende Kriminalität geht, gegen das gewaltig dramatisierte »Organisierte Verbrechen«, gegen Drogenkriminalität, gegen Rechtsradikalismus und neonazistische Gewalt. Plötzlich werden sogar bei ehedem staatskritischen Geistern der vielgeschmähte »Verfassungsschutz« akzeptabel, das höchst bedenkliche »Anti-Terror»-Sonderrechtssystem genehm sowie die Hilferufe nach mehr Polizei und schärferen Gesetzen schriller, wenn diese Mittel nur endlich wirkungsvoll gegen den Rechtsterror eingesetzt würden; und auch Gesinnungsstrafrecht und -justiz sind in diesem Zusammenhang keineswegs mehr tabu.

Ich bin jedoch fest davon überzeugt, daß auch im Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus die Fixierung auf staatliche Institutionen und Maßnahmen in die Irre führt. Die »entlastende« Delegation des gesellschaftlichen Problems Neonazismus an den Staat behindert nicht nur eine radikale politische Auseinandersetzung mit dem Neonazismus und eine engagierte Gegenwehr durch die Bürgerinnen und Bürger selbst; sondern ich sehe auch die Gefahr, daß der Rechtsruck, den wir in der Gesellschaft verzeichnen müssen, auf staatlicher Ebene ergänzt, verstärkt und verfestigt wird: Denn der starke und autoritäre Staat mit seiner »law-and-order»-Ideologie steht seinerseits tendenziell rechts und wird sich letztlich wieder vorwiegend gegen links richten.

Dieser Text ist die gekürzte Fassung eines Vortrages, den Rolf Gössner am 14. Oktober 1994 in der Universität Stuttgart im Rahmen einer Tagung über Politische Justiz gehalten hat.

Dr. Rolf Gössner ist Rechtsanwalt und Publizist, rechtspolitischer Berater der Fraktion »Bündnis 90/Die Grünen« im niedersächsischen Landtag sowie in den neuen Bundesländern (Bündnis 90- und PDS-Fraktionen) und Autor folgender Bücher zum Thema »Politische Justiz«: »Die vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges«, Konkret Literatur Verlag Hamburg 1994; »Das Anti-Terror-System – Politische Justiz im präventiven Sicherheitsstaat«, VSA-Hamburg 1991.





Fremdenfeindliche Gewalt, Polizei und Strafjustiz

von Monika Frommel

Warum sind rassistische Tendenzen in einer Gesellschaft zu bestimmten Zeiten erfolgreich und wie reagieren die Instanzen der Sozialkontrolle? Welche Veränderungen im Umgang mit rassistischen Meinungsäußerungen und offenener Gewalt lassen sich über einen bestimmten Zeitraum beobachten? Wer diese Fragen stellt, will nicht die Gründe für die Gewalttaten, sondern Funktion und Wandel formalisierter Sozialkontrolle beschreiben. 1991–1994 veränderten sich die Reaktionen von Presse, Politik und Strafjustiz in einer Weise, die Beobachter schlecht vorhersagen konnten. Zunächst verloren die rechtsradikalen Parteien mit der Wiedervereinigung ihre Öffentlichkeitswirksamkeit. Auch einige Monate danach sprach kaum jemand negativ über Flüchtlinge oder »Asylanten«. Dies änderte sich aber bereits im Sommer 1991. »Asyl« wurde zum konservativen Wahlkampfthema. Nach den ersten fremdenfeindlichen Pogromen (Hoyerswerda, 17.09.1991, Rostock, 22.08.1992) überwog in der Berichterstattung noch entsetzte Sensationslust, diese wandelte sich nach den Morden von Mölln, 21.11.1992, und Solingen, 29.05.1993, in blankes Entsetzen. Die Wiederholung organisierter polizeilicher Nichtreaktion anläßlich der »Menschenjagd« in Magdeburg am Himmelfahrtstag 1994 erschöpfte die Bereitschaft, Toleranz zu üben mit einer überforderten oder personell unzuverlässigen Polizei. Ambivalente und unklare richterlich Urteile setzten sich nun unverhohlener und allgemeiner publizistischer Ablehnung aus. Sie traf die Richter des zweiten Mannheimer Deckert-Urteils (vom 22. Juni 1994), dessen Strafzumessungsgründe (veröffentlicht am 10. August 1994) offenene Sympathie für rechtsextremistische Parolen ausdrückten. Bei genauem Hinschauen zeichnen sich richterliche Lernprozesse ab. Wurde in der ersten Phase der widersprüchlichen und oft unklaren richterlichen Reaktionen auf fremdenfeindliche Gewalt noch bagatellisiert und die in den Augen der Öffentlichkeit unverständlichen Reaktionen als angeblich unvermeidliche Folge unzureichender Gesetze erklärt, führte sich die Legende des angeblich zu lückenhaften und »zu milden« Strafrechts selbst ad absurdum. Seit kurzem korrigiert die höchstrichterliche Rechtsprechung punktuell Fehlentwicklungen der Instanzgerichte.

- So hat etwa der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) im März 1993 die strafschärfende Verwertung der Ausländereigenschaft bei der Strafzumessung als rechtsfehlerhaft aufgehoben und auf diese Weise deutlich gemacht, daß sich eine Strafjustiz delegitimiert, die selbst offen fremdenfeindliche Begründungen verwendet.
- Derselbe Senat hat am 7.Juni 1994 ein Urteil aufgehoben, das der bislang herrschenden Rechtsprechung gefolgt war, wonach Brandanschläge auf Asylbewerberheime durch Jugendliche in der Regel nicht als versuchte Tötungshandlungen zu werten seien. Es bleibt abzuwarten, ob dieses Signal von anderen Instanzgerichten verstanden und auch von den übrigen Strafsenaten des BGH aufgenommen und bekräftigt wird.
- Aber nach wie vor sind die Maßstäbe bei der Interpretation dessen, was als »Volksverhetzung« zu bestrafen ist, ungeklärt. (...)

1. Rechtsradikale Gewalt und Strafverfolgung

Strafgerichte können weder erwachsene noch jugendliche Täter »durch Strafe bessern«. Sie können sie auch nicht durch »mehr vom selben« abschrecken. (...)
Die polizeiliche Kontrolle hat durchaus auch direkte verhaltenssteuernde Effekte. Denn potentielle Täter kalkulieren sowohl die Art und Weise als auch die Intensität der polizeilichen Aktivitäten. Die Polizei und nicht in erster Linie die Gerichte bestimmen darüber, wer offiziell registriert und welche Delikte überhaupt »anklagefähig« sind. Hält sich die Polizei bei der Verfolgung hochgradig gewalttätiger Angriffe auf Minderheiten, Fremde und sozial Verachtete zurück, bedeutet dies objektiv (also unabhängig von den Motiven der nichthandelnden Polizisten) eine Ermunterung potentieller Täter und eine weitere Diskriminierung dieser ohnehin schon diskriminierten Opfer. Systematische Nicht-Reaktionen führen also ebenso wie klug dosierte Interventionen zu sozialen Lernprozessen. Dies soll an Beispielen verdeutlicht werden, die typisch sind für die Qualität der strafrechtlichen Reaktionen auf rechtsextremistische Taten, und zwar nicht nur in der Anfangsphase, sondern bis in die Gegenwart.

Hoyerswerda – Rostock – Magdeburg

Im September 1991 erreichten rechtsextremistische Gewalttäter in Hoyerswerda den Abtransport von Asylbewerbern. Dies führte zu einer Art Lernen am Modell: Die Welle fremdenfeindlicher Gewalt erreichte einen ersten Kulminationspunkt. Ende August 1992 erfolgte eine weitere Gelegenheit zum Lernen. In Rostock erwies sich die Polizei als unfähig oder unwillig, die Opfer zu schützen. Fernsehzuschauer konnten dies hautnah miterleben. Vorausgegangen war den Krawallen die Entscheidung der alten Bundesländer, auch den neuen Bundesländern dieselben Quoten an Asylbewerbern aufzuerlegen. Die Behörden in Rostock waren überlastet. Ihrer Untätigkeit folgte die offene Ankündigung rechtsradikaler Selbsthilfe. Trotz dieser Ankündigung geschah nichts, als die Asylbewerber, darunter zahlreiche Roma und Sinti, angegriffen wurden. Von der Staatsanwaltschaft angeklagt wurden 41 Tatverdächtige, darunter etwa zwei Drittel Jugendliche. Sie hatten Polizisten tätlich angegriffen. Die Urteile insbesondere gegen die Jugendlichen, die sich mit Polizisten angelegt hatten, waren relativ hart. Aber diejenigen, die sich »nur« Fremden gegenüber feindselig bis offen gewalttätig verhalten hatten, kamen ungeschoren davon. Mit anderen Worten: Wer Repräsentanten der Staatsgewalt gegenüber gewalttätig wird, muß mit der vollen Härte des Gesetzes rechnen, wer hingegen ... man mag es gar nicht mehr formulieren, so sehr erinnert die Logik der in Rostock praktizierten Reaktion auf fremdenfeindliche Gewalt an furchtbare Zeiten.
Im Möllner Verfahren bezeichneten die Verurteilten Rostock als ein Schlüsselerlebnis. Christiansen besaß einen Ordner »Glorreiche Taten«, in dem Zeitungsartikel über Rostock und Hoyerswerda gesammelt waren. Auch unter geordneten westdeutschen Bedingungen lernten die Brandstifter von Mölln, daß Asylbewerberheime mehr oder weniger risikolos angegriffen werden können. Bei Anschlägen auf Asylbewerberheime in Gudow, Kollow und Pritzier (Schleswig-Holstein) stellte die Polizei weder die Personalien der Brandsätze werfenden Jugendlichen fest noch schritt sie in anderer Weise ein.
Etwa ein Monat vor dem skandalösen Nichthandeln der Polizei in Magdeburg stellte Innenminister Kanther den Verfassungsschutzbericht der Presse vor. Agenturberichten zufolge wird der behauptete Rückgang der Gewalttaten von Rechtsextremisten unter anderem »auf entschiedene Maß-

nahmen des Staates zurückgeführt. Vereinsverbote und die konsequente Anwendung der Strafnormen hätten die Szene verunsichert. Auch das Ende der Asyldebatte habe zum Abflauen der Gewaltwelle beigetragen«. Der behauptete Rückgang der Straftaten von Rechtsextremisten ist eine Übertreibung. Betrachtet man die Zahlen der Jahre 1991–1993 genau, dann zeigt sich eher ein Einpendeln auf hohem Niveau.

2. Verbrechenbekämpfungsgesetz 1994

Im folgenden soll – beginnend mit der Gesetzgebung – gezeigt werden, wie die offizielle Kriminalpolitik auf die Pogrome seit 1991 reagiert hat.
Das Kernstück des im Oktober 1994 beschlossenen Verbrechensbekämpfungsgesetzes ist im wesentlichen die Erweiterung der Haftgründe, insbesondere des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr (Ziel: Verzicht auf die im geltenden Recht vorgeschriebene rechtskräftige Vorverurteilung). Letzteres wird kombiniert mit einem beschleunigten Verfahren neuer Art. Dieses ist gedacht als Mittel zum Zweck und soll ein Schnellverfahren ermöglichen, dessen Kennzeichen die vollständige Demontage des geltenden Beweisrechts ist. (...)
Wer erwartet hätte, ein Konzept gegen fremdenfeindliche Straftaten vorzufinden, wird konfrontiert mit einem Gesetz zur Bekämpfung der Alltagskriminalität. Diese wird aber derzeit dominiert von sozial nicht integrierten Nichtdeutschen. Der Entwurf bekämpft also das, was in den Medien »Ausländerkriminalität« genannt wird. Geschürt wird also nicht schlicht Verbrechensfurcht, sondern die Furcht vor »Ausländerkriminalität«, einem der neuen Schlagworte, die offenbar die etwas abgenutzte Rede von der »Organisierten Kriminalität« vertiefen und ergänzen sollen. (...)
Das Verbrechensbekämpfungsgesetz setzt lediglich die seit 1974, ursprünglich zur »Bekämpfung des Linksterrorismus«, seit 1992 gegen die »Organisierte Kriminalität« (OK) eingesetzte Gesetzestechnik fort, ursprünglich einmal einigermaßen präzise bestimmte Eingriffsbefugnisse diffus zu erweitern und auf diese Weise die Regeln der Strafverfolgung zunehmend zu entformalisieren; nicht nur im Bagatellbereich, wo es noch zu rechtfertigen wäre, sondern in allen Deliktsbereichen bis hin zur schweren Kriminalität.
Wer nun allerdings glaubt, dies sei erforderlich zur »Bekämpfung« der jeweiligen (für neu gehaltenen) aktuellen Bedrohungen, irrt. Die Gesetzgebung verfährt keineswegs im »Rechts-wie-Links-Schema«, sondern sie überträgt die ursprünglich gegen »Feinde« des politischen Systems eingesetzten Etikettierungen auf diffuse neue »Feindbilder»: seit 1992 (Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderen Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität OrgKG) auf die sog. Organisierte Kriminalität und seit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz auf die »Ausländerkriminalität«. Beide Begriffe sind polizeistrategische Konstrukte, die vom international organisierten Waffenhandel bis zur Alltagskriminalität (etwa der »vietnamesischen Zigaretten-Mafia») reichen. »Bekämpft« werden soll also nicht in erster Linie, wie man meinen könnte, der neue Rechtsterrorismus. Denn um ihn strafrechtlich zu verfolgen, bedürfte es keiner einzigen Gesetzesänderung (wohl aber einer anderen Verfolgungspraxis und in einzelnen Fragen auch einer gewandelten Rechtsprechung). (...)
Neu an der erzwungenen Wiederholung der Debatte um die Grenzen legitimer Strafverfolgung ist zum einen die Paradoxie, daß nach zwanzig Jahren Änderungsgesetzgebung auch eine zum äußersten entschlossene konservative Kriminalpolitik nicht mehr tatsächlich nutzen kann, was sie sich an Eingriffsbefugnissen geschaffen hat. Faktisch wurden die ständig erweiterten Befugnisse ohnehin einseitig gegen den »Linksterrorismus« eingesetzt. Schon bei der »Bekämpfung« der sog. OK wurde weitgehend symbolische Politik gemacht. Bei der nun zu »bekämpfenden« Alltagskriminalität scheitert die geplante Effektivierung schlicht an den begrenzten Ressourcen. »Kampf gegen Alltagskriminalität« ist das Schlagwort, an dem sich jede Kriminalpolitik übernimmt.
Neu an der großen Koalition der Inneren Sicherheitspolitiker ist also in erster Linie die (Politikverdrossenheit schaffende) Tatsache, daß sich alle großen Parteien auf eine mehr oder weniger gleichförmige, offenkundig taktisch motivierte »Innere-Sicherheits-Debatte« eingelassen haben. So gesehen instrumentalisieren beide Entwürfe das überkommene Straf- und Strafverfahrensrecht populistisch. Auch die SPD versucht im Superwahljahr 1994 die Union mit einem 2.OrgKG sicherheitspolitisch zu überho-



len. Zu diesem Zweck benutzt sie sogar dieselben »Kampf»-Begriffe, wie etwa das Kürzel OK (für »Organisierte Kriminalität»). In den jeweiligen Begründungen zum 2.OrgKG werden Phänomene wie Serieneinbrüche und Kfz-Diebstähle durch »herumreisende Banden« genannt. Dies zeigt, daß die SPD – ebenso wie die Union – den »Kampf« gegen Alltagskriminalität, verübt durch informell vernetzte Tätergruppen, gewinnen will; ein Ziel, das sie kaum erreichen wird. Mißerfolge und neue »Bekämpfungsgesetze« sind daher die vorhersehbare Folge.

Worin liegt die Gefahr der großen Koalition der »Unsicherheitsproduzenten«?

Jedes System der Strafverfolgung muß derartig weite Befugnisse nach informellen Anwendungsregeln der jeweils für richtig gehaltenen Kriminalpolitik anpassen. Dies bedeutet, daß die zahllosen Eingriffsbefugnisse nur selektiv, und dies bedeutet nach dem Muster von »Freund« und »Feind«, ausgeschöpft werden können. Aber eine Kriminalpolitik, die nach Gesichtspunkten wie »straffällig, aber kein Feind der gesellschaftlichen Ordnung« bzw. nach Kriterien des »inneren Feindes« vorgeht, folgt einer Anwendungslogik, die wesentlich (und nicht nur gelegentlich) auf dem Prinzip der Ungleichheit und damit auf einer offen antidemokratischen und antiliberalen Ideologie beruht. Diese Logik der ungleichen Nutzung des Strafrechts und nicht die schiere Ausweitung ist der wesentliche Inhalt der geplanten und teilweise schon verwirklichten Gegenreform. Sie fährt fort, ein auf Gleichheit zielendes, rechtsstaatliches Strafrecht zu revidieren, Der Hauptkritikpunkt gegen das Verbrechensbekämpfungsgesetzes ist die Verschärfung des Haftrechts. (...)

3. Verschärfung des Haftrechts in einer Zeit steigender U-Haftzahlen

Mit der politischen Wende 1989 hat sich auch das Strafklima in der Bundesrepublik verändert, es ist härter geworden. Dies wirkt sich insbesondere bei der Praxis der U-Haft aus. Jeder zweite Strafgefangene in den Neuen und jeder dritte in den Alten Bundesländern verbüßt U-Haft. Bereits 1991 erreichte die Zahl der U-Häftlinge einen Höhepunkt. Die Entwicklung geht eher in Richtung vermehrter als in Richtung gezielter und sparsamer Inhaftierung. Nicht nur die Politik, sondern schon die Rechtsanwender sind vom »Inneren-Sicherheits-Dialog« geprägt. Betroffen von dieser lautlosen Politik sind insbesondere Nichtdeutsche. Die steigenden U-Haftzahlen sind im Kontext einer Kriminalpolitik zu sehen, »die mit neuen Problemen durch Nichtdeutsche konfrontiert worden ist und weiterhin konfrontiert werden wird. Zunehmende Haftzahlen signalisieren insoweit ein Stück Ratlosigkeit, mit bestimmten Tätergruppen ›fertig zu werden‹. Die U-Haft dient inzwischen als ›Festhaltesanktion‹ gegenüber ›reisenden‹ Ausländern, außerdem ›erleichtert‹ sie strafrechtliche Sanktionen durch eine schnelle Schaffung von ›Fakten‹. Auch gegenüber Deutschen wird die Untersuchungshaft als Schnell- und Notlösung eher zuals abnehmend für erforderlich gehalten. Denoch greift die Untersuchungshaft auf Ausländer rascher zu.« (Michael Walter) Indikator für eine Umfunktionierung der U-Haft zur »kurzen Freiheitsstrafe« bzw. als Verlegenheitslösung gegen Nichtdeutsche durch die Gerichte ist die auffallend niedrige Vorstrafenbelastung der Nichtdeutschen. Während bei Deutschen die Zahl der Vorstrafen ausschlaggebend ist und bleibt, bildet sich seit einigen Jahren eine offen und latent ausländerfeindliche Praxis heraus. (...)

Geht man von einer zu erwartenden ungleichen Nutzung der vorhandenen und geplanten Befugnisse aus, was im einzelnen noch belegt wird, dann gewinnt die beabsichtigte Änderungsgesetzgebung einen erschreckenden Sinn. Sie richtet sich indirekt gegen eine identifizierbare Gruppe innerhalb der Straffälligen, nämlich die Nichtdeutschen, die keine Arbeit haben bzw. (als Asylbewerber) nicht arbeiten dürfen. Sie gehören zu der am häufigsten mit Untersuchungshaft (vorläufig) »sanktionierten« Gruppe. Wenn aber dies zutrifft, dann setzt das Verbrechensbekämpfungsgesetz »die Asyldebatte mit anderen Mitteln« (Bernd Siegler), nämlich mit dem verstärkten und damit ungleichen Einsatz von Untersuchungshaft gegen sog. straffällige »Ausländer« fort. Sie werden schon dann intensiv strafrechtlich verfolgt (und abgeschoben), wenn sie bei lästiger Alltagskriminalität erwischt werden. Eine noch leichter als bisher zu praktizierende Untersuchungshaft, kombiniert mit dem neu geregelten Schnellverfahren, soll die schnelle Abschiebung erleichtern. Damit sind die »inneren Feinde«, die das Verbrechensbekämpfungsgesetz vor sich sieht, ausgerechnet diejenigen, die auch von den neuen Tätergruppen brutal und unnachsichtig attackiert werden. (...)

4. Die Rechtsprechung zur Volksverhetzung nach § 130 StGB in den 1980er und 1990er Jahren

Schon die schlichte Lektüre des Tatbestandes der Volksverhetzung (§ 130 StGB) läßt ahnen, daß die Gesetzgebung kein einfach anwendbares Antidiskriminierungsrecht schaffen wollte. Es sollten nur besonders massive Diskriminierungen und Diffamierungen, die Menschen als unterwertig darstellen und ihnen das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestreiten, als Volksverhetzung strafbar sein. Entstanden ist auf diese Weise ein unhandliches Delikt gegen den öffentlichen Frieden. Der Tatbestand ist nicht dem der Beleidigung bzw. Verleumdung nachgebildet und auf die spezifische Verletzbarkeit von erfahrungsgemäß unter Diskriminierung leidenden Minderheiten zugeschnitten, sondern setzt – bis zur demnächst zu erwartenden Novellierung – eine über die Diskriminierung hinausgehende Verletzung der Menschenwürde anderer und eine Bedrohung des öffentlichen Friedens voraus. Die erhebliche Diskriminierung einer Bevölkerungsgruppe genügt also nach dieser – dogmatisch wenig einleuchtenden – Auslegung noch nicht. Daher können Betroffene dem alltäglichen Rassismus nicht (bzw. nur selten) mit strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Unterlassungs- bzw. Schadensersatzklagen entgegen treten. Wenden sie sich an die Staatsanwaltschaften, werden sie mit regional unterschiedlichen und zur Zeit sehr restriktiven höchstrichterlichen Urteilen konfrontiert, so daß es fast aussichtslos erscheint, routiniert gegen bekannte Mehrfachtäter Strafbefehle oder Anklagen zu verfassen, um eine gesellschaftliche Enttabuisierungen zu verhindern und Minimalanforderungen im Umgang mit Minderheiten rechtskulturell zu verankern. Die Restriktion der Interpreten des Strafrechts färbt ab auf die Interpretation der zur Verfügung stehenden zivilrechtlicher Interventionen, so daß zur Zeit die Kontrolle rechtsradikaler Propaganda an höchstrichterlich erstellten juristischen Hürden scheitert. Schon die allgemeine Empörung innerhalb der in- und ausländischen Presse gegenüber dem im März 1994 ergangenen Urteil des BGH zu den hohen Anforderungen an die Strafbarkeit der »Auschwitzlüge« als Volksverhetzung, erst recht die fassungslose Reaktion zum 2. Mannheimer Deckert-Urteil

zeigt, daß die scholastischen Unterscheidungen der Rechtsprechung niemandem mehr einleuchten. Nicht nur die infame Strafzumessungsbegründung der 6. Strafkammer des Mannheimer Landgerichts zeigt, daß es keiner rechtsextremistischen Gesinnung einzelner Richter bedarf, um peinliche Urteile zu sprechen. Schon die »normale« Ungleichbehandlung »rechter« und »linker« Meinungsäußerungen spricht eine grauenvoll deutliche Sprache. Der BGH differenziert bekanntlich zwischen einer »einfachen« (die Menschenwürde nicht verletzenden, d.h. allenfalls »verleumdenden») und einer »qualifizierten« (möglicherweise als »Volksverhetzung« strafbaren) Auschwitzlüge. Bei der »einfachen« Lüge soll angeblich weder ein »Recht« (eine plausibel argumentierende Rechtsprechung würde das allgemeine Persönlichkeitsrecht tangiert sehen) verletzt sein, noch die Menschenwürde im Sinne der Volksverhetzung. Somit bleiben nur die Beleidigungsdelikte, die aber voraussetzen, daß die verletzte Person unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gelitten hat (bzw. Vorfahren): ein »furchtbares« juristisches Begriffsnetz, das der BGH im ersten Deckert-Urteil (März 1994) bestätigt hatte. (...)

Seit jeher (also nicht erst seit der Verbreitung der sog. Auschwitz-Lüge und den Pogromen der 1990er Jahren) stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an die zur Bestrafung erforderliche »Verletzung der Menschenwürde«. Aber wenn man den Grundsatz zugrunde legt, daß die Behandlung anderer als »unterwertige Wesen« maßgeblich ist, dann sind etwa Parolen wie »Nigger- oder Asylantenschwein« volksverhetzend. Auch bei »Ausländer raus!« ist dies zu bejahen, da der Satz auf dem Hintergrund rechtsextremistischer Ideologien (im Verfassungsschutzbericht »fremdenfeindlich« genannt) zu sehen sind und danach »Ausländer« nicht als gleichwertig Menschen betrachtet werden (dies wäre erkennbar eine offensive, keine »herrschende« Auslegung). Aber eine solche Auslegung kann sich auf den bereits am 20.Mai 1994 vom Bundestag beschlossenen neuen § 130 StGB berufen, wonach sich auch ohne explizite Verletzung der Menschenwürde anderer nach § 130 strafbar macht, wer *»eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220 a Abs. 1 StGB (Völkermord, Anm. d. Verf.) in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost«*

Aber auch diese Novelle kann unterlaufen werden. Denn zum Merkmal der »Verletzung der Menschenwürde« kommt die Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören, als weiteres Merkmal hinzu.

Die größte Zahl der sanktionslosen Einstellungen geht über die Verneinung dieses Merkmals. M.E. kann nach 1991 davon ausgegangen werden, daß diskriminierende tatbestandsmäßige (hohe Schwelle) Äußerungen wegen der latenten Pogromstimmung in Deutschland den »öffentlichen Frieden« zu stören grundsätzlich geeignet sind. (...)

5. Brandstifter und Biedermänner: Die widersprüchliche Rechtsprechung zum bedingten Tötungsvorsatz bei Brandanschlägen auf Asylbewerberheimen

Eine liberale Strafjustiz, die ihre Aufgabe in der Bekräftigung fundamentaler Normen sieht, muß tatorientiert und nicht täterorientiert reagieren. Eine präventiv orientierte Strafjustiz, insbesondere auch eine dem Gedanken der Spezialprävention verpflichtete Strafjustiz, neigt dazu, diese Grundsätze einzuschränken und einzelfallorientiert, d.h. mit Blick auf die Täter zu reagieren. Dies kann dazu führen, daß auf Abweichungen, die einem »Täter- oder gar Feindbild« entsprechen, relativ hart reagiert wird, während Täter, die diesen Stereotypen nicht entsprechen und nicht durch wiederholtes Erscheinen den Sinn der im Gericht tätigen Justizjuristen »in Frage stellen«, mit (relativer) Milde rechnen können. Unter Gerechtigkeitsprinzipien ist diese täterorientierte Sicht nur bedingt zu rechtfertigen. Wie sieht es nun aus mit den jugendlichen Tätern, die wegen schwerer fremdenfeindlicher Taten vor Gericht stehen?

Der Hünxe-Fall (Landgericht Duisburg)

Ende Februar 1993 erging das Urteil im Hünxe-Fall. Die jugendlichen Angeklagten hatten nachts Brandsätze gegen die Fenster eines Hauses geworfen, ein Zimmer in Brand gesetzt und zwei der vier schlafenden Kinder (im Alter von fünf bis zehn Jahren) für ihr Leben durch Brandwunden entstellten. Das Urteil erging im März 1993, also in einer Zeit, in der sich bereits eine traurige Routine im justiziellen Umgang mit derartigen Fällen gebildet hatte. Strittig war in diesem Fall der bedingte Tötungsvorsatz. Er wurde mit folgender Begründung verneint:

»...die Einlassung der Angeklagten, sie hätten es niemals für möglich gehalten, daß durch ihre Tat ein Mensch getötet werden könnte, noch viel weniger hätten sie dies gewollt oder nur billigend in Kauf genommen, ... sei nicht zu widerlegen. Die Angeklagten befanden sich in einer Ausnahmesituation. Sie begingen zum ersten Mal in ihrem Leben eine strafbare Handlung und gleich eine von solchem Format. Sie waren mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgeregt und hatten Angst vor Entdeckung. In einer solchen Situation denkt man nicht in Sekundenschnelle jede mehr oder weniger wahrscheinliche Konsequenz eines neu aufgetretenen Aspekts seiner Handlung zu Ende. Hinzu kommt, daß schon vor der Tat der Angeklagten das Werfen von Molotow-Cocktails bei politischen Aktionen verschiedenster Art keine Seltenheit war. Durch die Berichte in den Medien konnte fast ein Gewöhnungseffekt eintreten, und zwar auch daran, daß in der Regel nur Sachschaden entstand, während es für die Menschen glimpflich abging. Dies war wenig geeignet, jungen Menschen den Gedanken aufzudrängen, ihr Einsatz von Molotow-Cocktails werde gleich tödliche Folgen haben. ... Es darf auch nicht verkannt werden, daß aus der politischen Motivation der Angeklagten sogar ein Argument für die Begrenzung ihres Vorsatzes abgeleitet werden kann. Es liegt schwerlich in den Intentionen eines politischen Täters, daß statt einer Solidarisierung mit der Tat in der Bevölkerung ein Mitleidseffekt mit den Opfern erzielt wird. Genau das aber war zu erwarten, wenn Menschen getötet wurden oder Kinder qualvoll verbrannten.«

Ich teile bewußt die Höhe der verhängten Strafe nicht mit, da es nach meiner Überzeugung (nicht nur im Jugendstrafrecht) weniger darauf ankommt, »wieviel« der Täter bekommt, sondern ob seine Tat adäquat beschrieben wird. (...)

Eine herrschende Meinung als latent oder gar offen »fremdenfeindlich« zu kritisieren, bedeutet nicht, einzelne Richter und Richterinnen als Sympathisanten dieser Täter zu verdächtigen. Institutionen reagieren nicht individuell, sondern sie haben ihre eigenen, politisch und juristisch beeinflußbaren Regeln. In der ersten Phase fremdenfeindlicher Gewalttaten hat die Strafjustiz als Institution reagiert. Kritisiert wird, daß sie häufig unangemessen reagiert hat. Der Vorwurf der Blindheit auf dem rechten

Auge trifft somit ihre Dogmen, nicht in erster Linie die dort tätigen Personen. Herrschende Meinungen werden nämlich in der Justiz nicht demokratisch abgestimmt, sondern durch einen Instanzenzug von oben nach unten festgelegt. Um dies zu verdeutlichen, möge ein weiteres Beispiel genügen. So hat der Generalbundesanwalt bei der Frage, ob seine Zuständigkeit eröffnet ist, nach Opfergruppen differenziert: Wenn Repräsentanten des Staates oder der Gesellschaft verletzt oder getötet werden, sieht er die »innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland« beeinträchtigt (und nach § 120 Gerichtsverfassungsgesetz seine Zuständigkeit eröffnet). Wenn hingegen Opfer bedroht sind, die ohnehin darunter leiden, daß sie ausgegrenzt werden, verneint er die Beeinträchtigung der inneren Sicherheit und damit auch seine Zuständigkeit. Im Möllner Fall hatte er einmalig und auf Druck der veröffentlichten Meinung seine Zuständigkeit bejaht, nicht wegen einer Beeinträchtigung der inneren Sicherheit (das Gerichtsverfassungsgesetz eröffnet für diesen Fall seine Zuständigkeit), sondern über die Annahme, die Peters-Gruppe sei eine »terroristische Vereinigung« (§ 129a StGB). Im März 1993 verneinte das OLG Schleswig die Anwendbarkeit des § 129a StGB. Damit war der Generalbundesanwalt nicht mehr zuständig. Diese Entscheidung war zu erwarten; denn Peters und Christiansen waren im November 1992 nur wegen Mordes in Mittäterschaft und nicht zusätzlich auch wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung angeklagt worden. Unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten ist die Nichtanwendung des § 129a StGB (bzw. § 129 StGB – kriminelle Vereinigung) bei einer Gruppe, die gehäuft Brandanschläge verübt, völlig inakzeptabel und demonstriert die kritisierte Differenzierung zwischen »Links- und Rechtsterrorismus«. Aber angesichts der Fragwürdigkeit der in Zusammenhang mit § 129 a StGB einschlägigen prozessualen Folgebestimmungen, beschränke ich mich auf die Feststellung, daß nicht nur bei der Frage, ob ein Organisationsdelikt vorliegt oder nicht, sondern insbesondere bei der Einstufung der individuellen Taten als Tötungsdelikte mit auffällig ungleichem Maß gemessen wurde. Immerhin hat am 7. Juni 1994 der vierte Strafsenat des BGH dieser Rechtssprechung zum Tötungsvorsatz die Legitimation entzogen. Es bleibt abzuwarten, ob die anderen Senate folgen. (...)

Auffallend ist die Tatsache, daß die Kritik an der in meinen Augen unangemessenen Rechtsprechung bislang von außen (Presse) kam und nicht – wie etwa vor einigen Jahren bei der spiegelbildlichen Problematik, den unangemessenen Entscheidungen zur »Gewalt« im Tatbestand der Nötigung angesichts friedlicher Sitzblockaden – von innen. Offenbar scheuen sich kritische JuristInnen, eine »Lösung sozialer Konflikte mit Mitteln des Strafrechts«, wie sie das Problem häufig umschreiben, zu empfehlen. Schwierig finde ich schon die Sprache. Ein Überfall auf ein Asylbewerberheim ist kein »Konflikt«. Es ist auch nicht erforderlich, die Täter in die Gesellschaft zu »integrieren«. Die Jungmännerbanden, aus denen heraus solche Taten verübt werden, sind sozial integriert. Die Täter kämpfen nicht »um ihren Platz in der Gesellschaft«, wie bisweilen angenommen wird. Sie verteidigen ihr Gesellschaftsbild gegen »Fremde«. Ich fürchte, die jungen Täter kommen deshalb aus »der Mitte unserer Gesellschaft«, weil sie bereits Teil einer rechten Dominanzkultur sind. Auch die These, das Jugendstrafrecht müsse weiter »ausgebaut« werden, unterstellt, die Strafjustiz habe bislang angemessen reagiert und könne dies – ohne Intervention von außen – auch in Zukunft. (...)

Die potentiellen Täter sind nicht anhand äußerlicher Merkmale oder ideologischer Programme klar einer Tätergruppe zuzuordnen. Die in den Taten zum Ausdruck kommende Mißachtung des »Anderen« und die Gnadenlosigkeit gegenüber den potentiellen Opfer wird nicht erst in diffusen Subkulturen gelernt, sondern gehört zur gesellschaftlich akzeptierten Fremdenfeindlichkeit. Nicht harte Strafen gegen einzelne Sündenböcke, sondern klare Aussagen zu grundlegenden Normen des Zusammenlebens mit Fremden ist gefragt. Würden Jugendliche einen Brandsatz über den Vorgarten eines Einfamilienhäuschens in ein Schlafzimmer werfen, würde kein Gericht den bedingten Tötungsvorsatz verneinen, weil jeder weiß, wie lebensgefährlich ein solcher Angriff ist. Krasse Ungleichbehandlung ist auch eine Form der Fremdenfeindlichkeit.

(abgewandelte und stark gekürzte Fassung des bereits in der Kritischen Justiz, Heft 3/1994, erschienenen Textes)

Monika Frommel ist Direktorin des Instituts für Sanktionenrecht und Kriminologie der Christian-Albrechts-Universität in Kiel.

»Er fuhr nicht angeschnallt, da haben wir ihn erstmal mitgenommen.«

Über die alltägliche Diskriminierung von AusländerInnen durch Polizei und Justiz

Ein ehernes Gebot der Justiz lautet, daß vor dem Gesetz und dem Richter alle Menschen gleich seien. Aus dem Verbot willkürlicher Behandlung bezieht die Strafjustiz einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Legitimation, tatsächliche oder vermeintliche Delinquenten zu be- und vor allem zu verurteilen. Kein Staatsanwalt und keine Richterin würde offiziell einräumen, Beschuldigte und Angeklagte aufgrund ihrer Nationalität diskriminierend zu behandeln. Die Polizei weist entsprechende Vorwürfe in den letzten Monaten als gezielte Hetze zurück, in Hamburg und Berlin besonders vehement.

Der Alltag auf der Straße und in Polizeiwachen, in Gerichtssälen und Haftanstalten spiegelt freilich eine andere Wirklichkeit wider. Die Justiz mit ihren Organen schafft eine Realität struktureller Benachteiligung von AusländerInnen, die das allergeringste, selbstverständlichste, rationale und klare Prinzip zwischenmenschlichen und gesellschaftlichen Zusammenlebens, eben den Grundsatz der Gleichheit, als frommen Wunsch erscheinen läßt.

Angesichts eines nahezu allmächtigen Justizapparates, der bereits die Rechte und Möglichkeiten inländischer Betroffener in Ermittlungs- und Strafverfahren beschränkt, haben AusländerInnen keine Chance, der systematischen und umfassenden Diskriminierung zu entgehen. Sie werden, vom ersten Kontakt mit einem Polizeibeamten bis zur Entscheidung über den Tag ihrer Haftentlassung, auf jeder Stufe diskriminiert.

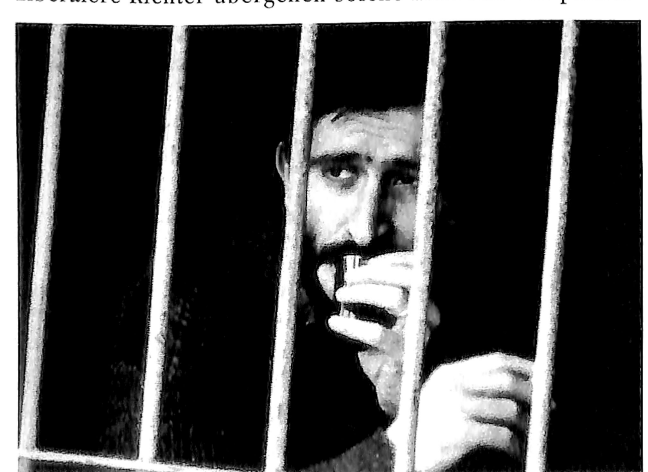
Aufgriff und Vernehmung

Einen signifikanten Zusammenhang zwischen ausländischer Herkunft und Delinquenz gibt es nicht. Dennoch werden AusländerInnen ungleich häufiger von der Polizei kontrolliert als Deutsche. Bahnhöfe, U-Bahnstationen, Parks, Kulturzentren und Problemstadtteile sind bevorzugte Schauplätze polizeilicher Razzien.

Befragt, was die Kontrolle ausgelöst habe, sind die Beamten um Antworten nicht verlegen:

«In der Gegend wird mit Rauschgift gehandelt.« – »In dem Park gibt es viele Taschendiebstähle, da wollten wir mal nachsehen.« – »Der Beschuldigte hatte eine teure Jacke an.« – »Er fuhr nicht angeschnallt, da haben wir ihn erstmal mitgenommen.« – »Ich glaube, der Blinker an seinem Fahrzeug war kaputt, aber ich erinnere nicht, ob wir da was festgestellt haben, deswegen steht es auch nicht in der Akte«.

Liberalere Richter übergehen solche Hinweise von polizeilichen Zeugen in der Hauptverhandlung auf Nachfrage gern mit der Bemerkung, das könne deutschen Betroffenen ebenso passieren.



Bleibt es während der Kontrolle bei einem festgestellten Verstoß gegen Aufenthaltsbestimmungen des Ausländer- oder Asylrechts – ein Asylbewerber aus Bremen besucht seinen Bruder in Hamburg – erfolgt die Sicherstellung der Identitätspapiere, eine Kontrollmitteilung an die zuständige Ausländerbehörde und die Auflage, sich dort binnen einer Woche zu melden. Solche Verstöße werden üblicherweise mit einer Geldstrafe geahndet.

Finden sich bei der Kontrolle jedoch Anhaltspunkte für die Begehung anderer Straftaten, erfolgt die Festnahme der AusländerInnen mit Transport zum Polizeirevier. Das ergeht deutschen Beschuldigten auch nicht anders. Der Besitz von Betäubungsmitteln, gleich welcher Art und Menge, von Geldscheinen, in »der für Dealer typischen Stückelung«, von vermeintlichem Diebesgut oder die Ähnlichkeit mit einem Gesuchten führt für den Betroffenen zunächst zu stundenlangem Warten in der polizeilichen Arrestzelle, bis es zu dem zuständigen Vernehmer bei der Kriminalpolizei geht. Diese Stunden in Polizeihaft vor der Vernehmung sind für die körperliche Integrität von AusländerInnen besonders kritisch. Es häufen sich Berichte über Mißhandlungen und Übergriffe durch Polizeibeamte. Prügel, Beschimpfungen, entwürdigende Leibesvisitationen und Beleidigungen müssen sich auch deutsche Beschuldigte von der Polizei gefallen lassen. AusländerInnen sind, glaubt mensch den wenigen Beamten, die darüber berichtet haben, besonders betroffen, zumal der reaktionäre Korpsgeist in ihnen den »Abschaum«, die »Bimbos«, die »Kanaken« sieht.

Es häufen sich zudem Berichte über Unterschlagungen von Geld und Schmuck nach polizeilichen Durchsuchungen und Sicherstellungen. Aus den 800,– DM im Portemonnaie werden laut Protokoll 300,– DM und von den zwei Armreifen gelangt nur einer in das Asservatenverzeichnis. Auch hier scheint es eine spezifische Haltung zu geben, eher AusländerInnen als Deutschen etwas wegzunehmen.

Geht es dann endlich zur Vernehmung bei der Kripo, verlagern sich die Probleme. Es wird nicht geprügelt wie bei Schimanski – die Methoden sind subtiler. Der Beamte entscheidet, ob und welcher Dolmetscher zugezogen wird. »Ich hatte den Eindruck, Herr K. verstand ganz gut, worum es ging.« Kommt ein Übersetzer, gibt es auch bei diesen Unterschiede. Es gibt Dolmetscher, die nur für die Polizei arbeiten und solche, die nie geholt werden. Die Nähe zur Polizei und deren Interessen ist ausschlaggebend. Der Beamte entscheidet, wie und in welcher Weise die Belehrung des Beschuldigten über das Recht auf Aussageverweigerung und Anwaltskonsultation erfolgt. Auch viele Deutsche kennen diese Rechte nicht oder nur ungenau. Für AusländerInnen ist es jedoch besonders nachteilig, wenn außer dem Vernehmer der Dolmetscher, zumeist ein Angehöriger der eigenen Volksgruppe, auf eine Aussage dringt.

Die meisten Beschuldigten neigen ohnehin zu der Meinung, ihre Sicht der Dinge und eine entsprechende Aussage kläre alles auf und führe zur Entlassung. Die Erfahrung lehrt das Gegenteil. Doch unter dem Druck der Festnahme und der Vorwürfe verstärkt sich die Neigung, es mit einer Aussage dem Beamten recht zu machen und der bedrängten Situation wenigstens für den Moment zu entkommen.

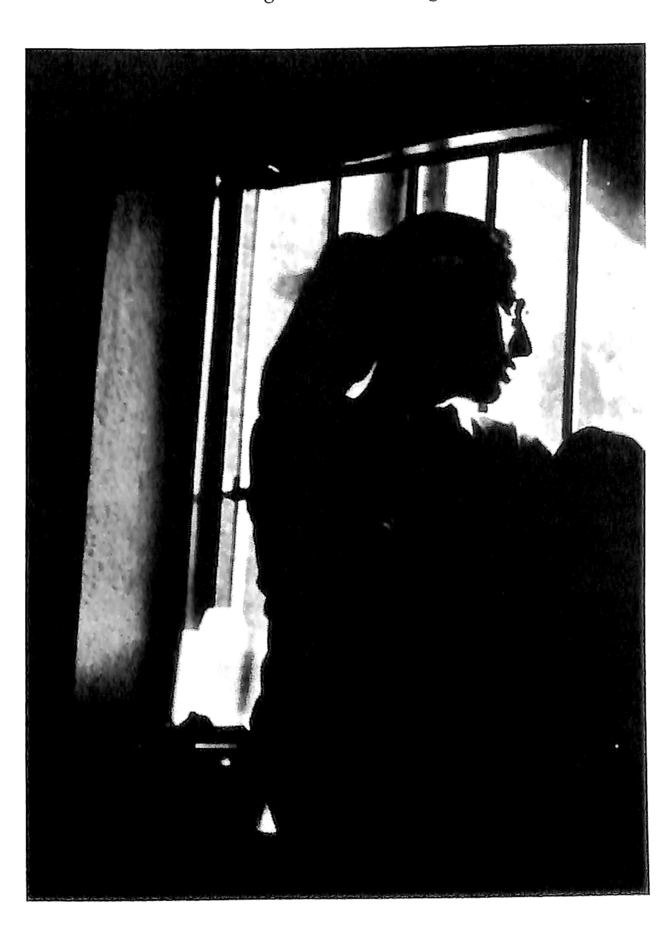
Wenn die für den Augenblick einzig verwandte Seele weit und breit, der Dolmetscher, der die eigene Sprache spricht und ganz praktisch Verständnis verheißt, Mißbilligung ausdrückt, wächst die Bereitschaft, vor der Polizei auszusagen und sich zu erklären. Nach der Vernehmung entscheidet der Beamte, ob die Zuführung zum Haftrichter oder die Freilassung erfolgt.

Haftrichter und Fluchtgefahr

Wird ein Haftbefehl beantragt, entscheidet der Haftrichter, ob dringender Tatverdacht vorliegt, der Haftbefehl also erlassen werden kann und Haftgründe vorliegen. Das weitere Schicksal von AusländerInnen bei der Zuführung vor dem Haftrichter entscheidet sich in der überwiegenden Zahl der Fälle mit den Haftgründen. Die Strafprozeßordnung nennt als Haftgründe Flucht- oder Verdunkelungsgefahr. Die Verdunkelungsgefahr, die Manipulation von Beweismitteln oder Zeugen durch den Beschuldigten, spielt eine unbedeutende Rolle. Mit vermeintlicher Fluchtgefahr jedoch kann jedeR dringend tatverdächtige AusländerIn eingesperrt und in Untersuchungshaft gehalten werden.
Das liest sich dann so: »Der Beschuldigte ist Ausländer und kann sich jederzeit in seine Heimat absetzen« – »Der Beschuldigte verfügt hier über keine festen Bindungen und wohnt in einem Heim. Es ist daher zu erwarten, daß er sich dem Verfahren entziehen wird« – »Der Beschuldigte ist Asylbewerber und kann mangels sozialer Bindungen jederzeit untertauchen« – »Der Beschuldigte lebt zwar seit langem in Hamburg, hat jedoch noch Familienangehörige in der Türkei und kann jederzeit zu diesen zurückkehren« – »Der Beschuldigte lebt von Sozialhilfe und hat seit längerem keine Arbeit mehr. Es ist für ihn leicht, sich in seine Heimat zu begeben« – »Der Beschuldigte verfügt nicht über eine reguläre Aufenthaltserlaubnis. Es ist zu erwarten, daß er sich dem Verfahren entziehen wird«.
Die juristische Begründung der Haftrichter ist einfach. Die Straferwartung für die Tat allein begründet nach der Rechtsprechung eine Fluchtgefahr jedenfalls dann nicht, wenn die zu erwartende Strafe nicht übermäßig hoch ausfallen wird. Neben die Straferwartung als Fluchtanreiz muß, so der Bundesgerichtshof, ein weiteres Element der Fluchtgefahr treten. Das ist die AusländerInneneigenschaft, die sich in der Wertung der Haftrichter in der Möglichkeit manifestiert, in den Heimatstaat zurückkehren zu können und aufgrund der Herkunft Verbindungen mit dem Ausland zu haben.
Es spielt keine Rolle, ob ausländische Beschuldigte aus ihrem Land gerade geflohen sind, oder ob sie seit 20 Jahren in der Bundesrepublik leben oder hier eine Familie haben oder ob sie nicht mehr über soziale Kontakte in ihr Herkunftsland verfügen oder hier ein Geschäft betreiben oder hier über einen Arbeitsvertrag verfügen oder eine Wohnung haben oder hier mit einer/einem Deutschen verheiratet sind oder irgend etwas anderes. Was für die Haftrichter zählt, ist die schlichte Tatsache, daß er eine/n AusländerIn vor sich hat. Das reicht, um die Fluchtgefahr zu begründen, auch wenn jeder konkrete Anhaltspunkt für eine tatsächliche Fluchtabsicht fehlt. Auf diese Haltung der Haftrichter ist zurückzuführen, daß 80% der Untersuchungshäftlinge im Hamburger Jugendgefängnis und die Mehrheit der Insassen in der zentralen Untersuchungshaftanstalt AusländerInnen sind.
Die Begründung der Fluchtgefahr mit der AusländerInneneigenschaft ist das eklatanteste Beispiel für die strukturelle Diskriminierung durch die Justiz. Die von den Betroffenen und ihren VerteidigerInnen mittels Haftbeschwerde eingeschalteten Obergerichte fördern mit ihrer Spruchpraxis die Entscheidungen der Haftrichter und so werden jedes Jahr mehr AusländerInnen eingesperrt, weil sie AusländerInnen sind.
Es gibt nichts, was diese justizielle Praxis entschuldigt und niemand aus der Justiz macht sich mehr Mühe, hierfür zumindest fadenscheinige Argumente heranzuziehen. Gleichgültig, ob es sich um geringe Diebstahlstaten oder bedeutendere Betäubungsmittelvorwürfe handelt, es wird eingesperrt und die Untersuchungshaftabteilungen aller größeren Städte sind über alle Kapazitätsgrenzen hinweg mit AusländerInnen belegt.

Zustände in der Untersuchungshaft

Die Haftbedingungen aller Gefangenen in Untersuchungsgefängnissen sind schlechter als jene von Gefangenen in Strafvollzugsanstalten. Insbesondere Beschuldigte, denen Drogenhandel vorgeworfen wird, unterliegen in der U-Haft einem sogenannten erhöhten Sicherheitsstandard. Wegen der oben geschilderten Inhaftierungspraxis ist der Anteil von ausländischen Untersuchungshäftlingen aus dieser Deliktsgruppe weit überproportional.
Ein Beispiel aus dem Alltag in der Untersuchungshaft:
Dem zum Tatzeitpunkt 22 Jahre alten Kurden A. wird die Beteiligung an untergeordeter Stelle an einem größeren Drogengeschäft vorgeworfen. Er unterliegt dem strengen Haftregime des erhöhten Sicherheitsstandards, der für Strafhäftlinge nur in Ausnahmefällen gilt. Dies bedeutet: 23 Stunden Einzelhaft am Tag. Eine sogenannte »Freistunde« als Hofgang. Bei Regen fällt der Hofgang aus. Laufen während des Hofgangs ist verboten. Gespräche mit anderen Gefangenen sind untersagt. A. unterliegt einem Arbeitsverbot. An Fortbildungs- und Deutschkursen darf er nicht teilnehmen. Er ist von allen Gemeinschaftsveranstaltungen ausgeschlossen. Er darf keine Streichhölzer oder andere vermeintlich gefährliche Gegenstände besitzen.



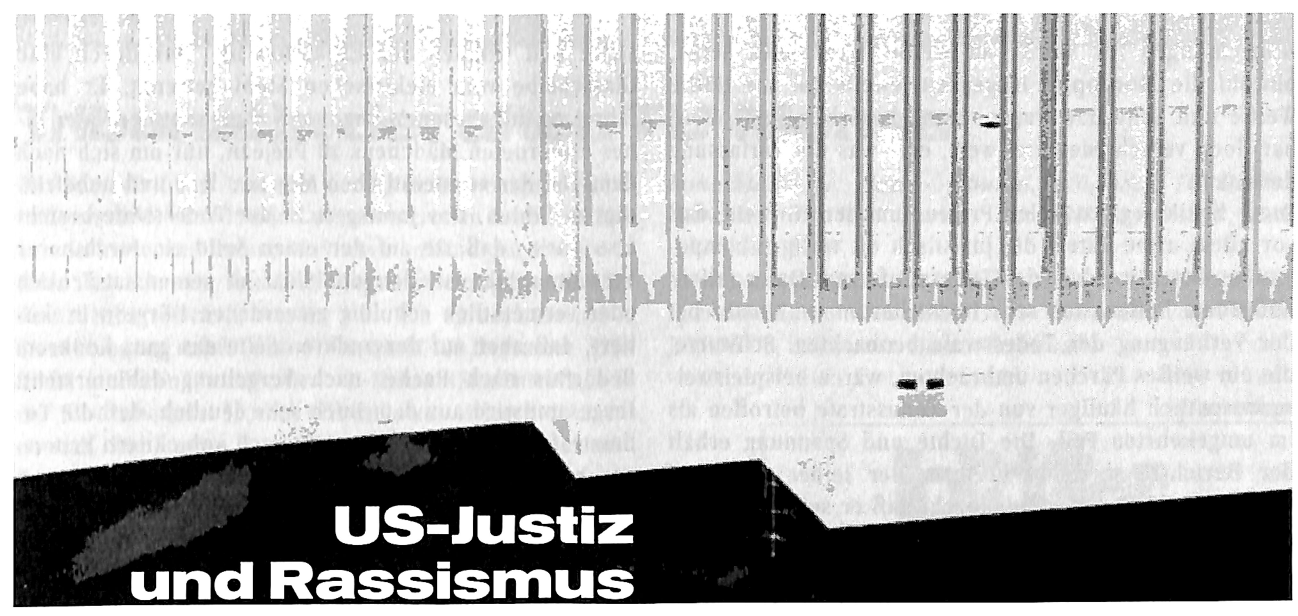
Trotz anhaltender Beschwerden und schlechter medizinischer Versorgung darf er sich nicht – auch nicht auf eigene Kosten – von Ärzten außerhalb der Anstalt untersuchen und behandeln lassen.
Jeder Besuch von Freunden oder Verwandten muß vorher durch den Richter genehmigt werden und die Staatsanwaltschaft muß zustimmen. Es darf jeweils alle zwei Wochen nur ein Besucher zu ihm. Die Besuche sind bei der Kripo anzumelden und der Termin ist dort abzustimmen. Während des Besuchs überwachen ein Kripobeamter und ein Dolmetscher das Gespräch. Die Unterhaltung darf sich nicht auf den Tatvorwurf und die Zustände in der Haft beziehen. Der Kripobeamte hat das Recht, das Gespräch jederzeit abzubrechen. Für den Gefangenen dürfen Zeitungen und Zeitschriften, Lebensmittel, Toilettenartikel, Bücher, Zigaretten, Radios usw. nicht mitgebracht werden.
A. darf einmal pro Woche duschen. Er darf nicht telefonieren. Seine Zelle wird unregelmäßig und unangekündigt durchsucht. SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und Wärter, die türkisch oder kurdisch sprechen, gibt es in der Anstalt nicht.
Nicht alle Zellen haben Stromanschluß. Manche lassen sich nur schlecht heizen. Die Wartezeit für ein Buch aus der Anstaltsbibliothek beträgt, wenn es vorhanden ist, 3–4 Wochen. Mit Ausnahme der Verteidigerpost wird der gesamte Briefverkehr vom Haftrichter gelesen und zensiert.
A. wurde im September 1991 verhaftet.
Die Strafprozeßordnung sieht vor, daß U-Haft grundsätzlich nicht länger als sechs Monate andauern soll. Die Frist darf überschritten werden, wenn die Ermittlungen andauern oder alsbald verhandelt werden soll. Diese Ausnahmen werden immer mehr zur Regel.
Der Prozeß gegen A. beginnt im Oktober 1992 und dauert bis Ende Dezember 1993. Das Urteil wird im Frühjahr 1994 rechtskräftig und A. wird im Sommer 1994 in den Strafvollzug verlegt und hat bis dahin 2 3/4 Jahre in U-Haft mit erhöhtem Sicherheitsstandard verbracht. Er ist damit kein Einzelfall. Sein psychischer und physischer Zustand ist stark angeschlagen. Er hat Herzbeschwerden, Nierenschmerzen, eine Hepatitis durchlitten, Taubheitsgefühle in Armen und Beinen, seine Motorik ist gestört, er kann nur noch langsam gehen und muß manche Tage liegend verbringen. Er kann zeitweise nicht sprechen und häufig keinen klaren Gedanken fassen oder aufnehmen. Er ist kurzzeitig desorientiert und hat ständig Artikulationsschwierigkeiten. Im Falle eines Freispruchs hätte er 20,– DM Haftentschädigung pro Tag abzüglich der Verpflegungskosten erhalten. Nach Verbüßung seiner Strafhaft wird er zwangsweise in die Türkei abgeschoben werden.

Justiz und Ausländerbehörde

Bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen AusländerInnen erfolgt durch die Staatsanwaltschaften obligatorisch eine Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde. Nach Abschluß der Ermittlungen wurde eine Kopie der Anklageschrift nach dorthin übersandt. Im Falle der Verurteilung geht eine Urteilsabschrift an die Ausländerbehörde. Die Sanktionen durch die Ausländerbehörde gegen die betroffenen AusländerInnen sind differenziert. Je nach Art und Umfang des Vorwurfs und des erlangten Aufenthaltsstatus erfolgt:
— eine Ermahnung bei kleineren Gesetzesverstößen oder die Verhängung von Auflagen, sich also z. B. regelmäßig bei der Ausländerbehörde einzufinden;
— die Herabsetzung des Aufenthaltsstatus, also z. B. von einer Aufenthaltserlaubnis zur rechtlich weniger geschützten Duldung des Aufenthalts;
— eine Ausweisungsverfügung, wahlweise befristet oder unbefristet, mit oder ohne Zwangsabschiebung.

Die familiäre und soziale Situation der Betroffenen spielt bei der Auswahl der Ausländerbehörde über das jeweilige Sanktionsmittel ebenso eine untergeordnete Rolle wie die Dauer des bisherigen Aufenthalts. Entscheidend ist der Tatvorwurf und das ausgesprochene Strafmaß, was als »Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland« gewertet wird. Immer ausgewiesen wird, wer eine Strafe von fünf oder mehr Jahren erhält. »In der Regel«, und das bedeutet praktisch immer, wird ausgewiesen, wer eine Strafe ohne Bewährung erhalten hat oder in irgendeiner Form mit Betäubungsmitteln zu tun hatte und deswegen bestraft wurde. Es kann ausgewiesen werden, wer als AusländerIn z. B. heroinabhängig ist und eine Therapie abgebrochen hat. Inzwischen reicht es für eine Ausweisungsverfügung aus, daß Anklage erhoben worden ist. Früher mußte es zumindest noch ein Strafurteil sein.
Die Sanktion der Ausländerbehörde tritt in jedem Fall neben die Verurteilung und Strafe durch die Justiz. Es handelt sich für AusländerInnen damit tatsächlich um eine echte, ansonsten nicht zulässige Doppelbestrafung wegen der Begehung einer Straftat. Strafrichter, in der Verhandlung auf dieses Problem angesprochen, pflegen sich in der Urteilsbegründung darauf zurückzuziehen, daß sie für die ausländerrechtliche Problematik nicht zuständig seien und diese daher nicht berücksichtigen könnten.
Nur nebenbei sei angemerkt, daß AusländerInnen für gleichgelagerte Vergehen gegenüber deutschen Angeklagten regelmäßig härter und höher bestraft werden. Die Verteidigung der Rechtsordnung, der Abschreckungseffekt und das Bedürfnis nach Rechtssicherheit der Bürger würden solches fordern, heißt es dann in den Urteilsgründen.
Zum unversöhnlichen Schluß noch ein letztes Beispiel aus der alltäglichen Praxis der Strafjustiz:
Damit jede/r, der/die mit den Ermittlungsakten in Strafsachen von ausländischen Beschuldigten und Angeklagten befaßt ist, sofort erkennt, um welche Art von Mensch es sich bei den Betroffenen handelt, pflegen einige Staatsanwaltschaften bis heute die Tradition, die Aktendeckel von außen zu kennzeichnen: Oben rechts auf die Akte kommt ein orangefarbener, 4 x 6 cm großer Aufkleber mit dem Aufdruck: Ausländer.

Rechtsanwalt Martin Lemke, Hamburg



US-Justiz und Rassismus

Die Straßenhändler in downtown Washington D.C. haben ein neues Produkt. Außer Kleidern, Räucherstäbchen, Videocassetten und Büchern gibt es bei ihnen jetzt auch T-Shirts mit dem Aufdruck: »O.J. – not guilty« oder »Free O.J.« und dem Bild eines gutaussehenden, mittelalten schwarzen Mannes. Die Rede ist von O.J. Simpson, dem Football-Star, Schauspieler, Sportkommentator, Millionär und (Ex-)Werbeträger der Autoverleihfirma Hertz. Im Juni diesen Jahres wurde der allseits bekannte und beliebte Simpson in Los Angeles unter dem Vorwurf festgenommen, einige Tage zuvor aus Eifersucht seine (weiße) Ex-Frau Nicole Brown Simpson und deren Freund Ronald Goldman erstochen zu haben.

Seitdem vergeht kein Tag ohne Berichterstattung und Schlagzeilen zu dem Fall. Ging es dabei anfangs nur um den Mord an sich, so rückten mit der Zeit zwei allgemeinere Themen ins öffentliche Licht: Gewalt in der Ehe und die Debatte um Rassismus in der US-amerikanischen Justiz. In den USA sind es in viel stärkerem Maße als bei uns einzelne, spektakuläre Fälle von Kriminalität und deren justitieller Verarbeitung, die das öffentliche Bewußtsein und den täglichen Klatsch am Arbeitsplatz und im Supermarkt bestimmen. Wenn man dann noch weiß, welche große Rolle im öffentlichen Leben der US-amerikanischen Gesellschaft Helden (Sporthelden, Filmhelden, Nationalhelden) spielen, kann man sich ausmalen, welche Explosionskraft im Fall O.J. Simpson steckt. »Fallen hero« ist denn auch eines der Hauptetiketten, mit denen Simpson bald nach seiner Verhaftung in den Medien bedacht wurde.

Seitdem spaltet sich die Gesellschaft in zwei Fronten, die zum Teil entlang der Grenze zwischen den Hautfarben Schwarz und Weiß verlaufen: In einer Umfrage vom 19. Juli 1994 sagten 62% der befragten Weißen, daß Simpson »sehr wahrscheinlich oder ziemlich wahrscheinlich« (very likely or somewhat likely) schuldig sei. Bei derselben Befragung waren aber nur 38% der befragten Schwarzen der gleichen Meinung (Zahlen New York Times vom 22. 7. 1994).

Unabhängig davon, ob Simpson die Tat nun begangen hat oder nicht, ist der Verlauf der Debatte bezeichnend. Die Zwangsläufigkeit, mit der die Diskussion sich nach Schwarz und Weiß polarisiert, ist symptomatisch für den Zustand der US-Gesellschaft: Trotz der schrittweisen Aufhebung der institutionellen und gesetzlichen Rassentrennung in den 50er und 60er Jahren sind das Schulsystem und die Wohngebiete weiter weitgehend nach Hautfarbe (nach »race«, wie man in den USA unbelastet von den deutschen Erfahrungen sagt) getrennt. In den schwarzen inner city neighbourhoods der großen Städte bedeutet Simpson vielen nur einen weiteren Fall, wo ein erfolgreicher und populärer Schwarzer, der in die Bereiche der weißen Oberschicht eindringt, von einer vornehmlich weißen Justiz mit falschen Beschuldigungen fertiggemacht wird. Simpson wird offenbar nicht so sehr als Mann aus dem Establishment gesehen wie als Afroamerikaner. Parallelen werden gezogen zu Mike Tyson (Boxweltmeister, Haftstrafe wegen Vergewaltigung), Michael Jackson (Ermittlungsverfahren wegen Kindesmißbrauchs) und Clarence Thomas (Der konservative schwarze Bundesrichter in spe war von einer früheren Mitarbeiterin der sexuellen Belästigung beschuldigt worden. Es kam zu einem öffentlichen Hearing. Thomas wurde trotzdem in den supreme court berufen.).

In diesen neighborhoods gehört die ständige Konfrontation mit Polizei und Justiz insbesondere für schwarze junge Männer zur Tagesordnung. Armut, Ausweglosigkeit, Ghettoisierung, Waffen, Drogen und Gewalt prägen das Klima. Hier hat sich der Gegensatz zwischen Schwarz und Weiß in der Reagan/Bush-Ära weiter verstärkt.

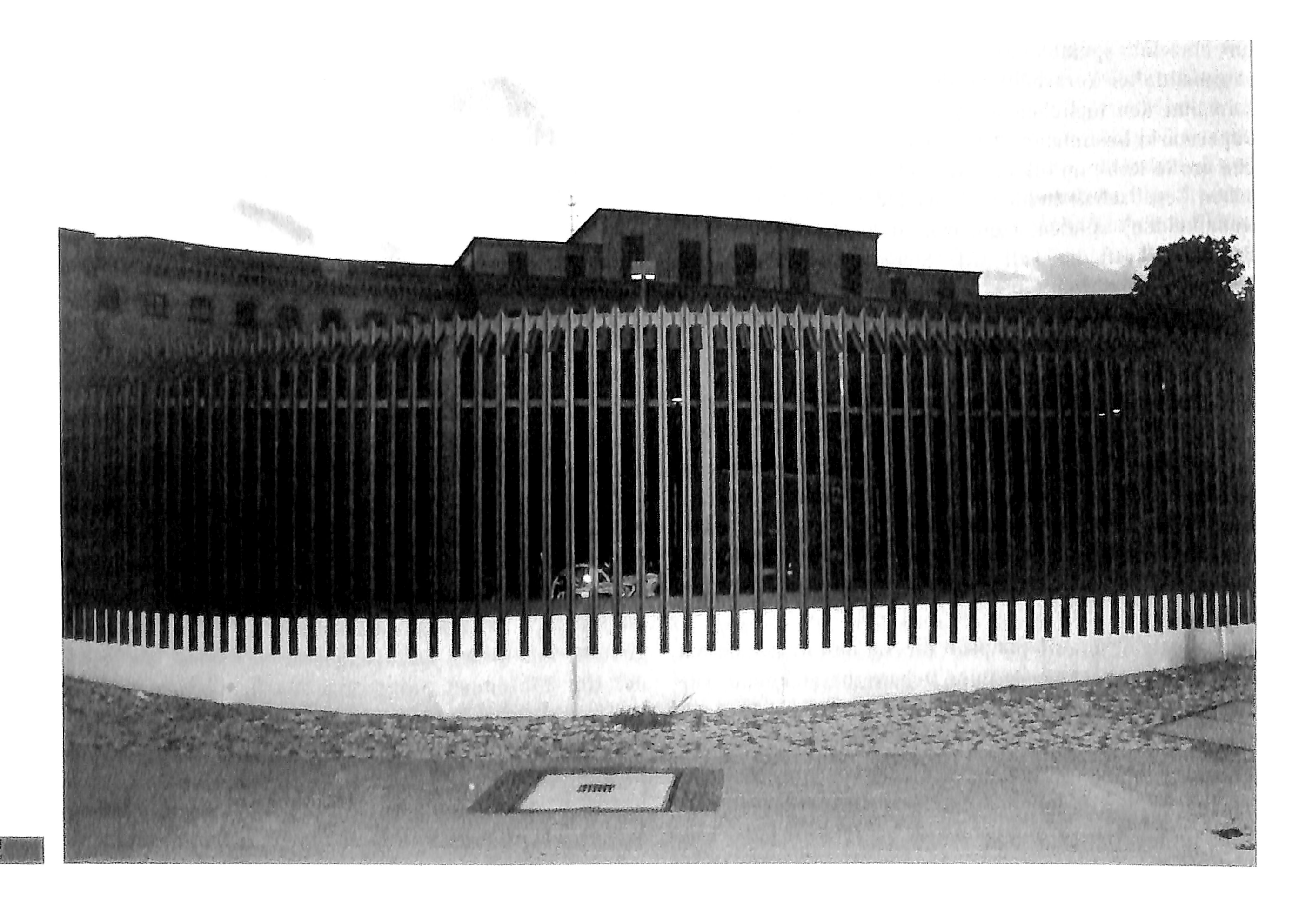
Ein eklatantes Beispiel für Rassismus im Justizsystem der USA bildet die Todesstrafe, ein weiteres in der Öffentlichkeit heiß umstrittenes Thema. Die Todesstrafe wird in vielen, aber nicht allen Bundesstaaten der USA vom Gesetz vorgesehen und in steigendem Maße auch angewendet. 1991 gab es bundesweit 14 Hinrichtungen, 1992 31 und 1993 schon 38. Zur Zeit gibt es insgesamt ca. 2860 Todeskandidaten, die auf ihre Hinrichtung warten (Zahlen FR 23. 8. 1994). Die katholische Nonne Helen Préjean aus Louisiana hat in dem vieldiskutierten und packenden Buch »Dead man walking« ein eindrucksvolles Bild von der Wirklichkeit der Hingerichteten und der Todesstrafe gezeichnet. Ihre Erfahrungen sammelte sie in jahrelanger Arbeit als »spiritual advisor« (geistlicher Berater) der »men on death row«, der Todeskandidaten, die sie auch auf ihrem letzten Gang zur Hinrichtung begleitete. Aus diesen Erfahrungen heraus wurde sie zu einer der führenden politischen Aktivistinnen gegen die Todesstrafe.

Der Anteil der Schwarzen an der Gesamtbevölkerung der USA beträgt ca. 12%, aber sie stellen ca. 40% der Todeshäftlinge, sind also weit überrepräsentiert. Im Januar 1994 beklagte Amesty International in einem Brief an US-Präsident Clinton, daß 84% der seit 1977 vollstreckten

Hinrichtungen für Morde an Weißen geschehen seien, obwohl die Mordopfer insgesamt jeweils ca. zur Hälfte Weiße und Schwarze waren. Menschenleben sind offenbar doch verschieden viel wert, egal was die Verfassung dazu sagt.
Diese Kritik ergänzt Helen Préjean um den Hinweis, daß vor allem arme Täter, die juristisch oft völlig inkompetent vertreten werden, der Todesstrafe zum Opfer fallen. Außerdem ließen sich sehr leicht bestimmte Muster bei der Verhängung der Todesstrafe beobachten: Schwarze, die ein weißes Pärchen umbrächten, wären beispielsweise wesentlich häufiger von der Todesstrafe betroffen als im umgekehrten Fall. Die Dichte und Spannung erhält der Bericht von Helen Préjean, der leider nicht auf deutsch vorliegt, jedoch dadurch, daß er sehr genau das gesellschaftliche Umfeld der Todesstrafe ausleuchtet. Da gibt es die Politiker, die, um wiedergewählt zu werden, möglichst »tough on crime« sein wollen und daher Begnadigungen routinemäßig ablehnen. Da gibt es korrupte Vorsitzende von Begnadigungsausschüssen, die Todesurteile bestätigen, weil es dem Gouverneur des Staates so ins politische Kalkül paßt. Da gibt es die Angehörigen von Mordopfern, die sich in Selbsthilfegruppen organisieren. Zum Teil sind sie militante Verfechter der Todesstrafe und wohnen der Exekution bei, nur durch eine Glasscheibe vom elektrischen Stuhl getrennt. Er habe jahrelang auf diesen Moment gewartet, sagt der Vater eines ermordeten Mädchens zu Préjean, nur um sich nach dem Tod des vermeintlichen Mörders leer und unbefriedigt zu fühlen. Das Janusgesicht der Todesstrafe besteht also darin, daß sie auf der einen Seite ein furchtbarer Verwaltungsakt ist, den der Staat an seinen tatsächlich oder vermeintlich schuldig gewordenen Bürgern exekutiert, daß aber auf der anderen Seite das ganz konkrete Bedürfnis nach Rache, nach Vergeltung dahintersteht. Insgesamt wird aus dem Buch sehr deutlich, daß die Todesstrafe in den USA eben nicht nach »objektiven Kriterien« gefällt wird, sondern daß vor allem zwei Gruppen von ihr betroffen werden, die sich auch noch teilweise überschneiden: Einerseits schwarze Männer und andererseits diejenigen, die aus den ärmsten Teilen der Gesellschaft stammen.

Georg Rohde

Das Buch »Dead man walking« von Sister Helen Préjean ist in den USA als Taschenbuch im Vintage Verlag erschienen. Es kann über die Buchhandlung Kiepert (möglicherweise auch andere) für ca. 30 DM bezogen werden oder per Fernleihe von der Bibliothek des Amerika-Hauses, Hardenbergstraße, ausgeliehen werden.



Tribunal in der alten TU-Mensa

Das Basso-Tribunal, von dem bereits in der vorigen ZAG berichtet wurde, kann inzwischen einen großen Kreis von TeilnehmerInnen und UnterstützerInnen ankündigen, mit deren Hilfe den Stimmen von Flüchtlingen in europäischen Ländern Gehör verschafft werden soll. Um es noch einmal in Erinnerung zu rufen: Vom 8. bis zum 12. Dezember 1994 findet in Berlin, in der alten TU-Mensa (Studentenhaus in der Hardenbergstr. 35) ein Tribunal zum Asylrecht in Europa statt. Die Staaten Deutschland, Frankreich, Schweiz und Spanien sind zwar nicht die einzigen, die mit ihrer Asylpolitik auf die Anklagebank gehörten, sie sitzen dort aber stellvertretend für alle, die an der derzeitigen Abschottungspolitik in Europa beteiligt sind. Einen zentralen Part in dieser Veranstaltung übernimmt die Anklägerin, Mrs. Frances Webber, Anwältin aus London, die sich durch die Zusammenarbeit mit z.B. Statewatch, Campaign Against Racism and Facism und dem Institute of Race Relations profund in die Anliegen der unmittelbar und mittelbar betroffenen Flüchtlingsgruppen eingearbeitet hat, deren Interessen sie nun vertritt. Eine elfköpfige Jury wohnt den Aussagen von Experten und Zeugen, sowie den Plädoyers von Anklage und Verteidigung bei, um am letzten Tag des Tribunals ein aus allen vorgetragenen Aussagen und Gutachten begründetes Urteil zu verkünden. Die Jury setzt sich aus einem Kreis von internationalen Völker- und Menschenrechtlern, und Persönlichkeiten aus Politik, Kultur und Wissenschaft zusammen. Erwartet werden u.a. Francois Rigaux, der Präsident der internationalen Bassostiftung in Rom, Vera Chirwa, Juristin und Menschenrechtlerin aus Malawi, Aziz Nesin, kritischer Schriftsteller aus der Türkei und der deutsche Journalist und Schriftsteller Günther Wallraff. Die drei ersten Tage des Tribunals (Donnerstag bis Samstag) sind öffentlich und dienen dem Sammeln der Zeugen- und gutachterlichen Berichte.Das sind z.B. die Vorträge der vier Länderberichterstatter (für Deutschland ist dies Herbert Leuninger, der Europareferent von PRO ASYL). In ihre Berichte über die konkreten Mängel der Asylrechtspraxis in dem jeweiligen europäischen Staat sind die Aussagen der Zeugen integriert: Flüchtlinge aus dem Iran, Senegal, Peru, Algerien, Zaire, Türkisch-Kurdistan und rumänische Roma, die in Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder Spanien Schutz vor Verfolgung gesucht hatten, die ihnen in ihrer Heimat droht. Es werden außerdem Gutachten über übergreifende Themen gegeben, die von der internationalen Rechtslage, den Hintergründen, die Menschen zur Flucht aus ihren Heimatländern zwingen, bis zu Fragen der sozialen Sicherung und des demokratischen Grundverständnisses in den Zufluchtsländern reichen.Das Tribunal ist ein Forum für die Teile unserer Gesellschaft, die weder durch das Wahlrecht, noch durch große Anteilnahme in der Öffentlichkeit eine Möglichkeit haben, sich für ihre eigenen Interessen einzusetzen. Ihre Situation und ihre Beweggründe für die Flucht aus ihrer eigenen Heimat hoffen wir mit diesem Tribunal einer breiteren Öffentlichkeit bewußt zu machen. Um diesen Zweck zu erreichen, hoffen wir auf eine möglichst große Teilnahme an der Veranstaltung im Dezember.

Wir sind außerdem auf engagierte und tätige Hilfe bei den letzten Vorbereitungen zum Tribunal, und natürlich auf Spenden jeder Größe angewiesen, die mit dazu beitragen, ein demokratisches Europa zu schaffen, das die Rechte aller in ihm lebenden Menschen achtet.

Kontaktadresse: Basso-Tribunal, c/o AStA TU Berlin, Marchstr. 6, 10587 Berlin, Tel: 030/314 24437, Fax: 030/312 13 98
Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 100 205 00,
Spendenkonto: Antirassistische Initiative, Konto-Nr. 303 96 05, Stichwort: Basso-Tribunal

Brutaler Polizeiübergriff auf antifaschistischen Journalisten in Österreich

Am Donnerstag, 22.9.1994, wurde der Wiener Journalist Wolfgang Purtscheller von Beamten der Wiener Polizei brutal zusammengeschlagen, schwer verletzt und festgenommen. Seine journalistischen Unterlagen wurden widerrechtlich beschlagnahmt.
Wolfgang Purtscheller hatte am Abend im Foyer eines Wiener Theaters zwei Zivilpolizisten bemerkt, die einen Afrikaner kontrollierten und diesen festnehmen wollten. Auf seine Frage, was gegen den Afrikaner vorliege, wurde er von uniformierten Polizisten in eine Ecke des Raumes gedrängt und bewußtlos geschlagen. Als er das Bewußtsein wiedererlangte, lag er mit auf den Rücken gefesselten Händen auf dem Gehweg vor dem Haus und drei Beamte waren dabei, ihm das Knie zu verdrehen. Er wurde zur Polizeiwache gebracht und weiter mißhandelt. Ärztliche Hilfestellung wurde ihm verweigert. Ein Arzt des Wiener Unfallkrankenhauses stellte nach Haftentlassung eine leichte Gehirnerschütterung, schwere Schädelprellungen und Hautabschürfungen am ganzen Körper, Prellungen am Steißbein und einen Meniskus-, Seitenband- und Kreuzbandriß fest.
Wolfgang Purtschellers Notizbücher wurden unter Verletzung des Redaktionsgeheimnisses beschlagnahmt. Er recherchierte über die Briefbombenkampagne österreichischer und deutscher Faschisten. Dabei deckte er auch auf, daß ein großer Teil der Wiener Polizei von Neonazis unterwandert ist.
Wolfgang Purtscheller hat Anzeige gegen die Polizei gestellt und kann sich auf zahlreiche Augenzeugen der Vorfälle berufen. Die Wiener Polizei hat ihrerseits Anzeige gegen ihn wegen fünffacher schwerer Körperverletzung erstattet.
Am 16.9.94 trat Wolfgang Purtscheller auf einer Informationsveranstaltung zum »Kaindl-Prozeß« in Berlin auf. Schon bei seiner Rückkehr nach Wien am 19.9.94 war er auf dem Wiener Flughafen von der Kriminalpolizei erwartet und kontrolliert worden.
Nach dem Übergriff auf den Hamburger Journalisten Oliver Neß während einer Kundgebung Jörg Haiders ist dies nun schon der zweite Fall dieser Art von Angriffen seitens der Polizei auf engagierte Berichterstatter in jüngster Zeit. Wenn es nicht gelingt, die Behörden zu einer unnachgiebigen Verfolgung solcher Angriffe zu bewegen, dann ist das Presserecht nur noch das Papier wert, auf dem es gedruckt ist.

(Nach einer Presseerklärung des »Antifaschistischen Info-Blatt«, Berlin)

kurz gemeldet

Aktionen gegen das Gipfeltreffen der Europäischen Union

Vom 9. bis 10.12. 1994 wird in Essen gegen das Gipfeltreffen der Europäischen Union zu einem Gegenkongreß und verschiedenen Aktionen aufgerufen. Die bundesweite Demonstration beginnt ab 12 Uhr in der Essener Innenstadt.
Kontakt: Anti-EU-Ruhr-Koordination, Initiativenzentrum, Weberstr. 79, 45879 Gelsenkirchen

Infoladen in Leipzig umgezogen!

Der Infoladen in Leipzig ist umgezogen. Die neue Adresse lautet: Infoladen (im Conne Island), Koburger Str. 3, 04277 Leipzig, fon/fax: 0341/311044 (nach dem Infoladen fragen, bzw. an diesen adressieren). Direkt erreichbar ist der Infoladen donnerstags von 15 bis 20 und sonntags von 14 bis 20 Uhr).

briefe an die ZAG

»Liebe Ex-Jugoslawen, wo Krieg ist, bestimmen wir« (ZAG Nr.11, Seite 6)

Warum eigentlich »Ex-Jugoslawien« bzw. warum immer nur »früheres Jugoslawien« oder »ehemaliges Jugoslawien«? Verlieren die Süd-(»Jugo«)-Slawen und Slawinnen ihre sprachliche, kulturelle und geschichtliche Identität nur deshalb, weil ihr immerhin rund sieben Jahrzehnte existierender Staat nun zerstört ist? (Zum zweiten Mal im übrigen, was, bei allem Unterschied zu 1941, wiederum ein ganz wesentlich durch die deutsche Politik geschaffenes Ergebnis ist!) Oder sollen sie etwa deshalb keine JugoslawInnen mehr sein, weil sich nun viele – längst nicht alle, und der Trend scheint schon wieder in die andere Richtung zu gehen – vorrangig einem der jugoslawischen Stämme (»Slowenen«; »Kroaten«; »Serben«; »Muslime« alias »Bosniaken« alias »Türken«) zuordnen? Dann dürfte mensch bis zum heutigen Tage auch nicht von »EuropäerInnen«, ja nicht einmal von »Europa« sprechen. Nein, die sprachliche Tilgung des Wortes »Jugoslawien« bzw. die Kreation des Un-Worts »Ex-Jugoslawien« ist nicht Ausdruck der unbestrittenen Tatsache, daß es einen Staat Jugoslawien fürs Erste nicht mehr gibt. Denn anders als bei der »Ex-DDR« oder der »ehemaligen Sowjetunion«, wo die Existenz des Staates konstitutiv für die des Landes war, gibt es Süd-Slawien als besondere sprachliche, kulturelle und geographische Einheit ja nach wie vor! Wenn also der offiziöse Sprachgebrauch diese Einheit leugnet und »Jugoslawien« auch als Land negiert, dann will er hiermit zum Ausdruck bringen, daß einen Staat Jugoslawien schon mal gar nicht mehr geben soll – ja, nie hätte geben dürfen. Damit wird die Zerstörung Jugoslawiens als Staat, die bei aller Krisenhaftigkeit im Inneren ohne massive äußere Einmischung nie bewerkstelligt worden wäre, quasi im Nachhinein gerechtfertigt, anstatt daß sie kritisch hinterfragt wird. Denn sie zu hinterfragen hieße ja zugleich, die Rolle des Westens in Frage zu stellen, die dieser bei der Entstehung der jugoslawischen Tragödie gespielt und in deren weiteren Verlauf ziemlich konsequent fortgeführt hat.

Hajo, Heidelberg

Die »Entjudung der deutschen Wirtschaft«

»Wir haben in der Friedrichstraße die großen Blocks, weil da im Faschismus einiges zusammengelegt wurde, jedes dritte Grundstück war ja in jüdischer Hand ...«, so ein Sprecher der Bauplanung. – Ein Spezifikum des Antisemitismus war und ist seine vorgeblich »antikapitalistische« Stoßrichtung, in der Unterscheidung zwischen »schaffendem« und »raffendem« Kapital (wobei zweiteres den JüdInnen zugeordnet wurde) konnten antisemitische Ressentiments mobilisiert werden, die sich gegen »für jedermann« sichtbare jüdische Aktivitäten richteten: die jüdischen Warenhäuser, Banken, Geschäfte bis hin zum Kleinhandwerk und Viehhandel auf dem Lande.

Dieser – auch unabhängig von den Faschisten – bereits schon lange schwelende »wirtschaftliche« Antisemitismus erwartete nach der Machtergreifung der Faschisten möglichst schnelle Befriedigung. Genugtuungs- und Bereicherungsaspekte waren die eine Seite, die Vertreibung der JüdInnen aus Deutschland durch Entzug jeglicher Existenzgrundlage die andere. Die vielfältigen Aktivitäten um die wirtschaftliche Ausgrenzung, die vor aller Augen und unter aktiver Mittäterschaft (Boykott und Pogrome) vieler stattfanden, erwiesen sich schließlich auch als Testfeld für die Vernichtung; das Kalkül der Faschisten war: *»Sind die Juden einmal verlumpt, wird ihnen auch das flüchtige Gefühl der bürgerlichen Klassensolidarität nicht mehr zugute kommen: die Entrüstung, daß auch reiche Leute nicht mehr sicher sind. – Arme Juden sind weniger bedauernswert.«* (Horkheimer)

50.000 jüdische Betriebe wurden geschlossen oder arisiert, aber auch jüdische Angestellte und ArbeiterInnen entlassen.

Kempinski – »das Flaggschiff der Berliner Hotellerie« (Berlin-Werbung heute)

Ein typisches Beispiel für »Berliner Traditionspflege« wird in der Einleitung des Buchs zitiert:
»... Kempinski. Ein Haus, dessen Geschichte eine lange, glitzernde Kette von Geschichten ist, ein Defilée von berühmten Namen, von merkwürdigen Schicksalen und tollen Begebenheiten; ein Haus – nun bald hundert Jahre alt – das wie Berlin selbst im Rausch der Gründerzeit reich geworden ist, das den ersten Krieg, die Revolution, die Raffkes mit Gelassenheit ertragen hat, das wie Berlin die dunklen Jahre überlebte und schließlich aus den Trümmern von neuem erstand ...« (die Berliner Illustrierte in den 50er Jahren). Hier herrscht in der Geschichtsbewältigung der Tenor »wir haben ja alle ganz schön was durchgemacht«.

Elfi Pracht hat für die Historische Kommission zu Berlin die Kempinski-Geschichte untersucht. Nicht erwähnt wird, daß die Kempinski-AG 1990 dazu den Auftrag (und die Geldmittel?) gegeben hat. Die Kempinski-AG wirbt zwar mit dieser Publikation, dürfte aber mit der Darstellung nicht glücklich sein. Die Ergebnisse der Autorin sind trotz der teilweise etwas langwierigen und detaillierten Schilderungen allzu deutlich – wahrscheinlich der Grund, warum noch ein Vorwort des jüdischen Professors (und stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden des Axel Springer Verlags) Ernst Cramer vorangestellt wurde, das ersichtlich bemüht ist, die Darstellung zu glätten und ganz im Gegensatz zu den erzielten Forschungsergebnissen für die heutige Kempinski-AG einen Persilschein ausstellt.

Titel, äußere Aufmachung und erste Kapitel muten an wie die Darstellung einer gemütlichen Firmen- und Familiengeschichte. Der Hauptteil der Untersuchung befaßt sich jedoch mit der Zwangs-»Arisierung« der Firma im Faschismus und stellt eine der wenigen detaillierten Beschreibungen eines solchen Vorgangs überhaupt dar. Es handelte sich um eine für viele »Arisierungen« besonders größerer Firmen beispielhafte Mischung aus Boykott, Zwangsverkauf, scheinbar noch »sachlichen und freundlichen« Verkaufsverhandlungen bis hin zu KZ-Beugehaft eines der letzten verbliebenen Familienmitglieder, um die Verhandlungen zu forcieren.

Die Autorin weist anhand von Statistiken den wirtschaftlichen Nutzen nach, den die »kaufende« Firma Aschinger aus der Übernahme der Kempinski-Betriebe zog. Sie beschreibt auch umfangreiche Beschäftigung und üble Behandlung hunderter jüdischer und ausländischer ZwangsarbeiterInnen, die teilweise direkt aus dem Betrieb zur Deportation in Vernichtungslager abgeholt wurden.

Die für den heutigen Kempinski-Konzern entlarvendsten sind die Kapitel über die Nachkriegszeit. Was heute von der Geschäftsleitung als »völlig normaler Erwerbsvorgang« dargestellt wird, könnte man schon als eine »zweite Arisierung« im Nachkriegsdeutschland bezeichnen: Ins Ausland geflüchtete Überlebende der Familie werden unter offenem Bruch des Erbrechts übergangen, es findet ein Halbe-Halbe-Deal zwischen einem ehemaligen »arischen« Mitarbeiter der Firma, der Geschäftsanteile der Firma im Faschismus weiter verwaltet hat, und 1944 das Grundstück am Kurfürstendamm von den Nazis übereignet erhielt (für welche »Verdienste«, ist nur zu vermuten) und

einem zweifelhaft dafür legitimierten Familienmitglied statt. Schließlich muß letzterer 1953 aus wirtschaftlichen Gründen seine Anteile und den Namen »Kempinski« an die ehemalige »Arisierungsfirma«, die mit der Aschinger-Firma verflochtene Hotel-Betriebs AG, verkaufen. Geschäftsführer wird ausgerechnet derjenige Paul Spethmann, der schon im Faschismus die »Verkaufsverhandlungen« geführt hat und unter dessen Verantwortung auch die ZwangsarbeiterInnen ausgenutzt wurden.

Juristische Schritte von weiteren Familienmitgliedern gegen diese Vorgehensweisen waren entweder ergebnislos oder konnten mangels Information nicht eingeleitet werden. Materielle Ansprüche sind daher »verjährt« und die Verantwortung dafür wird von der heutigen Kempinski-AG den Opfern zugeschoben. Eine moralische Entlastung kann der heute weltweit verbreitete Konzern aus dieser Untersuchung nicht ziehen.

Nach jahrelangem Druck eines der letzten Überlebenden der Kempinski-Familie und einer massiven Mahnwachen- und Pressekampagne 1993/94 konnte der Konzern schließlich seine schönfärberische Darstellung in der Öffentlichkeit so nicht mehr aufrechterhalten. Noch 1980 hatte es in einer Werbebroschüre geheißen: »1926 – 1952 – 1980 – die Zeit vergeht, das Schöne bleibt«. Umstandslos wurde immer wieder versucht, die Vorgänge während des Faschismus zu übergehen und an die Weimarer Zeit bzw. an das Kaiserreich anzuknüpfen – eine Parallele zu den Historisierungstendenzen auch in der heutigen Regierungspolitik und im Städtebau. Inzwischen sah sich die Kempinski AG gezwungen eine Gedenktafel an ihrem Berliner Hotel aufzuhängen – in drei Metern Höhe und so schön glatt poliert, daß man die Aufschrift leider kaum lesen kann ... *P., (Antirassistische Initiative)*

Elfi Pracht: M. Kempinski & Co.: Nicolaische Verlagsbuchhandlung, DM 58.–

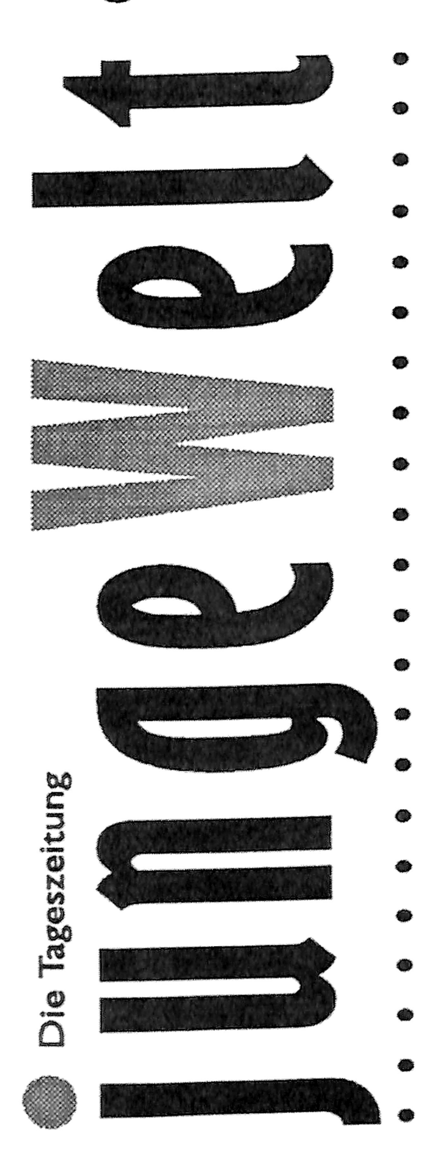
Zum Thema Kempinski siehe auch unser Interview mit Fritz Teppich in der ZAG Nr. 10. Wer die Aktionen und Diskussionen 1993/94 um Kempinski nachlesen möchte, kann bei der Antirassistischen Initiative eine umfangreiche Pressedokumentation erwerben.

»Mediale Geisterfahrer – gegen den gutbürgerlichen Mainstream«

Wie hoch ist der Prozentsatz an Asylbewerbern in Deutschland? Sie tippen 0,8 Prozent? Ganz recht. Mancher Münchner Abiturient könnte sich von Ihnen eine Scheibe abschneiden. Bei einer Umfrage unter diesen waren nämlich Vermutungen von zehn Prozent und mehr eher die Regel als die Ausnahme. Das Beispiel stammt aus einem gerade erschienen Buch der in Tübinger Braintrusts geschulten »autonomen a.f.r.i.k.a.-gruppe« und soll vor allem eins verdeutlichen: wie die bundesrepublikanischen Medien mit Bildern wie »Asylantenflut« eine virtuelle Realität erzeugen, die mit der Wirklichkeit, jenen kümmerlichen acht Promille also, nicht das geringste zu tun hat. »Medienrandale« heißt das Buch und schlachtet bereits mit diesem Titel einen uralten Mythos: daß nämlich Randale ein Vorrecht des Pöbels sei, den es manchmal in Fußballstadien, zumeist aber ganz rechts- oder linksaußen auf dem politischen Spielfeld umtreibt. In Wahrheit ist alles ganz anders. Folgt man den kundigen Analysen der Tübinger Autonomen, so geht die Gewalt gegen Flüchtlinge und Ausländer nicht nur vom rechten Rand der Gesellschaft, den Skinheads und »Faschos« aus, sondern genauso von ihrer gutbürgerlichen Mitte. Zum Beispiel von jenem »zündelnden Regierungsmob«, der scheinheilig Lichterketten lobt und »wir sind das Volk« gelegentlich auf fürs Ausland inszenierten Schaudemos gegen Fremdenhaß frömmeln läßt. Gefällig unterstützt ihn dabei der Medien-Mainstream, für den Eier auf Kohl und Molotow-Cocktails in Flüchtlingsheime ein und dasselbe ist. »JournalistInnen werfen keine Brandsätze«, heißt es daher folgerichtig, »sie formulieren sie«. Allerhöchste Zeit, so das Fazit der Autoren, zum medialen Gegenschlag auszuholen, nicht ohne vorab mit dem »Prinzip Gegenöffentlichkeit« einen zweiten Mythos in die Abstellkammer der Mediengeschichte zu verfrachten: Jenen bis dato allen linken und alternativen Projekten – von der Stadtzeitung bis zum Freien Radio – zugrundeliegenden Wunderglauben, daß der Manipulation von oben die Wahrheit von unten entgegengestellt werden müsse und sich das bessere Argument schon irgendwann von selbst durchsetzen werde. Nach Ansicht der »a.f.r.i.k.a.-gruppe« kommt dies heutzutage einem blinden Anrennen gegen übermächtige Gegner gleich. Die Alternative heißt »Kommunikationsguerilla«. Dieses Konzept – nicht Zauberformel, sondern Rohentwurf – fußt auf der Einsicht, daß via Radio oder Fernsehen verbreitete Nachrichten beim Konsumenten durchaus nicht immer so ankommen, wie vom Absender gewünscht. Ziel der Guerilleros ist also nicht, die besseren Botschaften in die Köpfe der »Unterdrückten« zu prügeln, sondern mit »listigen Verfremdungen« und »böswilligen Übertreibungen« den Informations-Mainstream so zu beeinflussen, daß die Absicht der Manipulatoren ins Gegenteil verkehrt wird. Nicht die Schaltstellen der Medienzentralen zu besetzen, sondern – nach einem Satz Umberto Ecos – die Plätze vor der ersten (Fernseh-)Reihe. Als »Geisterfahrer auf der medialen Einbahnstraße« produktive Verwirrung zu stiften, die »den Konsens brüchiger und damit die herrschenden Verhältnisse überwindbarer macht.« Subversion im Wortsinne also.

Gemäß der Erkenntnis, daß die Linke erst dann wiederkehren wird, wenn sie begreift, warum sie verschwunden ist, kommt auch harsche Selbstkritik nicht zu kurz. Etwa an der »militanten Folklore« und den in ewiger Wiederkehr sich abspulenden Ritualen der autonomen Politszene, die schon »das Werfen eines Pflastersteins für revolutionäre Politik« hält. Die Autoren verharren aber auch nicht bei selbstgefälliger Ideologiekritik, jenem Lieblingsspiel der Linken in machtlosen Zeiten, sondern versuchen kühl und kühn zu benennen, wo die eigene politische Praxis in der Vergangenheit jämmerlich versagt hat und was künftig besser zu machen sei. Der Einfalt im Denken – vorrangiges Kennzeichen autonomer Politik in den 80er Jahren – stellen sie etwas rar Gewordenes entgegen: mit Vernunft gepaarte Utopie. Auch wenn »Medienrandale« mehr Fragen stellt als Antworten parat hält, ist sie als Anlaß zum Weiterdenken mindestens so wertvoll, wie Tick, Trick und Tracks schlaues Buch die Pleiten der Panzerknacker zu verantworten hat. Aber nur für jene, die die Welt verändern wollen. *Claus Peter Eichele*

Autonome a.f.r.i.k.a.-gruppe/mittlerer neckar (Hrsg.): Medienrandale. Die Macht der Medien – Ohnmacht der Linken? Grafenau: Trotzdem-Verlag 1994. Tübingen



»Bosnien und Europa – die Ethnisierung der Gesellschaft«

»Nach Sarajevo ist nichts mehr wie zuvor. Weder in der Philosophie, noch in der Ethik, noch in der Politik – alles hat sich wesentlich und radikal verändert.«

Die Worte des in der belagerten, zerbombten und im Stich gelassenen Stadt Sarajevo verbliebenen Philosophieprofessors Sekulic erinnern an die Adornos »nach Auschwitz«. Doch Bozidar Gajo Sekulic geht es in seinem Aufsatz »Krise des Humanismus und Strategie des nationalen Exterminismus« gar nicht um einen Versuch, das Unvergleichliche vergleichen zu wollen.

Die Auslöschung Bosnien-Herzegowinas als Gesellschaft hat ihre eigene (europäische) Dimension im ausgehenden 20. Jahrhundert: Sekulic spricht von einem »langfristig projektierten Exterminismus«, einer geplanten Ausrottung von Zivilisten als Mittel territorialer Vergrößerungen.

Die europäische Rezeption und Reaktion auf dieses Verbrechen ist peinlich: Die Strategie des rationalen Exterminismus wird nach und nach als »normale politische Verhaltensnorm« akzeptiert, die ethnischen Säuberungen schaffen diplomatische Notwendigkeiten. Statt Humanismus prägt bloßer administrativer Humanitarismus die europäische Reaktion auf den Krieg im ehemaligen Jugoslawien. Prototyp eines solchen Europas ist der EU-Unterhändler Lord Owen (»Er kokettiert lediglich mit dem Prinzip des Schutzes der Menschenrechte« / Sekulic), der eindeutig dem Primat des Ethnischen gegenüber dem Prinzip von Menschenrechtsschutz und individueller Freiheit das Wort redet.

Mit der anhaltenden Erfahrung der Zerstörung der Gesellschaft wird auch jedwedes Rekurrieren auf einen der europäischen Aufklärung entsprungenen Humanismus zur zweifelhaften Spekulation. Leise und skeptisch stellt Sekulic die perspektivische Frage, ob sich heute überhaupt noch eine unverletzbare Intersubjektivität – »eine menschliche Kommunikation zwischen dir und mir« – bewahren ließe.

Sekulic's Beitrag entstammt dem Buch »Bosnien und Europa – Die Ethnisierung der Gesellschaft«.

Diese einmalige – auch im Sinne von erstmalige – Aufsatzsammlung beinhaltet Beiträge bosnischer, serbischer, kroatischer und (verbliebener) europäischer Intellektueller. Allesamt verbindet sie ihre gesellschaftsanalytische Opposition gegen die immer populärer gewordene ethnizistische Erklärungsvariante des Balkankrieges. In ihrem Vorwort schreiben die Herausgeber Nenad Stefanov und Michael Werz denn auch: *»Die einzelnen sind vollends reduziert auf ihre Zugehörigkeit zur ethnischen Schicksalsgemeinschaft, und Utopien einer emanzipiert und offenen Gesellschaft werden obsolet. Diesen vielschichtigen sozialen Prozeß in einigen seiner Aspekte nachzuzeichnen hat der vorliegende Band zur Aufgabe.«*

Differenziert in Blickwinkel und Perspektive werden u.a. die Kausalitäten des Zusammenbruchs der jugoslawischen Gesellschaft benannt – der Zagreber Philosoph Gvozden Flego spricht in seinem Beitrag von der »gesellschaftslosen Gemeinschaft«. Zudem wird der Versuch einer Rekonstruktion unternommen, wie in der Situation des staatlichen sowie gesellschaftlichen Auseinanderbrechens Chauvinusmus und Populismus, gestärkt durch fortgesetzte bürokratische Macht und gestützt auf ungebrochen-autoritä-

re Strukturen, ethnische Zuordnungen gewaltsam durchzusetzen in der Lage sind.
Paul Parin fragt in seinem Beitrag »Das Lügenarsenal des Westens«, warum die Produktion eines falschen Bewußtseins – im Sinne von Gleichmacherei, Gleichgültigkeit, Rechtfertigungen und Selbstlügen – so allumfassend geglückt ist. Die Lüge konstituiert sich jedenfalls mit Hilfe einer systematisch angewandten propagandistischen Begleitung des Krieges durch die westliche Diplomatie, die letztlich – so Parin – planmäßig die serbischen Angreifer unterstützt.
Und Nebojsa Popov verweist unter Bezugnahme auf Orwells »1984« auf den Zustand von »weder Krieg noch Frieden«, der nun auch in Bosnien gilt: ein Klima von Angst, Haß und Gewalt als alltägliche Erscheinung und Bedrohung.
Daß die spürbaren Grenzen zwischen Krieg und Frieden verschwimmen, dafür sorgen allein die Kriegsgewinnler, die ihre Legitimität und ihren Reichtum aus dem fortgesetzten Kampf, dem Sieg ziehen – sinnbildhaft hierfür steht der Freischärlerführer Arkan, der vom Obertifosi von Roter Stern Belgrad zu dem Kommandanten der mörderischen Tiger-Brigade aufstieg.
Schließlich verspricht Detlev Claussen in seiner Skizze über die Erfahrungen »mißglückter Befreiung« in sowjetischen Gesellschaftstypen, daß Gesellschaftszerfall und entfesselte Gewalt auch im Westen ihre Wirkungen zeitigen werden: *»Die Erfahrung mißglückter Befreiung, die von Gesellschaften sowjetischen Typs ausgeht, kennzeichnet auch noch das Ende dieses Systems der Unterdrückung. Von diesem Ende mit Schrecken geht ein momento mori nach dem Westen aus, das auch die westlichen Produkte moderner Geschichte – Gesellschaft, Staat, Nation – vergänglich sind und nur durch den bewußten Willen und demokratisch inspiriertes kollektives Handeln – wenn überhaupt – zu erhalten und als säkuläre Lebensformen zu erneuern sind.«*
Nicht nur wegen dieses Fingerzeiges, sondern allein deswegen, weil mit »Bosnien und Europa« eine erste umfassende Soziologie dieser von Krieg und Haß durchzogenen Gesellschaften des ehemaligen Jugoslawiens nun vorliegt, ist eine Auseinandersetzung mit diesem Buch unbedingt empfehlenswert, auch wider das fortgesetzte »Schweigen der linken Lämmer« in der ganzen Auseinandersetzung um den Krieg im ehemaligen Jugoslawien.

Andreas Rosen

Nenad Stefanov / Michael Werz (Hg.): Bosnien und Europa – die Ethnisierung der Gesellschaft. Fischer-Verlag, Herbst 1994

Das Plagiat – Der völkische Nationalismus der »Jungen Freiheit«

In diesem 1994 erschienenen Buch untersuchen verschiedene AutorInnen ideologische Wurzeln, personelle Querverbindungen und Bedeutung des Zeitschriftenprojekts *Junge Freiheit* für die traditionelle bis militante Rechte.
Zunächst wird der Begriff »völkischer Nationalismus« definiert. Es handelt sich – vereinfacht ausgedrückt – um »Nationalismus und Rassismus«. Wie der Herausgeber H. Kellershorn weiter ausführt, lassen sich seine historischen Ursprünge bis in die politische Romantik Deutschlands zu Beginn des 19. Jahrhunderts zurückverfolgen. Das Konzept war von Anfang an gegen die Idee von »1789« gerichtet – vor allem gegen den bürgerlich-liberalen Begriff der Nation (Fichte und E. M. Arndt gegen Abbé Sieyés). Der Begriff der Nation in der politischen Romantik läßt sich dagegen als Reflex auf den Widerspruch zwischen Sehnsucht nach Gemeinschaft in der Nation und der Realität der aufstrebenden bürgerlich-kapitalistischen Ökonomie erklären.
Desweiteren werden sieben »Kernideologien« des völkischen Nationalismus aufgezählt, z. B. die Gleichsetzung von Volk und Nation über die Abstammung. Diese Ideologeme sind auch für die Autoren der *Junge Freiheit* und das rechtskonservative Lager (Teile der CDU) bis hin zur militanten Rechten bestimmend.
In weiteren Aufsätzen untersuchen die AutorInnen das *Junge Freiheit*-Netzwerk, die Verbindungen zum rechtskonservativen Lager der CDU (Lummer, M. Vorfelder u.a.) über den Wikingerbund sowie von den rechtsextremen Vertriebenenverbände bis hin zur militanten Rechten.
Dieser Teil des Buches ist m. E. zu umfangreich und etwas ermüdend, vor allem die die einzelne Aufzählung von Namen, die man doch wieder vergißt. Ebenfalls hätte der biografische Abriß der wichtigsten *Junge Freiheit*-AutorInnen gestrafft werden können.
Die AutorInnen der *Junge Freiheit* bemühen sich je nach persönlichen Präferenzen, eine Synthese zwischen der Neuen Rechten, etwa der Nouvelle Droite von Alain de Benoist in Frankreich und der konservativen Rechten in Deutschland herzustellen. Es geht darum, die von ihnen vermutete Meinungsführerschaft bzw. Hegemonie der von 1968 inspirierten Linken zu brechen. Zitelmann spricht von Eroberung der kulturellen Hegemonie. De Benoist drückt es nur etwas anders aus, wenn er eine Kulturrevolution von Rechts fordert. Herbert Fleissner, ein bedeutender rechter Verleger (Ullstein/Langen, drittgrößte Verlagsgruppe der BRD) will das linke Meinungsmonopol brechen. Kernpunkt der Ideologie der Rechten, der ihre verschiedenen Lager eint, ist ihr Haß auf den Liberalismus. Dieser Haß war auch für die rechten intellektuellen Zirkel der Weimarer Republik (der Kreis um Ernst Jünger, Blücher, Spengler, Schmitt, Möller van den Bruck u.a.) kennzeichnend. Er ging auch in die Programmatik der NSDAP ein. »Wir werden ›1789‹ aus der Geschichte ausradieren!« (Goebbels). Mit dem Liberalismus ist weniger der ökonomische Liberalismus gemeint als vielmehr die 1789 mit der Proklamation der Menschenrechte formulierte Idee der Gleichheit. Insofern wird auch der Marxismus als eine Abart des Liberalismus angesehen. Aktuell äußert sich diese Liberalismuskritik der *Jungen Freiheit* auch in ihrer Feindschaft gegen Amerika. Dem amerikanischen Liberalismus wird vorgeworfen, er kreiere den Individualismus und zerstöre über den Weltmarkt die nationalen Kulturen und somit die nationale Identität (deutsche Identität). Übrigens dient der oben erwähnte Kreis der »konservativen Revolution« als wichtiger Strichwortgeber für die *Junge Freiheit*.
Wichtig ist auch der Aufsatz von S. Reinfeldt und R. Schwarz über den unter verschiedenen Rechten so beliebten Begriff des Ethnopluralismus. Dieser Begriff ist gegen den National-

staat westlichen Typs gerichtet, der homogenisierend sei (vgl. Amerikanismus). Es ist letztlich die Ethnisierung sozialer Ungleichheit, – Völker und Ethnien werden an die Stelle von Klassen gesetzt. Das Nebeneinander der Ethnien entpuppt sich bald als Hierarchie.
In einem weiteren Kapitel skizzieren die Autorinnen Sabine van den Bruck und Renate Schmitz das schlichtweg reaktionäre, im wesentlichen bevölkerungspolitisch motivierte Frauenbild der *Jungen Freiheit*.
Auch verschiedenen Autoren des Geschichtsrevisionismus bietet die *Junge Freiheit* vor allem über Interviews Publikationsmöglichkeiten, wie A. Schobert in einem der Aufsätze ausführt. Immer wieder werden dabei die Historiker Nolte und Zitelmann erwähnt. Wichtig ist dabei die journalistische Stellung Zitelmanns im Hause Springer. Der Titel seines 1990 erschienenen Buches »Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus« ist fast schon programmatisch aufzufassen. Es geht ihm, wie er in einem Interview in der *Jungen Freiheit* betont, um eine nicht-dilettantische revisionistische Geschichtsschreibung in Abgrenzung zu Faurisson in Frankreich oder Sander in Deutschland. Man müsse langfristig die Tabus brechen, die eine unbefangene historische Sicht des Nationalsozialismus verhindern. Nur so könne Deutschland – befreit von der Last der Vergangenheit – seine ihm zukommende Rolle als hegemoniale Macht in Mitteleuropa ausfüllen. Ähnliche Intention verfolgt der Historiker Ernst Nolte.

Karl R. (Antirassistische Initiative)

Helmut Kellershohn (Hrsg.). Das Plagiat – Der völkische Nationalismus der Jungen Freiheit. DM 34.—

anzeige

Die Zeit der Autonomie

»Autonome Theorie; nach allgemeinem Verständnis gibt es die bisher nicht ...« (Kongreßini) Und ich Tor dachte immer, seit es die gibt, sei es ein wenig antiquiert, sich nur Anarchistin zu nennen, oder nur Kommunist. Jetzt, da es auch schon mehr als nur ein wenig antiquiert klingt, sich »autonom« zu nennen, bereiten die Einen – mit dem oben zitierten Selbstverständnis – den Aufbruch der Autonomen ins 21. Jahrhundert vor. In welche Abgründe von Hilflosigkeit und Beliebigkeit Theoriefeindlichkeit und Geschichtslosigkeit führen können, demonstriert ein Reader, der Ende Juli in Berlin erschien und die Diskussionsbeiträge zum geplanten Kongress bis dato zusammenfasst.

Die Anderen, eine Bremer Studiengruppe namens ›Frombeloff‹, trugen derweil in zweijähriger Arbeit einen spannenden und durchaus repräsentativen Querschnitt autonomer Theorieentwicklung (und Praxis) zusammen, indem sie Texte und politische Biografie von Karl Heinz Roth sammelten und kommentierten: Die Anfänge, unvermeidlich '68, die italienischen Einflüsse des ›Operaismus‹, Kämpfe 1973 und deutscher Herbst 1977, die Jugendsünden eines gewissen Herrn Fischer, die Auseinandersetzung mit dem Faschismus, das Konzept des ›technologischen Angriffs‹, Texte zur RAF und zur Veränderung der Klassenzusammensetzung ... Dieser Wust an – zum Teil schwer verdaulichem – Material ist grob chronologisch sortiert und in seiner Vielfalt nur mühsam zu überblicken, aber allemal lesenswert. Den Abschluß bildet Roths Referat zur ›Wiederkehr der Proletarität‹ auf dem konkret-Kongreß 1993 und ein langes Gespräch zwischen Roth und der herausgebenden Gruppe. Die will mit dem Band einen Beitrag zur Aneignung der eigenen Geschichte leisten, als notwendige Voraussetzung »für die Entwicklung einer eigenen aktuellen Praxis ...«.

Ersteren sei deshalb die Arbeit der Letztgenannten empfohlen. Vielleicht wird ja doch noch was aus dem Aufbruch. Wenn auch sicher nicht mehr unter dem Label »Autonome« ... .

Autonomie-Kongress – Auf dem Weg ins 21. Jahrhundert für nur 4.– DM; Broschüre, 50 Seiten Diskussionstexte.

Frombeloff (Hg.): ... und es begann die Zeit der Autonomie. Politische Texte von Karl Heinz Roth u.a. Eingeleitet und kommentiert vom Hg.; Verlag Libertäre Assoziation; 330 Seiten; 25.- DM.

Ausgegrenzte Räume – Ausgegrenzte Menschen

In Deutschland lebten 1993 über eine Mio. Flüchtlinge, für die Wohnraum zu schaffen war. Die Darstellung der Unterbringungssituation zeigt, daß kaum eine Gruppe so stark reglementiert und räumlich ausgegrenzt wird wie die Flüchtlinge und AsylbewerberInnen. Durch die Etablierung baulichen Substandards sozial stigmatisiert, werden sie systematisch mit Vorurteilen überzogen und für eine politische Argumentation mißbraucht. Die Politik der Provisorien suggeriert darüberhinaus, bei der Aufnahme von Flüchtlingen handele es sich um ein zeitlich begrenztes und vorübergehendes Problem. Diesen Problembereich beschreibt und analysiert der Autor am Beispiel von Berlin.

Thimmel, Stefan: »Ausgegrenzte Räume – Ausgegrenzte Menschen. 210 S., 29,80 DM. IKO-Verlag für Interkulturelle Kommunikation, Postfach 900 965, 60449 Frankfurt.

Zwei Broschüren des Antifaschistischen Aktionsbündnisses in Weinheim

»Günter Deckert – Biedermann und geistiger Brandstifter«

Das Antifaschistische Aktionsbündnis Weinheim hat die dritte Auflage einer Dokumentation fertiggestellt, die eine Menge Material über die Taten und Ziele des Neonazi Deckert enthält.

Folgende Themen werden behandelt: Revisionismus, Rassismus, Deckerts Verbindung zu Gewalttaten, »NPD – ein Auslaufmodell?«, Wahlergebnisse der Nazis, faschistische Kommunalpolitik, Prozeßgeschichte Deckerts, die Geschichte des Protests gegen Deckert und die Möglichkeiten, sich gegen Nazis zu wehren und dabei auf rechtliche Bestimmungen zu stützen.

Die Materialsammlung ist vor allem für Leute nützlich, die Belege für die Argumentation gegen die Hetze von NPD und Deckert und verwandter Organisationen suchen.

»Das Skandal-Urteil – Deutsche Justiz: Blind auf dem rechten Auge oder Kumpanei?«

Die Urteilsbegründung des Mannheimer Landgerichts hat weltweit für Empörung gesorgt. Ein Ausrutscher war sie nicht: Die Geschichte dieses Prozesses um die Leuchter-Veranstaltung am 10.11.91 von 1992–1994 ist eine Geschichte von Skandalen -angefangen von der widerrechtlichen Zulassung der Veranstaltung, über die beiden Landgerichts-Prozesse, das BGH-Urteil bis hin zum verhinderten Leuchterprozeß.

Die Broschüren können für jeweils 3,–DM pro Exemplar + 3,–DM Porto pro Bestellung angefordert werden bei: Pumuckl, L14,6, 68161 Mannheim. (Bitte Geld oder Briefmarken beilegen – bei Bestellung beider Broschüren fällt nur eine Portopauschale an).

«Aktionshandbuch Dritte Welt»

In achter, vollständig überarbeiteter Auflage ist das »Aktionshandbuch Dritte Welt« wieder im Buchhandel erhältlich. Neben 3.000 Kontaktadressen in Deutschland, Schweiz, Luxemburg und Österreich umfaßt es nützliche Ratschläge für die praktische Arbeit sowie thematische Beiträge zu aktuellen Tendenzen der Dritte-Welt-Arbeit.

Das Aktionshandbuch Dritte Welt kostet DM 24,80 und hat 344 Seiten. Information: Schmetterling Verlag, Roteühlstr. 90, 70178 Stuttgart, Tel.: 0711/626779, Fax: 0711/62699

Zwei Filme

Der Aufstand von Chiapas

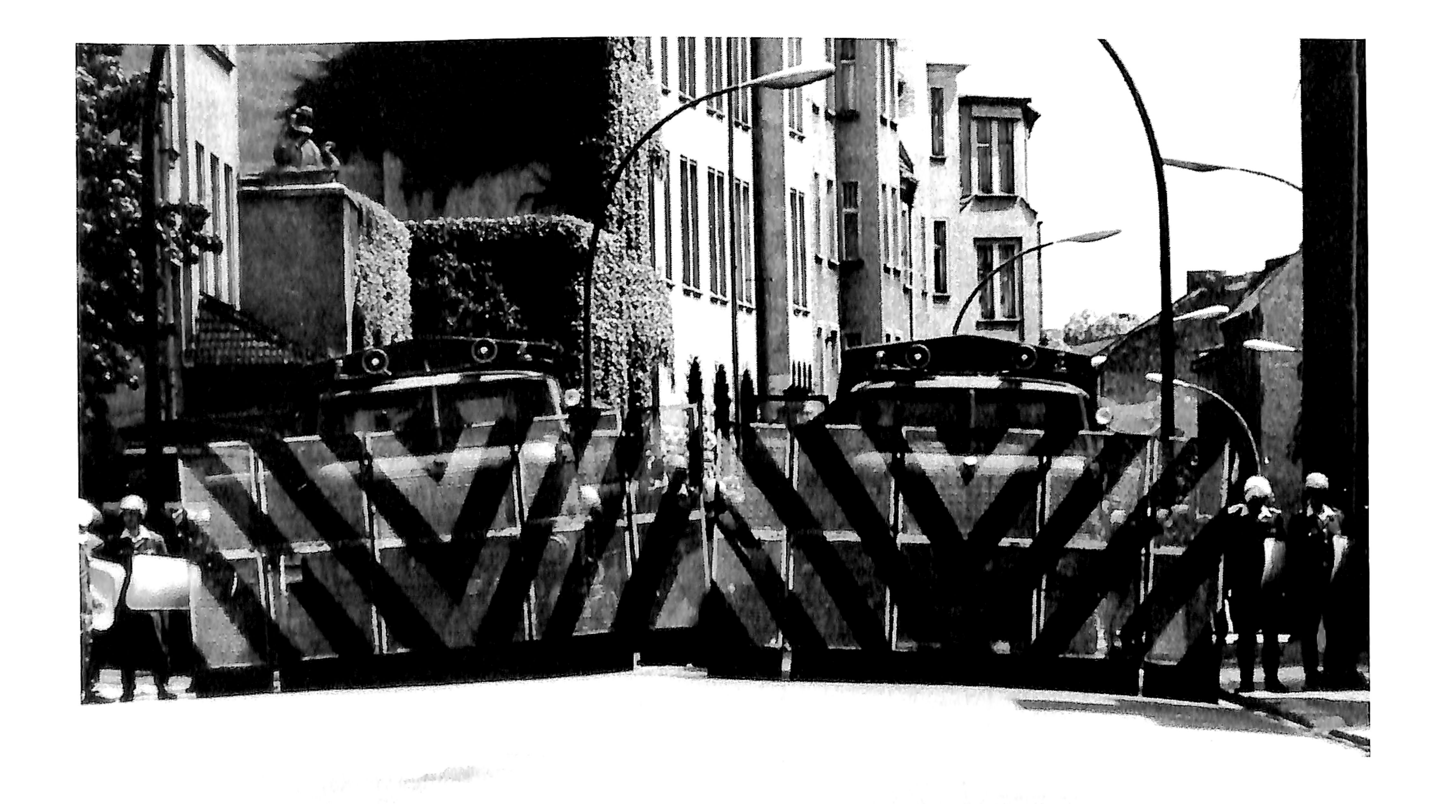
Gezeigt wird die Entwicklung des Aufstands von Januar bis Juli 1994. Schwerpunkte sind dabei Aufnahmen aus den Kampfgebieten, Interviews mit KämpferInnen in Chiapas, die Darstellung der allgemeinen Situation, der Solidaritätsbewegung und der Regierungspartei (PRI) in Mexiko. Der Film wurde aus Videos von »Canal 6 de Julio« zusammengeschnitten, wobei es sich um einen Zusammenschluß von Leuten handelt, die versuchen, der offiziellen Berichterstattung in Mexiko etwas entgegen zu setzen. Die meisten Szenen, die im Video zu sehen sind, waren so nie im mexikanischen Fernsehen, die Videos werden daher in Mexiko auf Plätzen und bei Info-Veranstaltungen gezeigt.

Video (VHS) 75. Min., deutsche Übersetzung. Video und Infoblatt können für 20,–DM + 4,– Porto bestellt werden bei: Emilio Zapata, c/o Cafe Exzess, Leipzigerstr. 91, 60487 Frankfurt.

Linke Opposition in Moskau: Zwischen Stalinismus und Subkultur

Moskau, Herbst 1992. Seit genau einem Jahr hat die Sowjetunion aufgehört zu existieren. Auf der Suche nach einer neuen linken Opposition wird in diesem Film die politische und (subkulturelle) Landschaft der nunmehr russischen Hauptstadt vorgestellt. Die AktivistInnen unterschiedlicher politischer Parteien und Organisationen aus diesem Spektrum stellen selbst die Arbeit ihrer Projekte vor, schildern ihr Verhältnis zur ehemaligen Sowjetunion und analysieren die aktuelle politische Situation. Besondere Aufmerksamkeit richtet der Film auf das Erstarken von Faschismus, Rassismus und Antisemitismus sowie die Zusammenarbeit von Kommunisten und Faschisten. Der Film enthält schließlich einen Nachtrag zu der von Jelzin militärisch durchgesetzten Parlamentsauflösung im Oktober 1993.

Zweiteiliges Dokumentarvideo, 150 Min. Berlin 1994, deutsch synchronisiert. Im Verleih von autofocus, Oranienstr. 45, 10969 Berlin, Tel.: 030/6155458.



ZAG im Abonnement

Wer die ZAG regelmäßig lesen möchte, sollte sie abonnieren. Unten auf dieser Seite findet Ihr einen Bestellzettel.
Wir schicken Abos – wenn nichts anderes vereinbart ist – nur raus, wenn sie bezahlt sind. Denkt also daran, rechtzeitig zu bezahlen.
Bitte füllt sowohl den Bestellzettel als auch den Überweisungsschein für die Bank vollständig aus, also mit Name, Adresse und Wohnort. Wir haben nämlich immer wieder das Problem, Abo-Bestellungen und Überweisungen zu kriegen, bei denen wir wegen der unvollständigen Angaben nicht wissen, an wen oder wohin wir die ZAG schicken sollen.
Ein ZAG-Jahresabo (4 Ausgaben) kostet im Inland 20,–DM, im Ausland 30,–DM inclusive Porto, Lieferung nur gegen Vorkasse. Wer die ZAG unterstützen will: Ein Förderabo für ein Jahr (4 Ausgaben) kostet 30,- DM oder mehr. Mitglieder der Antirassistischen Initiative e.V. erhalten die ZAG kostenlos.
Antirassistische und antifaschistische Telefone erhalten ein kostenloses Leseexemplar der ZAG, ebenso Infoläden. Gegen Spenden zur Unterstützung der ZAG haben wir selbstverständlich nichts einzuwenden.
Von Telefonen und Infoläden, die die ZAG bisher noch nicht erhalten, haben wir keine Adresse – zumindest keine, bei denen uns die Post die ZAG nicht mit dem Vermerk »Empfänger unbekannt« zurückschickt.
Außerdem suchen wir Läden und Gruppen, die die ZAG weiterverkaufen. WiederverkäuferInnen (Buchhandlungen, Infoläden, usw.) erhalten die ZAG billiger. Wenn ihr daran Interesse habt, meldet Euch bei der Redaktion.

Alle bereits erschienenen ZAGs könnt Ihr natürlich auch nachbestellen. Vergriffene Ausgaben sind kopiert und entsprechend teurer. Die Preise entnehmt bitte der untenstehenden Liste.
Bereits erschienene ZAGs:

Nr. 1 (keine Schwerpunktsetzung)	1,- DM
Nr. 2 (keine Schwerpunktsetzung)	2,- DM
Nr. 3/Arbeitsmarktpolitik	2,- DM
Nr. 4/USA – Unruhen in Los Angeles	3,- DM
Nr. 5/Roma in der BRD und in Rumänien (Kopien)	5,- DM
Nr. 6/Gleiche Rechte für alle	4,- DM
Nr. 7/Rassismus und Medien (Kopien)	5,- DM
Nr. 8/Ausweisungen und Abschiebungen (Kopien)	5,- DM
Nr. 9/Bleiberecht für VertragsarbeiterInnen (Kopien)	5,- DM
Nr.10/Rassismus und Bildung	4,- DM
Nr.11/Innere Sicherheit	4,- DM
Nr.12/Rassismus und soziale Frage	5,- DM
Nr.13/Polizei und Justiz	5,- DM

Portokosten: bis 3 Exemplare 1,50 DM, bis 5 Exemplare 2,50 DM, bis 10 Exemplare 5,–DM.
Das Geld könnt Ihr entweder auf unser Konto
Antirassistische Initiative e.V.,
Bank für Sozialwirtschaft,
Kto-Nr.: 303 96 01 BLZ: 100 205 00
Stichwort ZAG
überweisen oder Eurer Bestellung bar oder in Briefmarken beilegen.

Wenn Ihr die ZAG regelmäßig in Eurem Briefkasten haben wollt

Konto: Antirassistische Initiative e.V., Bank für Sozialwirtschaft, Keithstr. 2, 10787 Berlin, Kto-nr.: 303 96 01 BLZ: 100 205 00, Stichwort ZAG

- ☐ Ich möchte ein ZAG-Jahresabo (4 Ausgaben) / Inland: 20,–DM
- ☐ Ich möchte ein ZAG-Jahresabo (4 Ausgaben) / Ausland: 30,–DM
- ☐ Ich möchte das ZAG-Förderabo (4 Ausgaben) und bezahle ,-DM.
- ☐ Das Geld wird auf das Konto überwiesen.
- ☐ Ich lege den Betrag als Verrechnungsscheck, Bargeld (nur Scheine) oder in Briefmarken bei.
- ☐ Ich benötige eine Rechnung.
- ☐ Einzugsermächtigung: Ich ermächtige Sie – widerruflich –, die Gebühren für das ZAG von meinem Konto abzubuchen.

Geldinstitut/Postscheckamt:

Konto-nr.:
BLZ:

Meine Anschrift:
Name:
Straße:
Ort:
Datum: Unterschrift:

ZAG/Antirassistische Initiative e.V.
Yorckstr. 59, HH
D – 10965 Berlin